

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@parl.admin.ch

05.072 Kollektivanlagengesetz



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

05.072 - Geschäft des Bundesrates

Kollektivanlagengesetz

Einreichungsdatum 23.09.2005
Stand der Beratung Erledigt

Botschaft vom 23. September 2005 zum Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) (BBI 2005 6395)

Dokumente

- ▶ Botschaft des Bundesrates 23.09.05 (BBI 2005 6395)
- ▶ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
- ▶ Medienmitteilungen
- ▶ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle
- ▶ Text des Erlasses (AS 2006 5379)

Chronologie / Wortprotokolle**Vorlage 1**

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

- | | | |
|--------------|----|--|
| ▶ 08.03.2006 | NR | Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates. |
| ▶ 08.06.2006 | SR | Abweichend. |
| ▶ 09.06.2006 | NR | Abweichend. |
| ▶ 13.06.2006 | SR | Abweichend. |
| ▶ 19.06.2006 | NR | Abweichend. |
| ▶ 20.06.2006 | SR | Zustimmung. |
| ▶ 23.06.2006 | NR | Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. |
| ▶ 23.06.2006 | SR | Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Bundesblatt 2006 5805; Ablauf der Referendumsfrist: 12. Oktober 2006
Amtliche Sammlung des Bundesrechts 2006 5379 |

Zuständig

Finanzdepartement (EFD)
Erstbehandelnder Rat: Nationalrat

Behandelnde Kommissionen

- ▶ Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Antrag: Eintreten
- ▶ Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)
Antrag: Eintreten

Behandlungskategorie NR

III, Reduzierte Debatte (Art. 48 GRN)

Deskriptoren:

Kapitalanlage; Anlagefonds; Kapitalanlagegesellschaft; Kommanditgesellschaft; Anlegerschutz; Gesetz; direkte Steuer; Steuerbefreiung

Ergänzende Erschliessung:

24; freies Schlagwort: kollektive Kapitalanlage, Société d'investissement à capital variable SICAV, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, SICAF, Investmentgesellschaft mit festem Kapital

Wer es mit Steuergerechtigkeit ernst meint, macht keine Geschenke an Reiche. Wer den Bundeshaushalt in Ordnung halten will, sorgt nicht für Steuerausfälle zugunsten jener, die es nicht nötig haben. Schliesslich: Wer eine gesunde AHV will, der lässt keine Löhne ohne AHV-Beitrag zu.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(*namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 04.074/2889*)
Für Annahme des Entwurfs 106 Stimmen
Dagegen 66 Stimmen

05.072

Kollektivanlagengesetz Loi sur les placements collectifs

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 23.09.05 (BBI 2005 6395)
Message du Conseil fédéral 23.09.05 (FF 2005 5993)
Nationalrat/Conseil national 07.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Der Zufall will es, dass ein zweites Geschäft ansteht, bei dem ich als Kommissionssprecher agieren kann.

Zum Kollektivanlagengesetz, früher Anlagefondsgesetz: Der schweizerische Finanzplatz bildet mit einem Siebtel der Wertschöpfung sowie einem bedeutenden Anteil am Steueraufkommen bekanntlich einen zentralen Eckpfeiler unserer Volkswirtschaft. Überdurchschnittlich hat sich auch das Anlagefondsgeschäft entwickelt. Angesichts der massgeblichen Tendenzen wird diese Sparte auch zukünftig erheblich wachsen.

Ein weiterer Aspekt ist aber auch, dass in diesem Geschäft auch in Zukunft ein harter Standortwettbewerb zwischen den verschiedenen Finanzplätzen bestehen wird. Mit anderen Worten: Wie viel von diesem Geschäft hier in der Schweiz anfällt, hängt ganz wesentlich von den entsprechenden Rahmenbedingungen ab, die wir als Gesetzgeber zu verantworten haben. Wenn in jüngster Vergangenheit europaweit – ich erinnere an gewisse Fusionspläne – immer wieder von Wirtschaftspatriotismus gesprochen wurde, dann können wir als Gesetzgeber gerade bei dieser Revision beweisen, ob wir es mit echtem, nachhaltigem Wirtschaftspatriotismus ernst meinen.

Ich meine damit Folgendes: Ernst meinen heisst, dass wir in der Lage sind, die Wettbewerbsbedingungen für das Anlagefondsgeschäft so zu gestalten, dass wir möglichst viel Wertschöpfung, und somit letztlich auch Steuerkraft, in der Schweiz generieren. Wenn wir zurückblenden, dann sehen wir, dass gerade das Anlagefondsgeschäft ein Bereich war, in dem die Steuerpolitik nicht über einen lobenswerten Leistungsausweis verfügt. Sie erinnern sich: Mit der unseligen Stempelsteuerbelastung ist insbesondere in den Achtzigerjahren das damals stark wachsende Geldmarktfondsgeschäft buchstäblich nach Luxemburg abgeschwommen.

Obwohl das Anlagefondsgesetz erst 1994 revidiert worden ist, weist es mit Blick auf den harten Standortwettbewerb verschiedene Mängel auf. Im geltenden Gesetz figurieren bekanntlich nur Vermögen, welche aufgrund eines Kollektivanlagevertrages verwaltet werden. Insbesondere die gesellschaftsrechtliche Form der Fonds, die sogenannten Sicav, also die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, können nicht in der Schweiz emittiert werden. Im Weiteren hat sich auch der Rechtsrahmen im EU-Raum weiterentwickelt.

Nachdem mit der Beseitigung des Umsatzstempels auf Druck dieses Parlamentes im Jahr 2000 eine erste wichtige Erleichterung für das schweizerische Anlagefondsgeschäft

geschaffen wurde, geht es bei der vorliegenden Revision in erster Linie um eine weitere, unerlässliche Verbesserung der Standortattraktivität. Es geht zudem um eine Anpassung an die EU-Richtlinie sowie um eine differenzierte Ausgestaltung bezüglich des Anlegerschutzes und schliesslich um die Sicherstellung der gerade auch in diesem Geschäft notwendigen Transparenz. Differenzierter Anlegerschutz bedeutet hier, dass zwischen sogenannten gewöhnlichen und qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern unterschieden wird. Zudem sollen die neuen Formen wie klassische Anlagefonds von den direkten Steuern und vom erwähnten Umsatzstempel befreit bleiben.

Angesichts des erweiterten Geltungsbereiches ist das Gesetz zu Recht neu mit dem Begriff «kollektive Kapitalanlagen» versehen worden. Der Gesetzentwurf enthält durchaus wichtige Elemente zugunsten einer Attraktivitätssteigerung. Im Anschluss an die Vernehmlassung wurden allerdings da und dort seitens der Verwaltung verschiedene Änderungen angebracht, die, wie man sieht, wenn man sie analysiert, letztlich dem zentralen Ziel der Stärkung der Konkurrenzfähigkeit abträglich gewesen wären. Es ging daher im Rahmen der Kommissionsarbeit in erster Linie darum, die Vorlage noch so zu modifizieren, dass der Hauptzweck, dem Standort Schweiz kein zusätzliches Blei an die Füsse zu hängen, auch erfüllt werden kann.

Zusammengefasst kann man sagen, dass die Kommission diese Aufgabe im erwähnten Sinne wahrgenommen hat. Die Vorlage gemäss Kommission entspricht den Anforderungen des Wettbewerbs. Ich empfehle Ihnen daher auch, auf diese Vorlage einzutreten und den entsprechenden Anträgen der Kommissionmehrheit zu folgen.

Gestatten Sie mir einen kurzen Hinweis auf die zentralen Bestimmungen respektive Anpassungen, die die Kommission vorgenommen hat.

1. Der Grundsatz, dass wir für die Zukunft vor allem auch die Sicav neu ins Gesetz aufnehmen wollen, ist aufrechterhalten worden.

2. Die Kommission hat es abgelehnt, die Investment- und Beteiligungsgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften auch dem Gesetz zu unterstellen. Wir werden beim entsprechenden Artikel darauf zurückkommen. Bei dieser Frage war der Aspekt entscheidend, dass wir für dieses Segment der Beteiligungsgesellschaften – Sie kennen auch solche, die an der Börse kotiert sind – den Standort Schweiz weiterhin in attraktiver Form aufrechterhalten wollten.

3. Wir haben es in der Vorlage vermieden, die strukturierten Produkte in irgendeiner offenen oder durch die Hintertür eingeführten Form dem Gesetz zu unterstellen. Auch auf diesen zentralen Punkt werden wir zurückkommen. Es wird wichtig sein, dass wir hier auch zuhänden des Ratsplenums von Ihrer Seite, Herr Bundesrat Merz – wie wir es in der Kommission behandelt haben –, eine Klarstellung erhalten: dass eben in Bezug auf den vereinbarten Prospekt, den wir Ihnen hier vorschlagen, ein Instrument gewählt worden ist, das die Flexibilität und die Wettbewerbsfähigkeit in diesem stark wachsenden Markt sichert.

4. Wir haben den Spielraum des Bundesrates und der Verwaltung in Bezug auf die Mindestanzahl von Anlegerinnen und Anlegern offen gelassen.

5. Die Kommission hat den Begriff der qualifizierten Anlegerinnen und Anleger etwas ausgeweitet. Auch darauf werde ich zurückkommen. Auch diese Ausweitung des Begriffs der qualifizierten Anlegerinnen und Anleger ist im Interesse des Standortes Schweiz geschehen.

6. Wir haben es abgelehnt – auch weil die Begründung nicht überzeugend ist –, zwangsweise Namensaktien für die Anlegerinnen und Anleger einzuführen. Wir haben diesen Punkt entsprechend korrigiert. Es wird weiterhin möglich sein, Inhaberpapiere zu emittieren.

7. Der Schaffung der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen ohne zeitlich beschränkende Auflagen ist in der Kommission zugestimmt worden. Damit wird auch einem Vorstoss aus diesem Rat entsprochen, und es wird in einem ebenfalls stark wachsenden Feld für die Schweiz eine wichtige Form der kollektiven Kapitalanlage ermöglicht.

Zusammengefasst lässt sich sagen: Zusammen mit der Korrektur beim Umsatzstempel im Jahr 2000 kann man mit dieser Revision die Schlussfolgerung ziehen, dass der Fondsstandort Schweiz zweifellos gestärkt wird.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit. Wir erreichen damit – abschliessend gesagt – zwei Dinge, nicht nur eine Stärkung des Anlagefondsplatzes Schweiz, sondern auch eine Stärkung der damit verbundenen Dienstleistungen, die mannigfacher Art sind. Schliesslich erreichen wir mit einem klaren Ja zu diesem revidierten Gesetz eine Willenskundgebung dieses Rates zugunsten des für unsere Volkswirtschaft bedeutenden Finanzplatzes.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: Notre collègue Bühler, rapporteur de langue allemande, nous l'a dit: c'est un objet qui est attendu avec beaucoup d'attention, d'insistance par la place financière suisse parce qu'en effet il y a des enjeux économiques importants.

Ce n'est toutefois pas le seul aspect de cette législation qui mérite de retenir notre attention. En effet, les véhicules d'investissement nouveaux impliquent également des besoins de protections nouvelles pour les investisseurs. Il faut mettre au centre de cette législation, je crois, le fait que les utilisateurs ne sont plus exclusivement des professionnels. Je dirai même que les utilisateurs finals sont principalement des non-professionnels. Parce que les caisses de pension sont de nos jours nombreuses et souvent peu outillées pour investir elles-mêmes, elles doivent donc faire confiance à ces intermédiaires que sont les fonds de placement ou toutes sortes d'autres mécanismes de placements collectifs de capitaux. Même vous, à titre personnel et individuel, faites peut-être – comme Monsieur Jourdain faisait de la prose sans le savoir – de l'investissement par produit structuré sans vous en rendre compte!

Passablement de produits, souvent maintenant destinés au grand public dans le monde bancaire moderne, y compris dans les banques de détail, sont offerts à tout un chacun qui a quelque épargne à placer, parfois pour des montants modestes, et qui ne se rend pas forcément compte exactement des enjeux financiers. Il nous appartient donc, face à ce besoin de protection, de rechercher des solutions suffisantes. Je crois que, sous cet angle-là aussi, et non seulement sous l'angle de l'impulsion économique qu'elle peut donner, cette législation mérite votre soutien.

Il me semble que nous sommes arrivés sur les points essentiels, tout particulièrement sur celui des produits structurés, à atteindre un niveau de protection suffisant qui permette aux personnes de se rendre compte, grâce au prospectus simplifié que nous avons introduit à l'article 5, des risques et aussi des avantages que comporte tel ou tel placement, précisément dans un produit structuré.

Un autre aspect sur lequel je voudrais par anticipation retenir votre attention, c'est la fameuse SICAV. Il est important de bien prononcer le V ou le F final, parce qu'il y a SICAV et SICAF, c'est-à-dire société d'investissement à capital variable et société d'investissement à capital fixe. Ce sont deux instruments que nous ne connaissons pas encore en droit suisse, mais qui connaissent à vrai dire un grand succès chez nos voisins – français, luxembourgeois ou autres – depuis longtemps et dont l'inexistence sur sol suisse pénalise, il est vrai, notre économie. Nous nous sommes donc aussi concentrés assez fortement sur cette innovation, même si, il faut bien le dire, à la réflexion la commission a estimé que la SICAV à capital variable était très importante et que la SICAF à capital fixe n'avait pas grand intérêt, au point que le chapitre en a été supprimé par les soins de la commission.

La SICAV a à vrai dire, vous le comprendrez aisément, cet intérêt que, contrairement à d'autres formes de placement collectif, elle peut faire varier assez rapidement, ou même très rapidement, le nombre de participants et le nombre de parts de chacun d'eux en fonction de ceux qui veulent se retirer ou de ceux qui veulent entrer, sans avoir besoin de s'en tenir justement à la fixité du capital, qui est propre à nos so-

ciétés anonymes classiques. Sous cet angle, elle offre, il est vrai, une souplesse bienvenue sans qu'il y ait une mise en péril des créanciers par la variabilité du capital, puisqu'il s'agit d'une pure société d'investissement. C'est donc une solution intelligente et souple, qui a été retenue dans ce contexte précis, de manière dérogatoire à notre droit des sociétés anonymes.

Je n'allongerai pas plus. J'aurai voulu ici vous permettre d'illustrer quelques-uns des enjeux qui me paraissent essentiels et qui ont aussi paru essentiels à la commission.

Je vous invite à mon tour à entrer en matière. L'entrée en matière n'est d'ailleurs pas combattue.

Schneider Johann N. (RL, BE): Zuerst ein paar Bemerkungen zum wirtschaftlichen Umfeld. Wenn wir uns den schweizerischen Fondsmarkt ansehen, bietet sich ein zwiespältiges Bild: Einerseits können wir betreffend gesetzliche Rahmenbedingungen durchaus Punkte für uns verbuchen. Andererseits gibt es im Fiskalbereich deutliche Nachteile wie beispielsweise die Verrechnungssteuerproblematik bei der Thesaurierung von Erträgen, die klar negativ zu Buche schlägt. Der Finanzstandort Schweiz ist immer häufiger mit Tendenzen der Auslagerung der Fondsproduktion nach Luxemburg und des Reimports von Fondsprodukten konfrontiert. Das musste inzwischen sogar der kleine Anleger zur Kenntnis nehmen. Wollen wir aber in umgekehrter Richtung unsere schweizerischen Produkte im Fondsbereich im EU-Raum vertreiben, verhindern gesetzliche und strukturelle Barrieren die dafür nötige Freizügigkeit.

Nun zur Revision, zum KAG: Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen verfolgt gemäss seinem Zweckartikel ein doppeltes Ziel: Einerseits will es die Anleger schützen – das kennen wir bereits – und andererseits neu auch den Schutz der Funktionsfähigkeit des Marktes sicherstellen. Damit kann sich die FDP-Fraktion einverstanden erklären, sie möchte aber zu beiden Zwecken gewisse Dinge präzisieren. Das KAG soll nur Anleger schützen, die den Schutz auch brauchen und wünschen. Schutz der Funktionsfähigkeit des Marktes muss gleichzeitig Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als Standort für die Produktion und den Vertrieb von Produkten für die kollektive Kapitalanlage heissen. Konsequenterweise müssen wir deshalb neue Wettbewerbsnachteile durch übermässige Regulierungen vermeiden und bestehende Konkurrenz Nachteile konsequent beseitigen.

Die Totalrevision der Anlagefondsgesetzgebung und die Konzeption des Vorschlages werden von der FDP-Fraktion begrüsst. Namentlich zu erwähnen sind die Einführung gesellschaftsrechtlicher Formen von Anlagefonds wie Anlagegesellschaft und Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen sowie die Differenzierung des Anlegerschutzes nach dem unterschiedlichen Schutzbedürfnis verschiedener Anlegerkategorien. Unter dem Stichwort «Liberalisierung» hervorzuheben ist die Einführung der Aktiengesellschaft mit variablem Aktienkapital sowie der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen in Anlehnung an die angelsächsische «limited partnership» zur Förderung von Risikokapital. Diese Neuerungen könnten sich positiv auf den Fondsplatz Schweiz auswirken, weil man es hier mit zukunftssträchtigen Marktnischen zu tun hat.

Die vorberatende Kommission hat darüber hinaus wettbewerbsstärkende Änderungen vorgenommen, die zu begrüessen sind: die Unterstellung unter das Gesetz, unabhängig von der Rechtsform, die Ausnahme von der Unterstellung für Investment- und Beteiligungsgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften, keine Unterstellung der strukturierten Produkte, ausreichenden Spielraum bezüglich Festlegung der Mindestzahl von Anlegern. Ferner können Anteile weiterhin in Form von Inhaber- oder Namenspapieren ausgegeben werden.

Auf all diese Punkte werden wir in der Detailberatung noch zurückkommen. Ganz generell ist zu bemerken, dass die FDP-Fraktion sämtliche Anträge der Kommissionsmehrheit mit einer einzigen Ausnahme unterstützt. Die Ausnahme betrifft die öffentliche Werbung. Die im Entwurf vorgesehene

Beweislastumkehr darf so nicht stehen bleiben, sie ist systemwidrig und unpraktikabel.

Ich fasse zusammen: Generell zu begrüßen sind die Wiederherstellung der Vereinbarkeit der schweizerischen Anlagefondsgesetzgebung mit den Regelungen der EU, der Ausbau des Anlagefondsgesetzes zu einer umfassenden Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen, die Attraktivitätssteigerung und die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Fondsplatzes sowie eine differenzierte Ausgestaltung und ein massvoller Ausbau des Anlegerschutzes durch zusätzliche Transparenz.

Ich bitte Sie namens der FDP-Fraktion, diesen weiteren Schritt in Richtung Stärkung unserer Standortattraktivität zu gehen und auf die Gesetzesrevision einzutreten.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Schneider, die Begeisterung der SP-Fraktion, auf dieses Gesetz einzutreten, ist angesichts dessen, was aus der Kommissionsberatung herausgekommen ist, merklich abgekühlt und hält sich in engsten Grenzen. Warum?

Der Bundesrat hatte uns einen Gesetzentwurf vorgelegt, der zwei Stossrichtungen hatte. Zum einen sollte die Konkurrenzfähigkeit des Fondsplatzes Schweiz gegenüber dem Ausland gestärkt werden. Dem widersetzen wir uns natürlich nicht. Denn kein Land würde eine starke Stellung in diesem Sektor einfach räumen. Dies bedarf auch klarer staatlicher Regulierungen, weil sich der Markt nicht selber reguliert. Zum anderen ging es in der bundesrätlichen Botschaft ganz klar darum, den Schutz der Anlegerinnen und Anleger zu erhöhen. Hier hat nun die Kommission die zaghaften Vorschläge des Bundesrates unerträglich ausgehöhlt. Wir kommen nachher darauf zurück.

Worum geht es nun? Mit dem Kollektivanlagengesetz wird das Bundesgesetz über die Anlagefonds, ursprünglich von 1966, dann 1994 revidiert, totalrevidiert. Die kollektiven Kapitalanlagen werden umfassend neu reguliert, und es ist klar: Der Fondsplatz Schweiz profitiert davon. Gestatten Sie mir hier in Klammern eine Bemerkung: Ob das dann auch dem Werkplatz nützt, ist mehr als fraglich, denn der Schweizer Finanzplatz ist im Vergleich zum Denk- und Werkplatz Schweiz sehr gross, vielleicht auch zu gross. Er treibt die Zinsmargen und Provisionen in die Höhe, und das gefährdet Arbeitsplätze in Industrie und Gewerbe.

Mit dem neuen Kollektivanlagengesetz werden neben dem Obligationenrecht als Anlagevehikel neue Gesellschaftsformen geschaffen, so die Aktiengesellschaft mit variablem Kapital, die sogenannte Sicav, und die neue Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen. Zulässig sind damit neue Gesellschaftsformen für die kollektiven Kapitalanlagen; bisher war dies auf vertragliche Anlagefonds beschränkt. Wir haben in der Kommission dazu Hand geboten, auch wenn sich für uns nach wie vor zentrale gesellschaftsrechtliche Fragen stellen. Weiter kann mit diesem Gesetz eine breitere Palette von Anlagen angeboten werden, und damit können Geschäfte wieder in die Schweiz zurückgeholt werden. Ferner wurden für die sogenannten qualifizierten Anlegerinnen und Anleger die Schutzbestimmungen gelockert. Zentral ist hier die Frage, wer unter diese qualifizierten Anlegerinnen und Anleger fällt. Schliesslich werden die neuen Formen der kollektiven Kapitalanlagen von Steuern befreit. Die Sicav und die neue Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen sind gemäss dem Gesetzgebungsvorschlag keine Steuersubjekte.

Erträge und Vermögen werden nur auf der Stufe der Anteilsinhaberinnen und -inhaber besteuert. «Transparente Besteuerung» heisst das – ein verschleiender und beschönigender Begriff. Wir haben dem trotzdem zugestimmt, weil dem Fondsplatz Schweiz im Vergleich zum Ausland gleich lange Spiesse zu sichern sind und weil sonst die Revision wahrscheinlich wenig Sinn macht und schliesslich auch, um die Gleichbehandlung mit den vertraglichen Anlagefonds zu sichern.

Wir sind, wie Sie sehen, der Fondswirtschaft weitgehend entgegengekommen. Zentral war dafür, dass nicht noch weitere Steuerlöcher gerissen würden und dass als Kompensa-

tion für das Entgegenkommen der Schutz der Anlegerinnen und Anleger verstärkt würde. Das war auch die erklärte Absicht des Bundesrates und der Expertenkommission. Das hatten in diesem Parlament auch Vorstösse von unserer Seite und von der CVP, z. B. von Herrn Walker, verlangt.

Was hat nun die Kommission daraus gemacht? Sie hat auf allen Ebenen den Schutz der Anlegerinnen und Anleger durchlöchert. Dazu einige Beispiele: Erstens unterstellt der Bundesrat mit seinem Entwurf die bisher nur börsenrechtlich regulierten Investmentgesellschaften mit festem Kapital, die sogenannten Sicaf, neu dem Gesetz. Es handelt sich hier um Gesellschaften, wie sie z. B. Herr Ebner zu führen pflegt. Damit entsprach der Bundesrat einem Begehren dieses Parlamentes; ich wende mich jetzt an Herrn Walker, ich möchte an seinen Vorstoss erinnern. Die bürgerliche Kommissionsmehrheit hat nun die sogenannten Sicaf aus dem Gesetz gestrichen, sie sollen also diesem Gesetz, dem KAG, nicht unterstellt werden. Da kann man nur sagen: nichts aus der Geschichte gelernt! Zum Zweiten werden die Werbevorschriften zum Schutz der Anlegerinnen und Anleger aufgeweicht. Zum Dritten wird der Schutz der Anlegerinnen und Anleger vor Täuschung ausgehebelt. Zum Vierten wird die Haftung der Depotbank gelockert. Fünftens hat man auch die Namensaktie, die mit dem neuen Gesellschaftsrecht kommen soll und mit der die Geldwäscherei bekämpft werden soll, gestrichen.

Das sind nur einige Beispiele. Schamlos wurde zuerst versucht, das Fuder zu überladen und weitergehende Steuererleichterungen in das Gesetz einzupacken. Dass das nicht geht, hat man dann immerhin gemerkt. Wir brauchen einen guten Anlegerschutz; die Fondsbranche ist sehr kreativ, die Fantasie kennt keine Grenzen. Nach dem Influenzafonds wird ein Vogelgrippefonds mit einem Aktienbasket von Impfstoffherstellern kreiert werden. Täglich werden neue Anlegerinstrumente geschaffen; auch komplexe Produkte werden den sogenannten Durchschnittsanlegerinnen und -anlegern angeboten. Gerade diesen fehlt vielfach die Transparenz; ihr Schutzbedarf ist unseres Erachtens unbestritten. Für die SP steht deshalb fest: Jede Aufweichung des Schutzes ist unhaltbar. Deshalb braucht es im Rahmen der heutigen und morgigen Beratungen Korrekturen zum Schutz dieser Durchschnittsanlegerinnen und -anleger; diese Gesetzgebung kann doch nicht nur auf die Fondswirtschaft ausgerichtet sein. Wir tolerieren in diesem Rat keine einäugige Gesetzgebung. Bitte nehmen Sie die erforderlichen Korrekturen vor.

Kaufmann Hans (V, ZH): Die SVP-Fraktion begrüsst die Revision des Anlagefondsgesetzes, insbesondere die Ausweitung auf neue Formen der kollektiven Kapitalanlage und die Differenzierung zwischen Normalanlegern und qualifizierten Anlegern, und sie steht auch hinter einem verbesserten Anlegerschutz. Dieser darf allerdings nicht derart weit gehen, dass die Kosten für kollektive Kapitalanlagen derart ansteigen, dass solche Anlagen für Kleinanleger zu teuer werden und dass solche Anlageformen letztlich nur noch betuchten, qualifizierten Anlegern offen stehen.

Der Anlegerschutz, den Frau Leutenegger Oberholzer sucht, heisst im Klartext: Sparheft auf Kantonalbanken und Postcheckkonti; es gibt eben auch im Anlagebereich noch eine Selbstverantwortung. Vielleicht wäre es besser, man würde auch einmal in der Schule etwas über Kapitalanlagen lernen, statt Prospektvorschriften und Ähnliches zu machen. Das Gesetz darf auch nicht dazu missbraucht werden, um unter dem Deckmantel «Anlegerschutz» ideologisch gefärbte Corporate-Governance-Vorstellungen durchzusetzen. Der ursprüngliche Zweck der Revision, nämlich den Finanzplatz Schweiz international wieder wettbewerbsfähig zu machen, wurde meines Erachtens aber mit diesem Gesetz weitgehend verfehlt. Zurückholen werden wir mit dem KAG keines der verlorenen Geschäfte. Wir müssten schon wesentlich grosszügigere Steuerbedingungen schaffen, bis wir z. B. Beteiligungsgesellschaften mit variablem Kapital, die ihren Sitz in der Karibik haben, wieder zurückholen könnten.

Dort zahlen sie beispielsweise, unabhängig von der Grösse der Sondervermögen, 1500 Dollar jährliche Steuern.

Auch andere Länder haben in der letzten Zeit ihre Gesetze verbessert. Wenn ich z. B. die Revision in Liechtenstein betrachte und sie mit unserer Revision vergleiche, dann stelle ich fest, dass die Schweiz schon vor Inkrafttreten des KAG bereits wieder im Rückstand liegt. Auch in Luxemburg spricht man davon, auf kollektiven Kapitalanlagen eine befreiende, einmalige Abschlagssteuer in der Höhe von 10 Prozent einzuführen. Wenn dies tatsächlich umgesetzt wird, dann können wir bereits den nächsten Rückschlag für unseren Fondsplatz erleben; das Geschäft wandert selbstverständlich nach Luxemburg.

Ich bin auch positiv überrascht, dass selbst im Koalitionsvertrag der deutschen SP mit der CDU eine beschleunigte Einführung von Real Estate Investment Trusts, das heisst von steuerbegünstigten Immobiliengesellschaften, gefordert wird. Auch hier verpasst die Schweiz wiederum den Zug. Ich habe gerade gestern festgestellt, dass eine unserer grossen Immobilienfirmen nun einfach im Ausland eine Tochtergesellschaft mit dem Zweck gründet, steuergünstig in Immobilien anlegen zu können. Auch hier verlieren wir wieder Arbeitsplätze.

Einige Vorschläge, die aus der Ämterkonsultation hervorgingen, waren praxisfremd. Wenn sie in die Gesetzgebung eingehen würden, wäre die Schweiz mit dem neuen Gesetz sogar noch schlechter gestellt als ohne Revision. In der Kommission haben wir die grössten Mängel der Revision eliminiert. Dazu gehört unter anderem die Unterstellung von strukturierten Produkten, aber auch die Pflicht zu Namensaktien. Eine Unterstellung von strukturierten Produkten unter das KAG würde schlicht und einfach das Ende dieser Geschäftssparte in der Schweiz bedeuten. Dieses Geschäft wäre sehr rasch abgewandert. Hier geht es nicht nur um grosse Gewinne für die Banken, sondern auch um Steuererträge und um Hunderte von qualifizierten Arbeitsplätzen. Für uns wäre ein Zurückkommen auf die Unterstellung ein Grund zur Ablehnung des gesamten Gesetzes. Die generelle Pflicht zu Namensaktien bedeutet nicht nur zusätzliche Kosten, die letztlich die Kleinanleger zu tragen haben, sondern auch keine zusätzliche Hilfe im Kampf gegen die Geldwäscherei, denn Fonds können nur über Banken ausgegeben werden, die sowieso dem Geldwäschereigesetz unterstehen.

Die mit steuerlichen Aspekten verbundenen Wünsche des Finanzplatzes insbesondere im Immobilienbereich wurden in diesem Gesetz absichtlich nicht behandelt, weil man vorerst die formellen Neuerungen behandeln wollte, um per 2007 EU-kompatibel zu sein. Dieser künstliche Zeitdruck ist eigentlich unnötig, denn auch wenn unser KAG EU-konform ist, bedeutet das noch lange nicht, dass es eine Verkaufslizenz für Schweizer Fondsprodukte in der EU gibt. Da im KAG keine steuerlichen Konzessionen gemacht wurden, erübrigt sich auch die vom Bundesrat vorgesehene neue Anlagefondsform der Sicaf, da diese nicht steuertransparent wären. Steuertransparenz bedeutet, dass die mit Sicaf erzielten Kapitalgewinne ebenfalls steuerfrei wären, wie das bei jedem normalen Aktienfonds der Fall ist. Diese Konzession wurde nicht gemacht, weshalb die Schaffung von Sicaf eine Totgeburt wäre. Wir brauchen aber keine Platzhalter in unseren Gesetzen. Die Schaffung von Sicaf hätte auch zur Folge, dass die heutigen Beteiligungsgesellschaften hätten zwangsumfirmiert werden müssen, und das scheint mir für eine Gattung von Gesellschaften mit einem Börsenwert von weniger als 10 Milliarden Franken übertrieben zu sein. Es hätte dazu geführt, dass man Inhaber- in Namensaktien hätte umtauschen müssen. Es hätte zu teuren Rückrufaktionen geführt, aber es hätte auch eine sonderrechtliche Aufsicht und zusätzliche Prospekt- und Berichtszwänge gegeben. Deshalb bin ich nach wie vor der Meinung, diese Anlageform gehört nicht in das Gesetz.

Ebenfalls aus Zeitgründen – und damit möchte ich schliessen – wurde auf eine KAG-Unterstellung der Anlagestiftungen für Personalvorsorge vorderhand verzichtet. Ich bedauere das eigentlich, denn es gibt nichts Klassischeres als

solche Anlagestiftungen, gewissermassen Anlagefonds für Pensionskassen, die eigentlich von der kollektiven Anlageidee profitieren könnten. Aber auch hier lastete der Zeitdruck, und hier vertraue ich einfach auf den Bundesrat und die Verwaltung, dass sie ihr Versprechen halten, dass wir auf diesen Aspekt noch einmal in einer separaten Vorlage zurückkommen werden. Insgesamt wird die Vorlage leider nicht ganz so steuereffizient sein, wie ich mir das gewünscht hätte, damit wir wirklich wieder mit der Weltspitze mithalten können.

Aber die SVP-Fraktion wird dennoch auf die Vorlage eintreten, denn es ist immer noch besser, wenn wir den Abstand zur Weltspitze etwas verringern, als wenn wir überhaupt keine Fortschritte machen.

Meier-Schatz Lucrezia (C, SG): Das heutige Anlagefondsgesetz stammt aus dem Jahr 1994 und ist damit überhaupt nicht alt. Dennoch weist es einige Mängel auf. Die Entwicklung immer neuer Produkte hat gezeigt, dass das heutige Gesetz aufgrund der Dynamik an den Finanzmärkten den Anforderungen nicht mehr genügt.

Gab es Ende der Sechzigerjahre rund 230 Anlagefonds, sind es heute weit über 800, und das nicht mehrheitlich in Form von Immobilienfonds, sondern in diversen Ausgestaltungen. Dabei geht es um eine ganze Menge Geld, und zwar um Fondsvermögen von rund 450 Milliarden Franken, die von schweizerischen Fondsanbietern verwaltet werden. Die neuen Produkte erfordern oft einen anderen Anlegerschutz, generell ist mehr Transparenz nötig, und Regelungen dürfen die Innovationsfähigkeit der Branche auch nicht einschränken. Bei vielen Produkten ist die «time to market» entscheidend, also braucht es auch Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren, die effizient und zeitlich schnell realisiert werden können. Es stellen sich Fragen, wo es einen Prospekt braucht, wo ein Kurzbeschrieb eines Produktes ausreicht usw. Diese Fragen müssen geklärt werden. Daneben stellen sich steuerliche Fragen, vor allem im internationalen Vergleich.

Wollen wir, dass der Schweizer Finanzmarkt im internationalen Wettbewerb weiterhin eine wichtige Rolle spielt, müssen wir heute unsere Gesetzgebung diesen Gegebenheiten anpassen, um der Dynamik und der Flexibilität des Finanzbereiches gerecht zu werden. Die CVP-Fraktion befürwortet daher die Einführung der sogenannten Sicav, der Investitionsgesellschaften mit variablem Kapital, sowie auch jene der LP, der Limited Liability Partnership, als neue Rechtsformen, da dies der Standortförderung und auch der Steuererechtigkeit dient. Die Sicav ausländischen Rechtes haben viel Geld aus der Schweiz abgezogen, da sie zumeist steuerfreie Vehikel sind. Mit dieser Revision können wir mindestens gewisse Nachteile aufheben. Dabei haben wir auch Anpassungsdruck seitens der EU. Das Europäische Parlament hat neue Fondsrichtlinien genehmigt, die in den Mitgliedstaaten ab Februar 2007 anzuwenden sind. Damit wird der Wettbewerbsdruck auf den schweizerischen Finanzplatz nochmals grösser.

Der Bundesrat hat daher richtigerweise eine Totalrevision an die Hand genommen, welche die CVP-Fraktion so auch unterstützt. Der Finanzplatz Schweiz ist nicht nur ein sehr wichtiger Arbeitgeber, sondern mit einem Anteil von rund 15 Prozent des Bruttoinlandsproduktes einer der starken Pfeiler der Schweizer Volkswirtschaft. Wir haben alles Interesse daran, diesen im internationalen Wettbewerb zu stärken und bestehende Nachteile wie etwa das Fehlen der Möglichkeit, Private Equity Funds im schweizerischen Recht zu verankern, aufzuheben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wir mit den neuen Regelungen das Vertrauen in unseren Finanzplatz stärken.

Ferner unterstützen wir eine adäquate Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter und Institute, die Kollektivanlagen verwalten oder aufbewahren, und die Genehmigungspflicht diverser Dokumente durch die Aufsichtsbehörden. So begrüsst die CVP-Fraktion etwa, dass mit der Revision bestehende Lücken im Strafrecht geschlossen werden und beim Anlegerschutz zwischen gewöhnlichen und qualifizier-

ten Anlegern mit entsprechend unterschiedlichem Schutzgrad unterschieden wird. Damit die genannten Nachteile der heutigen Gesetzgebung angesichts des Vorsprungs der EU zeitlich nicht verzögert angegangen werden, unterstützt die CVP-Fraktion auch, dass die Anlagestiftungen derzeit nicht vom neuen Gesetz erfasst werden. Diese unterstehen heute nicht einer finanzmarktrechtlichen Aufsicht, sondern derjenigen des BSV. Ob dies auch in Zukunft richtig ist oder ob die Anlagestiftungen angesichts der Ähnlichkeit der Instrumente zumindest einer analogen Beaufsichtigung bedürfen, wird derzeit von einer Expertenkommission geprüft. Es macht Sinn, deren Arbeiten abzuwarten und das Inkrafttreten des KAG nicht weiter hinauszuschieben.

Die CVP-Fraktion wird deshalb auf die Vorlage eintreten und dabei meistens die Linie der Mehrheit unterstützen, mit einigen Ausnahmen. Sie wird sich bei den Artikeln 2, 9 und 12 den früheren Vorstössen unseres Kollegen Walker Felix anschliessen und mit der Minderheit stimmen. Das wird unsere Position sein.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, erste Vizepräsidentin): Die EVP/EDU-Fraktion teilt mit, dass sie für Eintreten stimmen wird.

Genner Ruth (G, ZH): Mit dem Kollektivanlagengesetz liegt uns ein sehr technisches, komplexes Gesetz vor. Allerdings dürfen die Komplexität und die technische Seite nicht davon ablenken, dass dieses Gesetz auf ein riesiges Finanzvolumen Auswirkungen haben wird. In seiner technischen Ausgestaltung geht das Gesetz in meinen Augen ans Limit dessen, was von einem Milizparlament überhaupt verstanden und geleistet werden kann. Nach einer sehr langen Ämterklausur wurde dieses Gesetz nun mit Druck vorangetrieben. Der Finanzplatz Schweiz soll mit diesem Gesetz weiter gefördert werden, und dabei soll auch eine erweiterte Finanzproduktepalette möglich werden.

Wir haben den Werbespruch von Kommissionssprecher Bühler für den attraktiven Finanzplatz Schweiz gehört und auch das, was er zum Wettbewerb gesagt hat. Das auferlegt der grünen Fraktion mindestens Zurückhaltung. Das Ziel, mit dem Kollektivanlagengesetz einen besseren Anlegerschutz zu erreichen, steht für unsere Fraktion klar im Zentrum. Diesem Anliegen wollen wir mit der Unterstützung von verschiedenen Minderheitsanträgen zum Durchbruch verhelfen. Unsere Fraktion sperrt sich nicht gegen Eintreten.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: In der Tat bewegen wir uns hier in einer für das Land sehr wichtigen Branche, nämlich im Bereich des Finanzplatzes. Das ist eine von fünf Branchen, die zusammen mehr als 80 Prozent unserer Exporterträge generieren. Damit ist es von grösster Wichtigkeit, dass wir den Anliegen der Branche Sorge tragen. Die in Zahlen genannten Volumina sind sogar noch höher: Die von Fondsanbietern verwalteten Vermögen belaufen sich mittlerweile auf über 530 Milliarden Franken.

Zudem sind wir durch die Revision des Fondsbereiches in der EU etwas unter Zwang geraten. Da wir die EU-Kompatibilität brauchen, war es dringlich, Ihnen diese Totalrevision des Anlagefondsgesetzes, das neue Kollektivanlagengesetz, zu unterbreiten.

Wir verfolgen im Wesentlichen zwei Ziele. Das eine Ziel ist in der Tat die Wiederherstellung der EU-Kompatibilität und damit auch – und ich würde sagen: noch fast wichtiger –, dass wir die Konkurrenzverhältnisse zum Ausland wiederherstellen und zu ihnen Sorge tragen. Denn in der Vergangenheit – es ist gesagt worden – sind viele dieser Fonds in Länder abgewandert, in denen sie freundlichere Bedingungen vorfinden. Das zweite Ziel ist die Steigerung der Attraktivität des Fondswesens insgesamt. Hier wollen wir einige Fortschritte erzielen.

Zur EU-Kompatibilität nur so viel: Die Fondsrichtlinie der EU ist schon vor vier Jahren angepasst worden, deshalb mussten wir reagieren. Um nicht zu viel Zeit zu verlieren, haben wir auf dem Verordnungsweg eine Anzahl von Änderungen, die sich aus der EU-Richtlinie ergeben, bereits vorgenom-

men. Was auf dem Verordnungsweg nicht geändert werden konnte, muss nun in die ordentliche Gesetzgebung einfließen. Ich nenne namentlich das Tätigkeitsgebiet der Fondsleitung, das Verbot der Rückdelegation an die Depotbanken, die gesetzliche Verankerung der vereinfachten Prospektsituation sowie – und das ist eine Antwort auf die Frage von Herrn Bühler – die Bewilligungspflicht für Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter. Schweizer Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter schweizerischer Anlagen unterstehen der Bewilligungspflicht und sind dann auch im Ausland mit ausländischen Anlagen zugelassen. Das gilt heute zum Teil – ich nenne die Effektenhändlerbewilligung der Eidgenössischen Bankenkommission – und soll jetzt ins Gesetz überführt werden.

Ein weiterer Punkt betrifft die Attraktivität, die Wettbewerbsfähigkeit des Fonds- und Finanzplatzes: Hier schlagen wir Ihnen zum einen eigentlich einen Paradigmenwechsel vor, indem analog zum Ausland auch bei uns die körperschaftlichen Formen der kollektiven Kapitalanlage zugelassen werden, insbesondere die «Société d'investissement à capital variable», die Sicav, und die Investmentgesellschaft mit fixem Kapital, die Sicaf.

Leider hat dieser Punkt zu einem, ich würde sagen, Disput zwischen der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat geführt, indem der Bundesrat diese «Sica-fix» – ich nenne das jetzt einmal so – im Entwurf des Gesetzes beibehalten möchte. Ich werde auf diesen Punkt in der Detailberatung dann wieder zurückkommen. Auch durch die Zulassung der Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen haben wir sicher in diesem Bereich die Situation gefördert. Wir befinden uns ja dort bei den sogenannten geschlossenen Formen der kollektiven Kapitalanlagen.

Ein zweiter Punkt zur Erhöhung der Attraktivität sind zweifellos die verbesserten Anlagenschutzbestimmungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Unterscheidung zwischen gewöhnlichen und qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern. Das geschieht beispielsweise durch die Schaffung von Erleichterungen auch für vermögende Privatkunden, analog zu den Erleichterungen, die heute schon für institutionelle Anleger gelten – institutionelle Anleger, die eine professionelle Tresorerie besitzen.

Ein dritter Punkt zur Attraktivitätserhöhung sind die Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter, für die eine Bewilligungspflicht eingeführt werden soll. Wenn sie jedoch ausschliesslich «ausländisch» tätig sind, dann können sie sich freiwillig dieser Bewilligungspflicht unterstellen.

Ein vierter Punkt ist die Optimierung des steuerlichen Umfeldes. Der Bundesrat plant grundsätzlich, diese Totalrevision des Gesetzes steuerneutral zu machen. Aus der Sicht des Bundesrates ist das ein Ziel. Ich bin mit den kritischen Bemerkungen von Herrn Kaufmann in Bezug auf die Steuern einverstanden. Ich mache ihn aber darauf aufmerksam: Wenn wir tatsächlich den Willen hätten, das, was an Fonds ins Ausland abgewandert ist, allein mit steuerlichen Vergünstigungen wieder in unser Land zurückzuholen, wäre das ein Kraftakt. Ich bin nicht sicher, ob wir dabei Aufwand und Ertrag ins Gleichgewicht bringen könnten. Hingegen bin ich sicher, dass wir mit dieser Revision dafür sorgen können, dass diese Abwanderungen zu stoppen sind.

Ich glaube, dass wir mit dieser umfassenden Palette an rechtlichen Strukturen für verschiedene Formen und mit den Qualitätsanforderungen an die Vermögensverwaltenden hier internationalen Massstäben entsprechen und dass diese Gesetzesrevision in diesem Sinne einen eindeutigen Fortschritt bringt.

So viel zur Einleitung zu diesem Gesetz. Ich werde mich in der Detailberatung selbstverständlich bei einzelnen Punkten wieder zu Wort melden, insbesondere dann relativ zügig, wenn es um die Sicaf geht. Ich glaube, das ist der erste Punkt, bei dem Diskussionsbedarf besteht.

Ich empfehle Ihnen im Auftrag und im Namen des Bundesrates, auf dieses Geschäft einzutreten und es im Sinne der Anträge der Mehrheit Ihrer Kommission zu behandeln. Bei den einzelnen Artikeln, bei denen wir eine abweichende Meinung haben, werde ich mich jeweils melden.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Ich kann mich den Worten von Herrn Bundesrat Merz nur anschliessen. Ich empfehle Ihnen namens der Kommission, auf die Vorlage einzutreten und wie gesagt jeweils der Mehrheit zuzustimmen. Die Kommission hat übrigens der Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 16 zu 0 Stimmen bei 8 Enthaltungen zugestimmt.

Gestatten Sie mir noch zwei, drei Bemerkungen. Kollegin Leutenegger Oberholzer hat auf den Gegensatz zwischen Finanzplatz und Werkplatz angespielt. Ich glaube, wir tun gut daran, uns in der Wirtschaftspolitik auf das zu besinnen, was für unsere gesamte Volkswirtschaft letztlich entscheidend ist. Hier ist doch klar, dass die Finanzbranche bezüglich Wertschöpfungs- und Steuerbeitrag nun einmal eine Schlüsselbranche ist und dass es eine Branche ist, in welcher unser Land komparative Vorteile offeriert. Es wäre volkswirtschaftlich keine schlaue Politik, hier Gegensätze hochzuspielen, statt jene Sektoren zu stärken, in denen wir komparative Vorteile haben. Genau das tun wir mit dieser Revision: Wir stärken einen Zweig der Volkswirtschaft, wo wir über ein gutes Fundament verfügen.

Zum Anlegerschutz eine generelle Bemerkung: Ich glaube, wir haben in der Kommission den Anlegerschutz sehr ernst genommen. Von einem Abbau gegenüber dem Ist-Zustand kann keine Rede sein. Ich bin – das ist meine persönliche Meinung – ohnehin der Auffassung, dass wir bei der Wahl zwischen Reglementierungsdichte und Strafrecht für die Missbrauchsfälle wahrscheinlich für die Zukunft besser beraten sind, wenn wir mit dem Strafrecht strikte dreinfahren, statt dass wir einen Wildwuchs von Reglementierungen schaffen, der letztlich die Wettbewerbsfähigkeit unseres Standortes beschränkt. Ich glaube, Regulierungspolitik ist immer auch Wettbewerbspolitik. Wir leben nicht in einer Welt ohne Konkurrenz und können nicht beliebig kostenträchtige Regulierungen implementieren und uns dann wundern, dass Steuersubstrat in diesem Fall nach Luxemburg oder in anderen Fällen nach London abfließt. Ich meine, Regulierungspolitik, Anlegerschutzpolitik muss auch der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen, und das haben wir in diesem Gesetz mit dieser differenzierten Konzeption vom sogenannten gewöhnlichen Anleger und vom professionellen Anleger getan.

Auf die Investmentgesellschaften werden wir wie gesagt bei Artikel 2 zurückkommen. Ich möchte Sie einfach jetzt schon darauf hinweisen: Lassen Sie sich nicht von einem Mann mit der Fliege allzu stark beirren! Hier geht es um eine ganz grundsätzliche Positionierung. Wir werden das dann im Detail besprechen. Ich möchte einfach all jene, die vielleicht die Neigung haben, diese Gesellschaften dem KAG zu unterstellen, bitten, nicht wie das Kaninchen nur nach Wollerau – oder von woher auch immer dieser Herr kommt – zu schauen, sondern die Problematik ganz grundsätzlich anzugehen. Dann werden Sie wahrscheinlich den gleichen Schluss ziehen wie die Kommissionsmehrheit, dass es eine unnötige zusätzliche Regulierung ist.

Wie gesagt, ich empfehle Ihnen Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: Je ne vais pas allonger beaucoup, au nom de la commission, dès lors que beaucoup de choses ont été dites. En définitive, ce sont plutôt des sentiments qui peuvent faire varier un peu les positions des uns et des autres, mais tout le monde se rallie à l'idée qu'il faut maintenant entreprendre la discussion par article de cette loi, même si j'ai le sentiment que, de certains côtés, on s'exagère un tout petit peu les espoirs, pour ne pas dire les illusions, que peut provoquer cette nouvelle législation, ou alors les craintes qu'elle peut susciter. Il me semble en particulier que, comme l'a dit Monsieur Bührer, le besoin de protection de l'investisseur a été assez largement pris en considération et que ce n'est quand même pas qu'une déclaration de pur principe et de pure rhétorique qui figure à l'article 1 de la loi.

Je vous prie donc, à mon tour, d'entrer en matière sans plus attendre

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen Loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

....

h. Investment- und Beteiligungsgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften. (Siehe auch Art. 9 Abs. 1 und 4, 12 Abs. 2)

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)

Abs. 2 Bst. h

Streichen

Art. 2

Proposition de la majorité

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

....

h. les sociétés d'investissement et les sociétés de participation revêtant la forme de la société anonyme. (Cf. également les art. 9 al. 1 et 4, 12 al. 2)

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)

Al. 2 let. h

Biffer

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Es handelt sich hier bei diesem Artikel 2 um eine der Schlüsselbestimmungen des neuen KAG. Es geht um die Frage, ob die sogenannten Sicaf dem KAG wieder unterstellt werden sollen. Bei den Sicaf handelt es sich unter anderem um Investmentgesellschaften in der Form von Aktiengesellschaften, und zwar um solche mit festem Kapital. Die Minderheit beantragt Ihnen, dass diese, wie es auch der Bundesrat und die Expertenkommission vorgeschlagen haben, dem KAG unterstellt werden. Die Kommissionsmehrheit hat sie herausgebrochen.

Es handelt sich hier um organisierte Formen der gemeinschaftlichen Kapitalanlagen, die Gewinne erzielen, aber nicht eine eigentliche unternehmerische Aktivität entfalten. Berühmt-berüchtigt geworden sind sie mit den Gesellschaften von Martin Ebner. Viele von ihnen sind an der Börse kotiert, und sie unterstehen dann zwar der Börsenaufsicht, nicht aber dem geltenden AFG oder eben neu dem KAG und damit also nicht der Bankenkommission. Den Anlegerinnen und Anlegern ist zum Teil gar nicht bekannt, dass sie nicht einer wirklichen Aufsicht unterstehen.

Beim Börsencrash 2001/02 kamen mehrere Sicaf wegen unlauteren Machenschaften, mangelnder Transparenz und

übersetzten Kommissionen ins Gerede. Das gilt vor allem für die Gesellschaften von Martin Ebner. Probleme bei diesen Gesellschaften waren die mangelnde Risikoverteilung – sie haben sich vor allem auf einige wenige Branchen konzentriert – und ein hoher Einsatz von Fremdkapital. Das hat gewinnmässig einen Hebel ermöglicht und dann auch den entsprechenden Absturz für die Anlegerinnen und Anleger zur Folge gehabt. Sobald die Probleme auftauchten, erwiesen sich diese Titel als praktisch nicht mehr handelbar. Was dabei besonders zum Tragen kommt: Die Titel sind im Gegensatz zum vertraglichen Anlagefonds nicht zurückgebbar. Es besteht hier keine Pflicht zur Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaften. Das machte sie für die kleinen Anlegerinnen und Anleger natürlich besonders gefährlich.

Ich muss Ihnen nicht sagen – es ist Ihnen selber bekannt –, dass sehr viele Anlegerinnen und Anleger zu Schaden gekommen sind. Herr Kaufmann, Sie werden sagen, wer so anlegt, sei selber schuld, sie hätten halt die Schule nicht besucht. Ich glaube, es ist unsere Pflicht als Gesetzgeberinnen und Gesetzgeber, dafür zu sorgen, dass wir mit einer ordentlichen Aufsicht die Anlegerinnen und Anleger möglichst vor Verlusten bewahren.

Es zeigten sich auch ganz krasse Mängel bei der Corporate Governance, Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und den Vermögensverwaltern usw. Viele Aktionäre waren auch durch besondere Stimmrechtskonstruktionen des Stimmrechtes praktisch beraubt, sie hatten gar keine eigentlichen Mitbestimmungsrechte, und exzessive Vergütungen an die Verwaltung konnten sie nicht verhindern. Ich verweise Sie auf die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 6413. Es erscheint uns ganz wichtig, dass diese Gesellschaften ebenfalls dem KAG unterstellt werden, und zwar, weil damit eine bessere Transparenz in Bezug auch auf die Anlagepolitik und auf die Kommissionen gesichert ist. Die Vermögensverwalter müssen kontrolliert werden: Wir müssen hier dem Grundsatz «eine Aktie, eine Stimme» nachleben. Wir haben zwei Arten der Aufsicht, eine börsengesetzliche und die Aufsicht durch die Eidgenössische Bankenkommision.

Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Forderung, diese Sicaf dem Gesetz zu unterstellen, von diesem Parlament getragen worden ist. Felix Walker hatte das im Postulat 02.3582 gefordert, und Sie stimmten dem Begehren zu; das Postulat wurde angenommen. Ich möchte auch alle, die hier abstimmen, daran erinnern, dass Sie vielleicht mitunterzeichnet haben. Ich erinnere Elvira Bader daran, Herrn Chevrier, dann insbesondere auch Herrn Imfeld, Frau Leuthard, Herrn Leu, Herrn Loepe, Herrn Lustenberger, Frau Thérèse Meyer, Frau Simoneschi-Cortesi, Herrn Vaudroz Jean-Claude und Frau Zapf – unter anderen; Frau Fässler kann die Liste sicher noch vervollständigen.

Ich bitte Sie, denken Sie an Ihre Unterschrift, und stimmen Sie mit der Minderheit für die Unterstellung der Sicaf unter das KAG.

Schneider Johann N. (RL, BE): Die FDP-Fraktion unterstützt die Mehrheit. Wenn wir dem bundesrätlichen Ziel folgen und die Attraktivität des Standortes Schweiz verbessern wollen, müssen wir den neuen Buchstaben h ins Gesetz schreiben.

Im Anlagegeschäft haben wir in der Vergangenheit steuerepolitisch nicht nur überlegt gehandelt. Wenn wir nun Investment- und Beteiligungsgesellschaften dem KAG unterstellen, mindern wir für diese die Attraktivität unseres Landes. Damit würden wir Steuersubstrat sowie qualifizierte, nicht schlecht bezahlte Arbeitsplätze verlieren. Führt man den Anlegerschutz ins Feld, so ist zu bemerken, dass die SWX für diese Sorte von Anlagegesellschaften ganz klare Kotierungsbestimmungen aufgestellt hat, die zu befolgen sind. Dazu gehören auch die Transparenzvorschriften in der Jahresberichterstattung, deren Nichteinhaltung börsenrechtliche Sanktionen zur Folge hat. Die Börse kann somit dieses Segment überwachen, und der Anleger bleibt geschützt. Fördern wir also den Standort Schweiz, und befreien wir die Investment- und Beteiligungsgesellschaften von der Unter-

stellung unter das Kollektivanlagengesetz, ohne den Anlegerschutz zu vernachlässigen.

Ich bitte Sie namens der FDP-Fraktion, die Mehrheit zu unterstützen.

Walker Felix (C, SG): Es ist nun verschiedentlich von einem «Vorstoss von Herrn Walker» gesprochen worden, sodass ich mich bemüssigt fühle, etwas dazu zu sagen. Jene, die mich kennen, wissen, dass ich nicht für Überregulierung eintrete, sondern im Gegenteil auch Vorstösse zur Verhältnismässigkeit der Regulierung gemacht habe. Immerhin muss die Regulierung qualitativ hochstehend sein. Gerade für international tätige Firmen, gerade für international tätige Banken mit einem komplexen Sortiment kann eine ausgezeichnete Regulierung ein zusätzliches Gütesiegel sein. Aber die Regulierung muss risikoadäquat sein.

Hier muss ich auf Martin Ebner zurückkommen, der jetzt wieder im «Anflug» ist. Es ist schon so: Die Geschichte von Martin Ebner, so schrecklich sie auch war, kann sich wiederholen, wenn wir bei der Regelung der Mehrheit bleiben. Bei Martin Ebner und Konsorten, ich will die jetzt nicht nennen, war einzig die BZ-Bank – die in Ordnung war, ein kleines Ding des ganzen Konglomerates – der Bankenaufsicht unterstellt. Der ganze Rest – die Visionen mit Anlagen in Milliardenhöhe – war es nicht.

Nun darf man einen einzigen Fall nicht verallgemeinern, aber wir sind es uns doch schuldig, dafür zu sorgen, dass sich solches nicht wiederholt. Es kann nicht sein, dass wir auf die Bankenkommision zugehen und sagen: Warum hat man nicht gehandelt? Und die Bankenkommision muss uns sagen: Ich konnte nicht, weil ihr mir die minimalen gesetzlichen Grundlagen nicht geschaffen habt. Es gab verschiedene parlamentarische Vorstösse in dieser Richtung, es gab die Expertenkommission Forstmoser. Forstmoser ist nicht gerade ein Linker. Sowohl Forstmoser als auch die Swiss Funds Association sprachen sich eindeutig für die Unterstellung dieser Geschäfte unter das KAG aus. Das Vernehmlassungsergebnis: relativ eindeutig für die Unterstellung.

Es gibt einen berühmten Grundsatz, den man gerne vorbringt: «Same business, same risks, same rules.» Diesen halten wir hier nicht ein. Eine blosser Kotierung an der Börse sorgt lediglich für Transparenz, für die Offenlegung der Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft. Sie ersetzt aber ausdrücklich keine prudenzielle Aufsicht in Bezug auf die Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung – das wäre doch wohl ein Thema – oder auf die Einhaltung der Treue- und Sorgfaltspflichten. Nur durch eine Unterstellung unter die ständige prudenzielle Aufsicht können ein wirksamer Anlegerschutz sowie eine ausreichende Corporate Governance, über die wir so viel sprechen, erreicht werden. Internationale Regulierung entspricht dem, was wir gerne hatten, Gleichbehandlung ebenfalls.

Ich bitte Sie, meinem Postulat und dem Bundesrat, der sich diese Sache sicher sehr gut überlegt hat, zu folgen.

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Für einmal bin ich ganz derselben Ansicht wie mein Sankt-Galler Vorredner. Es handelt sich doch um ein Herzstück der Vorlage. Nicht zuletzt wegen dieser Anlagen wurde das Gesetz gemacht. Man muss sie unterstellen, das hat die Expertenkommission vorgeschlagen, das hat der Bundesrat vorgeschlagen; und die beiden waren ja nicht immer in allen Punkten der gleichen Meinung. Nach der Ämterkonsultation ist einiges anders herausgekommen, als die Expertenkommission vorgeschlagen hatte. Hier aber sind sich die Expertenkommission und der Bundesrat einig. Solche Sicaf gehören in dieses Gesetz, gehören unterstellt. Herr Walker hat es gesagt: Es gilt der Grundsatz «same business, same risks, same rules». Das ist hier zu berücksichtigen.

Wenn Sie den Zweckartikel dieses Gesetzes anschauen, sehen Sie, dass darin steht: «Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Anlegerinnen und Anleger sowie die Transparenz und Funktionsfähigkeit des Marktes für kollektive Kapitalanlagen.» Es handelt sich um eine kollektive Kapitalanlage, das ist nicht zu bestreiten; und es ist deshalb sinnvoll, wenn

auch diese Anlage, wenn insbesondere die Anleger von diesem zusätzlichen Schutz und von dieser vermehrten Transparenz profitieren können. Hier geht es wirklich um den Schutz der Anlegerinnen und Anleger. Wenn Sie die Botschaft durchgelesen haben, haben Sie gesehen, dass diese Sicaf einige Risiken bieten, zum Beispiel das fehlende Recht der Anlegerinnen und Anleger auf Rückgabe der Anteile. Da ist doch der Schutz der Anlegerschaft besonders wichtig. Es wurden Mängel festgestellt im Bereich von Good Governance, Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und den Vermögensverwaltern, exzessive Vergütungen an Vermögensverwalter – und dann sagt Herr Schneider-Ammann noch, es sei ja immer alles gut gelaufen. Also, wo waren Sie denn bei den Geschichten um die Visionen von Herrn Ebner, Herr Schneider? Ich verstehe nicht, wie Sie sagen können, das sei jetzt alles gut geregelt, man habe ja da die Börsenaufsicht. Wo war sie denn? Herr Walker hat Ihnen erklärt, dass das, was wir bis jetzt geregelt hatten, eben nicht genügend war.

Es ist eine knappe Mehrheit, die die Streichung verlangt. Es ist mit 11 zu 13 Stimmen entschieden worden. Es ist also eine grosse Minderheit, die mit dem Bundesrat und der Expertenkommission der Ansicht ist, wir brauchen diese Unterstellung als grösseren Schutz der Anlegerinnen und Anleger. Das ist doch auch ein Markenzeichen und ein Verkaufswert für solche Anlagen.

Noch zum Postulat Walker 02.3086: Es wurde von vielen unterschrieben, auch von Leuten, die nicht gerade als finanzpolitische Softies bekannt sind, z. B. von den Herren Hansueli Raggenbass und Peter Hess. Es ist auch zu sagen, dass alle vier WAK-Mitglieder der CVP-Fraktion unterschrieben haben. Mindestens eine davon steht auch jetzt noch zu ihrer Unterschrift. Ich möchte Herrn Leu und Frau Leuthard doch auch bitten mitzumachen. Herr Lustenberger hat unterschrieben, Herr Loepfe, alles Schwergewichte, die für den Finanzplatz kämpfen, übrigens genauso, wie ich das auch tue, einfach in etwas anderer Form. Es besteht hier wirklich Regelungsbedarf.

Streichen Sie hier bitte nicht, es ist ein Kernstück. Wenn Sie es herausreissen, werden wir dieser Vorlage nicht mehr folgen können.

Kaufmann Hans (V, ZH): Ich bin schon etwas erstaunt, welche Weisheiten hier über Kapitalanlagen verbreitet werden. Dass die Linke natürlich eine gewisse Antipathie gegen Martin Ebner hat, das kann ich begreifen. Aber Herr Walker Felix als Fachmann sollte doch unterscheiden können zwischen dem Privatvermögen und den Problemen von Herrn Ebner und den Visionen, die nie in Problemen waren. Sie hatten auch massvoll Fremdkapital. Was Sie, Herr Walker, da über Anlegerschutz erzählt haben, ist für mich schleierhaft; diese Anlagen waren nie insolvent. Es wurde gesagt «same business, same risks, same rules». Dies ist ja gerade der springende Punkt, dass wir eben jetzt in dieser Vorlage nicht «same rules» haben, nämlich die Steuertransparenz, dass die Kapitalgewinne in diesen Beteiligungsgesellschaften eben nicht besteuert werden. Das ist ja auch der Grund, warum ich gegen die Unterstellung bin.

Mit der Ausgestaltung, wie sie jetzt geplant ist, schaden wir dem Finanzplatz, wir nützen ihm nicht, und der Zweck der Gesetzesrevision war ja eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Wir schaden dem Finanzplatz, weil dann eben die bestehenden Beteiligungsgesellschaften die Inhaberaktien zurückrufen und in Namensaktien umfirmieren müssen. Sie haben dann eine spezialgesetzliche Aufsicht, und sie haben Prospekt- und Reportingauflagen, ohne dass die Anleger irgendeinen Nutzen hätten; es kostet nur. Und wen trifft das? Nicht Herrn Ebner, sondern alle die Kleinanleger, die jetzt ihr Geld in Beteiligungsgesellschaften angelegt haben.

Dann stellt sich auch die Frage, wer überhaupt bestimmt, wann eine Gesellschaft eine Beteiligungsgesellschaft ist. Vielleicht ist Ihnen bekannt, dass das heute für die Zürcher Börse nicht mehr die Börse selber beschliesst; es wird in London oder in New York beschlossen, wer als Beteiligungs-

gesellschaft rangiert und wer sonst und wo im Index Platz findet.

Wenn Sie gesagt haben, dass selbst Experten der Umwandlung der Beteiligungsgesellschaften in Sicaf zugestimmt haben, dann haben Sie eben nur die halbe Wahrheit gesagt. Die Experten waren, soweit ich mich erinnere, der Meinung, dass man die Beteiligungsgesellschaften steuermässig den Anlagefonds dann eben gleichstellen sollte; dies ist nun aber nicht der Fall. Beteiligungsgesellschaften könnten zwar jetzt in steuertransparente Sicaf umgewandelt werden, dann hätten sie den Steuervorteil. Aber gerade bei den Beteiligungsgesellschaften – ich nenne als Beispiel jene Gesellschaften, die vor allem im Biotechnologiebereich tätig sind – ist es wichtig, dass den Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, das Geld langfristig zur Verfügung steht. Wenn Sie zulassen, dass hier die Anteile zurückgegeben werden, bleibt diesen Beteiligungsgesellschaften nichts anderes übrig, als diesen kleinen Gesellschaften – zum Teil Venture-Kapital-Gesellschaften – die Eigenmittel zu entziehen, und dann vernichten Sie Arbeitsplätze.

Ich bin also der Meinung, Beteiligungsgesellschaften gehören nicht ins KAG. Der Anlegerschutz ist trotzdem gut genug. Sie haben hier aktienrechtliche Vorschriften, was die Berichterstattung anbetrifft, was die Corporate Governance anbetrifft. Wenn Sie das verbessern wollen, müssen Sie es im Obligationenrecht machen, aber sicher nicht hier. Auch für mich ist das eine Schlüsselfrage. Ich kann Ihnen sagen, es gibt viele nichtkотиerte Beteiligungsgesellschaften, die bei einer Unterstellung echt Mühe haben werden. Sie werden dann wahrscheinlich auf diese Karibikinseln ausweichen. Das ist mir auch unsympathisch; aber ich muss Ihnen sagen, dass Sie diese Gesellschaften praktisch dazu zwingen, solche Umgehungen zu machen, damit sie hier nicht noch weitere administrative Schikanen mittragen müssen.

Ich beantrage Ihnen deshalb, der Mehrheit zuzustimmen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Kaufmann, wenn man etwas schützen will, ist es wohl kaum zu umgehen, dass man gewisse Regulierungen vornimmt – das als Vorbemerkung.

Sie haben die Abgrenzung zum Thema gemacht und haben gesagt, man könne gar nicht abgrenzen, was Investment- und sonstige Gesellschaften sind, die man unterstellen soll. Sie haben in dieser Branche viel Fachkenntnis. Ist Ihnen nicht bekannt, dass die Börse ein Reglement über die Investmentgesellschaften hat und dass damit die Abgrenzung klar ist? Auch die Bankenkommission wird sich darauf abstützen.

Kaufmann Hans (V, ZH): So klar ist das nicht, Frau Leutenegger Oberholzer, wie Sie das meinen. Nehmen Sie z. B. eine Schweizerhall, die ein grosses Portefeuille von Beteiligungen im Biotechbereich und in anderen Bereichen hat. Sie ist bei diesen Gesellschaften nicht aktiv in der Geschäftsleitung tätig; sie hat zwar auch eine kleine, aktive Gesellschaft im Chemiebereich, aber von der Natur her ist Schweizerhall eine Beteiligungsgesellschaft. Sie haben noch x andere Gesellschaften wie Pargesa usw., die Sie genauso gut zu den Beteiligungsgesellschaften rechnen könnten. Vergessen Sie nicht: Das Börsenreglement ist kein Bundesgesetz.

Walker Felix (C, SG): Herr Kollege Kaufmann, Sie machen bei Martin Ebner eine Unterscheidung zwischen Privatvermögen und anderem. Das andere interessiert! Das, was dem Gläubigerschutz unterstellt werden muss, interessiert. Sie haben zweitens erwähnt, es seien zu keiner Zeit Anlagen in Gefahr gewesen. Jetzt sagen Sie mir: Was wäre dann passiert, wenn die Zürcher Kantonalbank die BK-Visionen nicht übernommen hätte?

Kaufmann Hans (V, ZH): Es waren die Anteile im Besitze der Ebner-Gruppe, die sie übernahm. Was wäre passiert? Diese wären zwangsliquidiert worden, man hätte einen Discount gehabt, aber damit wäre die Solvenz dieser Visionen

zu keinem Zeitpunkt tangiert gewesen. Ich weiss gar nicht, was Ihr Problem ist! Herr Ebner hat sich selbst zu stark verschuldet und hat in diese Visionen investiert, wie das auch Privatanlegern passieren kann, die auf Kredit investieren. Aber das heisst noch lange nicht, dass diese Instrumente schlecht waren!

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die grüne Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Minderheit unterstützt. Herr Loepfe hat das Wort für eine kurze persönliche Erklärung.

Loepfe Arthur (C, AI): Ich wurde mehrmals im Zusammenhang mit diesem Postulat zitiert. Ich möchte Ihnen nur den ersten Satz vorlesen: «Der Bundesrat wird eingeladen, folgende Anliegen zu prüfen und darüber zu berichten ...» Den Inhalt kennen Sie. Damit habe ich mich in keiner Weise auf die eine oder andere Seite miteingebunden. Was ich hier sage, gilt für andere Kollegen meiner Partei ebenso.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Die Stichworte zu diesem Artikel sind: prudenzielle Aufsicht, Anlegerschutz und Labeling für den Finanzplatz Schweiz. Im Verbund dieser drei Stichworte liegt eigentlich der Grund, weshalb der Bundesrat Ihnen empfiehlt, bei seiner Version und damit bei den Investmentgesellschaften mit festem Kapital, den Sicaf, zu bleiben.

In der Vorberatung hat sich die Kommission mit knappem Mehr für die Streichung der Investmentgesellschaften mit festem Kapital ausgesprochen. Im Wesentlichen wurde geltend gemacht, dass diese Sicaf in der Regel als Aktiengesellschaften aufgestellt sind, dass sie durch Interventionen an den Generalversammlungen durchaus auch beaufsichtigt sind, dass sie kotiert sind und infolge der Kotierung auch den Börsenvorschriften unterliegen. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass trotzdem eine Unterstellung unter das KAG nötig ist. Er beruft sich unter anderem auf die Regelung in anderen Ländern, die zum Teil im Wettbewerb mit uns stehen. Er beruft sich aber auch auf die Erkenntnisse der Expertenkommission Forstmoser – in der übrigens pikanterweise auch ein Vertreter aus dem Umfeld von Herrn Ebner vertreten war –, die damals diese Unterstellung empfohlen hat.

Eine Investmentgesellschaft mit festem Kapital, eine Sicaf also, macht wirtschaftlich nichts anderes als ein Anlagefonds. Als solchen kann oder muss man sie deshalb auch behandeln. Sie verwaltet nämlich das von den Aktionärinnen und Aktionären zur gemeinschaftlichen – gleich kollektiven – Anlage aufgebraachte Vermögen für deren Rechnung. In dieser Kaskade muss man schon sehen, dass die Verantwortungen aufzuteilen sind. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass es parlamentarische Vorstösse gegeben hat, die den Bundesrat aufforderten, diese Investmentgesellschaften nach dem Grundsatz «gleiches Geschäft, gleiches Risiko, gleiche Regeln» einer Aufsicht bzw. einer einzigen Aufsicht zu unterstellen.

Nach Auffassung des Bundesrates ist eine blosser Kotierung an der Börse keine prudenzielle Aufsicht, bzw. sie ersetzt die prudenzielle Aufsicht nicht. Ich denke insbesondere auch an die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit, die bei einer prudenziellen Aufsicht anders beurteilt wird. Ich denke auch an die Beaufsichtigung der Treue- und Sorgfaltspflichten. All diese Dinge können nur mit einer prudenziellen Aufsicht einen wirksamen Anlegerschutz erzielen.

Die Unterstellung der Investmentgesellschaften mit festem Kapital, der Sicaf also, unter die Aufsicht entspricht im Übrigen auch internationalen Gepflogenheiten. Diese Beaufsichtigung sehen Länder wie Deutschland, Frankreich und vor allem Luxemburg, das ja immer wieder als Konkurrent bezeichnet wird, eben auch vor. Auf diese Weise kann dann auch die Gleichbehandlung der ausländischen und der inländischen Investmentgesellschaften sichergestellt werden. Der Bundesrat beantragt Ihnen deshalb in Bezug auf diesen Artikel, der von ihm vorgeschlagenen Regelung zuzustimmen.

Kaufmann Hans (V, ZH): Herr Bundesrat Merz, können Sie mir ein Land nennen, in dem die Sicaf nicht steuertransparent sind? Das ist ja der springende Punkt.

Trifft es zu, dass der Vertreter von Martin Ebner, wie Sie gesagt haben, damals zugestimmt hat, weil eben von Steuertransparenz die Rede war? Das war ja die Ausgangslage; nur deshalb hat man zugestimmt.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich war ja nicht in dieser Expertenkommission Forstmoser, aber wir haben uns kundig gemacht. Die Auskunft war, dass diese Expertenkommission einstimmig zu dieser Empfehlung gekommen ist. Wenn es einstimmig war, dann war jener Vertreter auch dafür. Das ist die Antwort, die ich Ihnen hier geben kann.

In Bezug auf die steuerliche Situation: Sie wissen, wie Aktiengesellschaften besteuert werden; daran soll sich ja nichts ändern. Es bleibt bei der Besteuerung, wie sie heute ist.

Im Übrigen werde ich mich bei einem anderen Artikel noch einmal zum gesamten Thema Besteuerung äussern. So viel einfach hier: Der Bundesrat will im Prinzip diese Gesetzesrevision bzw. diese Totalrevision steuerneutral durchführen. Wir werden im Zusammenhang mit der Besteuerung von Fonds mit oder ohne direkten Immobilienbesitz auf diese Frage noch einmal zurückkommen.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Gestatten Sie mir, um das Bild zu schärfen, drei Vorbemerkungen, und dann möchte ich gerne, im Sinne der Überlegungen der Kommissionsmehrheit, auf einige Fragestellungen eingehen. 1. Ich habe nie, auch nicht in den Glanzzeiten des Herrn Ebner, auch nur einen Franken bei ihm investiert. Das sagt, glaube ich, genug aus: Ich bin nicht befangen bezüglich Herrn Ebner und seiner Philosophie.

2. Ich war jahrelang im Anlagefondsgeschäft tätig. Die Investmentgesellschaften waren sozusagen eine indirekte Konkurrenz zu den klassischen Anlagefonds. Es geht nicht darum, aber ich wollte das offen legen.

3. Da geht es nun, wie ich finde, um eine sehr gefährliche Überinterpretation: Der Vorstoss von Kollege Walker – ich habe ihn nicht unterschrieben, aber auch ich hätte ihn unter Umständen unterschreiben können – verlangte in diesem Fragenkomplex vom Bundesrat einen Bericht. Auch ich hätte zu diesem Auftrag Ja sagen können. Aber man kann diesen Problemkomplex, der besteht – darin sind Kollege Walker und ich uns einig –, auf verschiedene Arten lösen. Wenn jetzt also jemand kommt und sagt, wenn man diesen Vorstoss unterschrieben habe, dann müsse man auch für diese Art der gesetzlichen Regelung sein, dann finde ich das eine sehr weitgehende oder, ich würde sagen, eine lockere Interpretation eines Vorstosses.

Nun zu den Kernpunkten: Einer davon ist doch «same business, same risks, same rules». Verfolgen die Investment- und Beteiligungsgesellschaften genau das gleiche Ziel wie die klassischen Anlagefonds? Nein! Die klassischen Anlagefonds haben eine klare Zielsetzung. Wir denken hier schwerwiegend an den Einzelsparer. Wir wollen hier nicht in erster Linie den professionellen Sparer erfassen, sondern wir haben als Gesetzgeber seinerzeit und in der Revision von 1994 in diesem Gesetz besondere zusätzliche, risikomindernde Auflagen gemacht, weil dieses Produkt in erster Linie für die Einzelsparer gedacht ist. Ich stehe dazu, dass wir für diese klassischen Anlagefonds sehr harte Vorschriften brauchen. Die Investment- und Beteiligungsgesellschaften haben eine andere Konzeption. Ich will ihnen hier nicht besonders huldigen. Ich will Ihnen nur erklären, weshalb das nicht über den gleichen Leisten geschlagen werden kann. Die Investmentgesellschaften wollen bekanntlich in wenige Gesellschaften investieren. Sie wollen zum Teil – ob erfolgreich oder nicht – Einfluss nehmen. Sie können sich auch weit mehr «leveragen», auf Neudeutsch gesagt, bzw. mit Kapital verschulden. Sie erfordern eine weitgehende Risikobereitschaft der Anlegerinnen und Anleger.

Deswegen ist es wichtig, dass sie etikettiert sind, dass das Volk weiss: Wenn ich hier eine Investmentgesellschaft kaufe, dann kaufe ich nicht das gleiche Instrument, wie wenn ich ei-

nen klassischen Anlagefonds kaufe. Deswegen muss es doch in einer liberalen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung möglich sein, dass Anleger, die risikofähig sind und die Risiken eingehen wollen, auch ein solches Instrument zur Verfügung haben. Das ist einmal der erste Punkt. Man kann deswegen nicht sagen: «same business, same risks, same rules». Das ist so nicht richtig.

Ein zweiter Punkt: Seit der Vorstoss eingereicht worden ist, ist ja auch etwas passiert. Das ist auch nicht gesagt worden. Die SWX – das weiss Kollege Walker, er hat scheinbar hier mit seinem Vorstoss gewirkt – hat als Börse die Auflagen gegenüber den kotierten Beteiligungsgesellschaften in Sachen Corporate Governance zu Recht verschärft. Wenn wir für dieses Segment weitere Lücken entdecken, wo wir verschärfte Vorschriften machen wollen, dann müssen wir dies über die Börse oder allenfalls über eine entsprechende Anpassung im Obligationenrecht tun. Die zweite Schlussfolgerung lautet deswegen: Wenn wir als Kommissionmehrheit der Unterstellung nicht zugestimmt haben, dann war es nicht, weil wir sagen, dass wir keine scharfe Aufsicht oder keine allfälligen neuen notwendigen Aufsichtsbestimmungen wollen; das muss ich in aller Form in Abrede stellen.

Ein letzter Punkt, den zu überdenken ich Sie bitte: Was Herr Kollege Kaufmann gesagt hat, ist leider richtig. Wollen wir denn gewisse Beteiligungs- und Finanzgesellschaften – ich glaube, es sind etwa dreissig, die an der Börse kotiert sind –, die an andere Standorte umziehen können, dorthin vertreiben, wo der Anlegerschutz und die Transparenzbestimmungen noch weit weniger eng sind als bei uns? Wir wollen das vom Anlegerschutz her nicht, und als Wirtschaftspatrioten wollen wir das auch nicht, weil wir dieses Geschäft nicht in andere Länder vertreiben wollen.

Die Kommissionmehrheit empfiehlt Ihnen, diese Gesellschaften herauszunehmen, erstens weil sie eine andere Konzeption haben, zweitens weil sie beaufsichtigt werden sollen, aber über die Börse, und drittens weil wir der Auffassung sind, dass die Zähne gezielt geschärft werden müssen, wenn sie in diesem Segment geschärft werden müssen. Dann darf nicht alles über den gleichen Leisten geschlagen werden. Das muss dann im Obligationenrecht geschehen.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Folgendes: Sie können beruhigt mit der Kommissionmehrheit stimmen. Ihr Antrag bedeutet nicht, dass wir den Anlegerschutz nicht ernst nehmen. Aber wir nehmen auch den Standort Schweiz ernst.

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Herr Bühler, nachdem Sie jetzt all jenen, die vom Zeitpunkt der Unterzeichnung des Postulates bis heute die Meinung geändert haben, ein wunderbares Alibi geliefert haben, möchte ich Sie fragen: Wann sprechen Sie noch einen Satz zur Minderheit, die immerhin aus 11 Personen bestand? Sie haben nur für die 13 Personen der Mehrheit gesprochen. Wann kommt das noch?

Bühler Gerold (RL, SH), für die Kommission: Es ist richtig so. Ich muss ja die Mehrheit vertreten. Ich habe dort, wo ich zur Minderheit gehört habe, auch nicht die Minderheit vertreten. Ich nehme an, dass Sie ja mit Ihren guten Argumenten die Minderheit sehr wohl vertreten haben.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Als Vorbemerkung gestatte ich mir den Hinweis, dass Sie, Herr Bühler, meines Erachtens die Rolle als Kommissionssprecher nicht korrekt wahrgenommen haben. Frau Fässler hat darauf hingewiesen. Das ist unhaltbar.

Und nun meine Frage: Sie kennen doch den Unterschied zwischen der Börsenaufsicht und der zusätzlichen Aufsicht durch die Eidgenössische Bankenkommision? Die Unterstellung unter das KAG verunmöglicht die Geschäfte der SicaF keineswegs, sondern sorgt einfach vermehrt für Transparenz, eine bessere Aufsicht und mehr Anlegerschutz. Es geht nur um das.

Bühler Gerold (RL, SH), für die Kommission: Zur zweiten Frage: Das war ja keine Frage, weshalb ich auch keine Antwort geben muss.

Zur ersten Frage muss ich noch einmal feststellen, dass man als Kommissionssprecher immer die Mehrheit zu vertreten hat. Das tue ich immer so, auch dann, wenn ich in der Minderheit bin. Aus Zeitgründen habe ich sehr wohl darauf verzichtet, die Minderheitsargumente jetzt auch noch aufzuzählen. Dies auch deshalb, weil ich Ihnen eigentlich zutraue, dass Sie selbst dazu in der Lage sind.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: Je me serais dispensé de cette intervention, n'était la remarque de Madame Fässler. Puisqu'il se trouve que le rapporteur de langue française est précisément cosignataire de la proposition de la minorité, je peux essayer de vous la présenter en quelques mots.

Si nous ne soumettons pas les sociétés anonymes à la loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux, le risque existe en effet qu'à travers les sociétés anonymes ordinaires – si elles ne respectent pas toutes les cautions qui figurent à l'article 110, notamment celle très importante du prospectus censé informer les investisseurs potentiels –, ces derniers tombent entre les mains d'investisseurs peu scrupuleux et ne se rendent pas compte du risque qu'ils courent. A mes yeux en tout cas, c'était l'argument principal de la minorité de la commission.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.072/2891)

Für den Antrag der Mehrheit 89 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 75 Stimmen

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr

La séance est levée à 13 h 05

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

Loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux (Loi sur les placements collectifs, LPCC)

Gegenstand / Objet du vote:

Art 2 Abs 2 Bst h (Art 9 Abs. 1 und 4 und Art 12 Abs 2, ...)

Abstimmung vom / Vote du: 07.03.2006 13:01:09

Abate	*	R	TI	Föhn	+	V	SZ	Kohler	*	C	JU	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Aeschbacher	=	E	ZH	Freysinger	+	V	VS	Kunz	+	V	LU	Ruey	+	R	VD
Allemann	=	S	BE	Frösch	=	G	BE	Lang	=	G	ZG	Rutschmann	+	V	ZH
Amherd	=	C	VS	Füglistaller	+	V	AG	Laubacher	+	V	LU	Sadis	+	R	TI
Amstutz	+	V	BE	Gadient	+	V	GR	Leu	*	C	LU	Salvi	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL	Gallade	=	S	ZH	Leuenberger Genève	=	G	GE	Savary	=	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Garbani	=	S	NE	Leutenegger Filippo	+	R	ZH	Schelbert Louis	=	G	LU
Banga	=	S	SO	Gerner	=	G	ZH	Leutenegger Oberholzer	=	S	BL	Schenk	+	V	BE
Barthassat	=	C	GE	Germanier	+	R	VS	Leuthard	*	C	AG	Schenker	=	S	BS
Baumann Alexander	+	V	TG	Giezendanner	+	V	AG	Levrat	=	S	FR	Scherer Marcel	+	V	ZG
Bäumle	=	-	ZH	Glasson	+	R	FR	Loepfe	+	C	AI	Schibli	+	V	ZH
Beck	+	R	VD	Glur	*	V	AG	Lustenberger	*	C	LU	Schluer	+	V	ZH
Berberat	=	S	NE	Goll	=	S	ZH	Markwalder Bär	+	R	BE	Schmied Walter	+	V	BE
Bezzola	*	R	GR	Graf Maya	*	G	BL	Marti Werner	=	S	GL	Schneider	+	R	BE
Bigger	+	V	SG	Graf-Litscher Edith	=	S	TG	Marty Kälin	=	S	ZH	Schwander	+	V	SZ
Bignasca Attilio	*	V	TI	Gross Andreas	=	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Siegrist	o	V	AG
Binder	+	V	ZH	Guisan	*	R	VD	Maurer	*	V	ZH	Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Borer	+	V	SO	Günter	=	S	BE	Maury Pasquier	=	S	GE	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gutzwiller	+	R	ZH	Meier-Schatz	=	C	SG	Spuhler	*	V	TG
Bruderer	*	S	AG	Gyr	=	S	SZ	Menétrey-Savary	=	G	VD	Stahl	+	V	ZH
Brun	+	C	LU	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Messmer	+	R	TG	Stamm Luzi	*	V	AG
Brunner Toni	+	V	SG	Gysin Remo	=	S	BS	Meyer Thérèse	=	C	FR	Steiner	+	R	SO
Brunschwig Graf	+	R	GE	Haberli	=	C	TG	Miesch	+	V	BL	Stockli	=	S	BE
Buchler	+	C	SG	Haering	=	S	ZH	Morgeli	+	V	ZH	Studer Heiner	=	E	AG
Bugnon	+	V	VD	Haller	*	V	BE	Müller Geri	=	G	AG	Stump	=	S	AG
Bührer	+	R	SH	Hämmerle	=	S	GR	Müller Philipp	+	R	AG	Teuscher	=	G	BE
Burkhalter	+	R	NE	Hassler	+	V	GR	Müller Walter	+	R	SG	Thanei	*	S	ZH
Cathomas	*	C	GR	Hegetschweiler	+	R	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Theiler	+	R	LU
Cavalli	=	S	TI	Heim Bea	=	S	SO	Muri	+	V	LU	Triponez	+	R	BE
Chevner	=	C	VS	Hess Bernhard	+	-	BE	Nordmann	=	S	VD	Vanek	*	-	GE
Christen	+	R	VD	Höchreutener	+	C	BE	Noser	+	R	ZH	Vaudroz René	*	R	VD
Daguet	*	S	BE	Hofmann Urs	=	S	AG	Oehrl	+	V	BE	Veillon	+	V	VD
Darbellay	=	C	VS	Hollenstein	=	G	SG	Pagan	+	V	GE	Vermot-Mangold	=	S	BE
De Buman	=	C	FR	Huber	+	R	UR	Parmelin	+	V	VD	Vischer	=	G	ZH
Donzé	=	E	BE	Hubmann	=	S	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	=	S	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD	Huguenin	*	-	VD	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
Dunant	+	V	BS	Humbel Naf	+	C	AG	Perrin	+	V	NE	Wäfer	=	E	ZH
Dupraz	+	R	GE	Hutter Jasmin	+	V	SG	Pfister Gerhard	+	C	NG	Walker Félix	=	C	SG
Egerszegi-Obrist	+	R	AG	Hutter Markus	+	R	ZH	Pfister Theophil	+	V	SG	Walter Hansjörg	+	V	TG
Eggly	+	R	GE	Imfeld	+	C	OW	Randegger	*	R	BS	Wandfluh	+	V	BE
Engelberger	*	R	NW	Ineichen	+	R	LU	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Wasserfallen	+	R	BE
Fasel	=	G	FR	Janiak	#	S	BL	Rechsteiner-Basel	=	S	BS	Wehri	*	C	SZ
Fässler-Osterwalder	=	S	SG	Jermann	+	C	BL	Recordon	=	G	VD	Weigelt	+	R	SG
Fattebert	+	V	VD	Joder	+	V	BE	Rennwald	*	S	JU	Weyeneth	+	V	BE
Favre	+	R	VD	John-Calame	=	G	NE	Rey	*	S	VS	Widmer	=	S	LU
Fehr Hans	*	V	ZH	Jutzet	=	S	FR	Reymond	+	V	GE	Wobmann	+	V	SO
Fehr Hans-Jürg	*	S	SH	Kaufmann	+	V	ZH	Riklin	=	C	ZH	Wyss Ursula	=	S	BE
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Keller Robert	+	V	ZH	Rime	+	V	FR	Zapf	=	C	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH	Kiener Nellen	=	S	BE	Robbiani	=	C	TI	Zisyadis	*	-	VD
Fluri	+	R	SO	Kleiner	*	R	AR	Rossini	=	S	VS	Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	9	0	32	0	0	47	1	89
nein / non / no	13	13	0	44	4	0	1	75
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	1	0	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art 57 4 / scusato Art 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	6	1	8	7	1	8	3	34
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem. Art. 57 Abs 4

excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4

* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes

v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Zustimmung zur Mehrheit

Bedeutung Nein / Signification de non: Zustimmung zur Minderheit (Leutenegger-Oberholzer)

Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 8. März 2006
Mercredi, 8 mars 2006

08.00 h

06.9001

Mitteilungen des Präsidenten
Communications du président

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Ich begrüße Sie sehr herzlich zur heutigen Sitzung am 8. März, dem internationalen Tag der Frau. Ich begrüße deshalb ganz speziell die Kolleginnen unter uns.

Margaret Thatcher hat einmal gesagt: Wenn Sie in der Politik etwas gesagt haben wollen, melden Sie sich bei einem Mann; wenn Sie etwas getan haben wollen, melden Sie sich bei einer Frau. Diese Bemerkung führt mich dazu, heute, am internationalen Tag der Frau, insbesondere jener Frauen zu gedenken, die etwas tun und dafür kaum öffentliche Anerkennung erhalten. Ohne sie geht nichts, und doch bleiben unzählige Beschäftigungen und Anstrengungen im Berufs- und im privaten Leben unerwähnt und unerkannt. Insgesamt zwei Drittel der Arbeit werden weltweit von Frauen verrichtet; damit erzielen sie 10 Prozent aller Einkünfte. Die im Dunkeln sieht man nicht!

Auch 2006 bleiben Postulate der Frauen in aller Welt unerfüllt. In vielen Ländern betreffen sie die Grundrechte der Menschen. In der Schweiz geht es nach wie vor darum, bestehende Ungleichheiten zu beseitigen. Nicht zufällig ist dieses Jahr die Lohngleichheit zum Thema des internationalen Tages der Frau gemacht worden. Nach neuesten Studien verdienen Frauen in der Privatwirtschaft und in den kantonalen Verwaltungen durchschnittlich immer noch rund 20 Prozent weniger als Männer. Für die Ausführung einer gleichwertigen Arbeit verdient heute in der Schweiz ein Mann 50 Franken, eine Frau jedoch lediglich Fr. 39.50. Der Unterschied zwischen Frauen- und Männerlöhnen ist in den letzten Jahren nur gerade um 8 Promille reduziert worden. Wir sind in dieser Frage nicht über dem Berg, sondern am Berg. Ich hoffe, dass wir in diesem Jahr etwas dazu beitragen können, einige dieser Postulate zu erfüllen. Dazu brauchen wir Frauen und Männer, die etwas tun. Ich benütze diese Gelegenheit, um all jenen Kolleginnen zu danken, die immer wieder über Parteigrenzen hinaus Brücken bauen und dazu beitragen, dass tragfähige Lösungen gefunden werden können. Dies ist oft ein beschwerlicher Weg, auf dem sie auch nicht immer nur auf Freunde stossen. Ich danke ihnen ganz herzlich dafür. *(Beifall)*

05.072

Kollektivanlagengesetz
Loi sur les placements collectifs

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 23.09.05 (BBl 2005 6395)
Message du Conseil fédéral 23.09.05 (FF 2005 5993)
Nationalrat/Conseil national 07.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
Loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux
Art. 3
Antrag der Mehrheit
Abs. 1

Als öffentlich gilt im Sinne dieses Gesetzes die Werbung, die sich an das allgemeine Publikum richtet. Nicht als Werbung zu qualifizieren ist namentlich die Publikation von Preisen, Kursen und Inventarwerten. Ohne Rücksicht auf die Form gilt die Werbung als nichtöffentlich, wenn sie sich an qualifizierte Anleger gemäss Artikel 10 Absatz 3 richtet.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Bührer, Baader Caspar, Favre, Gysin Hans Rudolf, Ineichen, Kaufmann, Leu, Rime, Schibli, Walter Hansjörg, Zuppiger)

Abs. 2

Streichen

Art. 3
Proposition de la majorité
Al. 1

On entend par publique au sens de la présente loi la publicité qui s'adresse au public général. Ne peuvent notamment être qualifiées de publicité les publications de prix, de cours et de valeurs d'inventaire. La publicité, quelle que soit sa forme, n'est pas réputée publique lorsqu'elle s'adresse à des investisseurs qualifiés au sens de l'article 10 alinéa 3.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Bührer, Baader Caspar, Favre, Gysin Hans Rudolf, Ineichen, Kaufmann, Leu, Rime, Schibli, Walter Hansjörg, Zuppiger)

Al. 2

Biffer

Schneider Johann N. (RL, BE): Die FDP-Fraktion unterstützt die ganz starke Minderheit Bührer und will Absatz 2 streichen. Das Stimmenverhältnis in der Kommission betrug 12 zu 11 Stimmen. In der vom Bundesrat vorgeschlagenen und von der Mehrheit Ihrer vorberatenden Kommission verabschiedeten Fassung müssen Finanzinstitute beweisen, dass im Einzelfall keine öffentliche Werbung vorliegt, wenn sie zu einem Werbemittel greifen. Ein solcher Beweis ist nur schwer, wenn nicht gar unmöglich zu erbringen. Eine derartige Beweislastumkehr widerspricht den Grundsätzen des Verwaltungsrechtes und ist unpraktikabel. Es besteht die Gefahr, dass Tätigkeiten, die bis anhin nicht als öffentliche Werbung galten, nun plötzlich eine solche darstellen. Dies wäre auf den ersten Blick vielleicht nicht so schlimm; aber mit Blick auf die drastisch erhöhten Sanktionen bei Verstössen gegen die Vorschriften zur öffentlichen Werbung in den Artikeln 148 und 149 könnten hiermit Handlungen kriminalisiert werden, die man nicht so taxieren darf. Im Interesse der

Rechtssicherheit und der Praktikabilität ist auf Artikel 3 Absatz 2 deshalb unbedingt zu verzichten.

Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, mit der Minderheit zu stimmen

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Ich möchte Sie bitten, den Minderheitsantrag Bühler abzulehnen und der Mehrheit zu folgen. In der Diskussion hat sich gezeigt, dass Artikel 3 Absatz 1, wie er vom Bundesrat formuliert ist, heute geltendem Recht entspricht. Absatz 2 ist Praxis; das wird heute so umgesetzt. Allerdings ist es nicht im Gesetz festgelegt, sondern es läuft über Kreisschreiben. Wenn man das Konzept von Absatz 1 in der Fassung des Bundesrates und Absatz 2 zusammennimmt, dann hat man das, was heute gängige Praxis ist.

Die Dinge, die von Herrn Schneider geschildert wurden, haben sich bis jetzt nicht als Tatsache erwiesen. Es ist nicht so, dass es da ständig Probleme gäbe und dass Leute kriminalisiert würden, die nicht recht wussten, dass sie unrechtmässig gehandelt hätten. Im Gegenteil: Die Bestimmung von Artikel 3 hat bisher überhaupt keine Probleme bereitet.

Leider hat die Minderheit, die auch bei Absatz 1 bei der Lösung des Bundesrates bleiben wollte, vergessen, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ich möchte zuhänden der Materialien und vor allem auch zuhänden des Ständerates sagen: Der Ständerat sollte hier unbedingt auf die bundesrätliche Formulierung zurückkommen und sie nochmals genau anschauen.

Worum geht es bei der Werbung? Was wir bei Artikel 3 beschliessen, hat Wirkungen auf andere Artikel, z. B. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c. Dort geht es darum, dass man nicht öffentlich für Sondervermögen werben darf. Also kommt es darauf an, was man unter öffentlicher Werbung versteht. Dasselbe gilt rückwirkend auch für Artikel 2 Absatz 3. Auch dort wird auf die Werbung verwiesen.

Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, Absatz 2 auf jeden Fall so stehen zu lassen. Er hat bis jetzt keine Probleme bereitet. Dem Ständerat möchte ich anheim stellen, sich allenfalls auch wieder für den bundesrätlichen Absatz 1 zu erwärmen beziehungsweise ihn einfach so im Gesetz zu belassen. Noch einmal. Es ist die Fondsbranche, die sagt, sie habe mit der aktuellen Lösung überhaupt kein Problem.

Kaufmann Hans (V, ZH): Ich habe grosses Verständnis dafür, dass man die Einschränkung der Werbung als Teil des Anlegerschutzes betrachtet. Nur hat uns die Realität längstens überholt, in dem Sinn, dass das, was wir hier verlangen, eigentlich in der Praxis überhaupt nicht mehr durchgesetzt werden kann. Ich sage es konkret: Wenn Sie heute eine deutsche Fernsehsendung schauen, haben Sie sehr häufig Werbung für deutsche Fonds. Das würde nach Artikel 3 Absatz 2 heissen: Hier liegt ein öffentliches Werbemittel vor; jetzt müssten Sie die Werbung einschränken. Wenn Sie auf dem Internet Börsenkurse eines fremden Börsenplatzes abrufen, haben Sie fast zwangsweise irgendwelche Banner, die mit Werbung für ausländische Fonds erscheinen. Ich finde, wir schaffen mit diesem Absatz 2 nur Unsicherheit. Für mich ist er überflüssig, und vor allem finde ich es bedenklich, dass man die Beweislastumkehr fordert.

Ich bin der Meinung, wir sollten – und das wird unsere Fraktion auch machen – die Minderheit unterstützen. Wir haben ja Artikel 3 etwas besser gefasst, als er vom Bundesrat vorgeschlagen wurde; das reicht für mich aus. Wir sollten mit dieser Beweislastumkehr nicht Rechtsunsicherheit schaffen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Der Bundesrat hält an seiner Version fest; er könnte mit Artikel 3 Absatz 1 gemäss der Mehrheit der Kommission leben, sofern der dritte Satz gestrichen würde. Er lautet: «Ohne Rücksicht auf die Form gilt die Werbung als nichtöffentlich, wenn sie sich an qualifizierte Anleger gemäss Artikel 10 Absatz 3 richtet.» Diese Formulierung ermöglicht Publikationen in der Tagespresse, die sich lediglich an qualifizierte Anleger richten, aber dennoch vom gesamten Publikum gelesen werden. Das führt zu Abgren-

zungsschwierigkeiten, und es entstehen damit eben auch Umgehungsmöglichkeiten.

Im Übrigen weise ich Sie darauf hin, dass wir zwischen kollektiven Kapitalanlagen nach schweizerischem Recht und solchen nach ausländischem Recht unterscheiden müssen. Für erstere, also für solche nach schweizerischem Recht, besteht ja bekanntlich eine Genehmigungspflicht; darauf werden wir bei Artikel 15 zu sprechen kommen. Ist diese Genehmigung einmal erteilt, dürfen auch für Anlagen, die sich ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger richten, beliebige Werbemittel eingesetzt werden. Dann spielt die öffentliche Werbung eben keine Rolle mehr. Anders verhält es sich mit ausländischen Kapitalanlagen. Wie schon nach dem heute geltenden Anlagefondsgesetz sollen auch nach dem neuen Gesetz die ausländischen kollektiven Kapitalanlagen nur unterstellt werden, wenn öffentlich dafür geworben wird.

Mit dem neu eingeführten dritten Satz in Absatz 1 wird nun das Erfordernis einer Betriebsgenehmigung faktisch ausgehebelt. Und das ist eine Situation, auf die ich Sie ausdrücklich aufmerksam machen muss.

Am Schluss möchte ich noch anfügen, dass es heute ein Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommission gibt, das sich mit der öffentlichen Werbung für Anlagefonds befasst. Danach liegt öffentliche Werbung nicht vor, wenn ausländische Anlagefonds ausschliesslich institutionellen Anlegern angeboten und an sie vertrieben werden, und zwar an solche mit professioneller Tresorerie und unter Einsatz der für dieses Geschäft üblichen Werbemittel.

Aus diesem Grunde ersuche ich Sie, dem Bundesrat zuzustimmen, ebenfalls bezüglich Artikel 3 Absatz 2.

Bühler Gerold (RL, SH), für die Kommission: Bei Artikel 3 geht es wirklich um ein wichtiges Glied im diskutierten Anlegerschutz. Die Kommission hat sich hier im Wesentlichen auf diese klar definierte Fassung geeinigt. Sie hat zwei Modifikationen vorgenommen: Erstens wird in Absatz 1 explizit erwähnt, dass die Publikation von Preisen und Kursen ausdrücklich nicht als öffentliche Werbung gilt. Zweitens hat sie in Bezug auf den qualifizierten Anleger am Schluss von Absatz 1 eine klare Formulierung gewählt, gemäss der die Werbung, die sich an qualifizierte Anleger richtet, nicht als öffentliche Werbung gilt.

Eine dritte Komponente ist in Absatz 2: Bezüglich der Verwendung eines Werbemittels wird das Vermutungsprinzip explizit erwähnt. Wie gesagt, die Kommission hat mit 12 zu 11 Stimmen auch Absatz 2 zugestimmt, getragen von der Überzeugung, dass hier trotz der Selbstverantwortung des Anlegers dem Schutz ein hoher Stellenwert eingeräumt werden muss.

In diesem Sinn empfehle ich Ihnen namens der Kommissionsmehrheit Zustimmung zur Mehrheit.

Zu meinem Minderheitsantrag – er ist begründet worden, ich habe ihn hier als Kommissionssprecher nicht zu begründen – lediglich so viel zuhänden der Materialien: Der Grund, weshalb ich bei der Minderheit bin, ist der, dass ich es fragwürdig finde, wenn man eine Beweislastumkehr einführt, weil eine solche den Grundsätzen des Verwaltungsrechtes nicht entspricht.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: En effet, à cet article, il y a un enjeu d'une certaine importance, vous l'aurez compris. A l'alinéa 1 de cette disposition, le premier souci de la commission a été pris en considération puisque nous avons décidé – sans qu'il y ait de majorité ni de minorité – de clarifier la situation juridique de façon favorable aux investisseurs qualifiés, c'est-à-dire lorsqu'il s'agit d'un travail entre professionnels. Nous avons adopté une disposition qui permet, à ce moment-là – il faut en être conscient – d'échapper, dans un certain nombre de situations, à l'application de la législation. En effet, nous en sommes au champ d'application.

En revanche, la majorité – étroite il est vrai – de la commission a été sensible au fait qu'il existait un besoin de protection non négligeable dans des cas limites où il pouvait y

avoir des investisseurs profanes, que ce soient de petites caisses de pension peu équipées en connaissances professionnelles dans ce domaine ou tout simplement des investisseurs individuels qui, par exemple, investissent leur épargne à titre de troisième pilier.

Je crois donc qu'il est important de faire en sorte qu'on ne laisse pas échapper trop facilement un certain nombre de situations à cette législation protectrice des investisseurs non professionnels. Il y a un équilibre entre une certaine restriction du champ d'application à l'alinéa 1 et, alors, cette volonté de ne pas laisser échapper trop de situations avec l'alinéa 2, qui doit être maintenu.

Au contraire de la minorité, la majorité a d'ailleurs estimé que c'était meilleur pour la sécurité du droit, parce que c'est assez facile à identifier, ce qu'on appelle des moyens de véritable publicité.

On a aussi un critère de présomption plus sûr avec cet alinéa 2. On peut comprendre, bien sûr, la minorité de la commission qui voudrait restreindre le champ d'application et faciliter la tâche des professionnels, mais la majorité a estimé qu'on allait quand même trop loin dans la limitation de la capacité protectrice de cette législation.

C'est pour ça que, rejoignant le Conseil fédéral, la majorité vous invite vraiment très vivement à la suivre et à rejeter la proposition de la minorité.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Wir stimmen getrennt über die Absätze 1 und 2 ab. Herr Bundesrat Merz stellt zu Absatz 1 den Antrag, den letzten Satz zu streichen. Er lautet wie folgt: «Ohne Rücksicht auf die Form gilt die Werbung als nichtöffentlich, wenn sie sich an qualifizierte Anleger gemäss Artikel 10 Absatz 3 richtet.»

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Bundesrates 119 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 24 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 84 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 59 Stimmen

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Titel

Strukturierte Produkte

Abs. 1

Strukturierte Produkte wie kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate sind, mit Ausnahme dieses Artikels, nicht dem Kollektivanlagengesetz unterstellt.

Abs. 2

Damit strukturierte Produkte in der Schweiz oder von der Schweiz aus öffentlich angeboten werden können, müssen sie:

- a. von einer Bank nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen, einer Versicherung nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht der Versicherungsunternehmen, einem Effektenhändler nach dem Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel oder einem ausländischen Institut, das einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, ausgegeben, garantiert oder vertrieben werden; oder
- b. Gegenstand eines vereinfachten Prospektes bilden.

Abs. 3

Der vereinfachte Prospekt:

- a. beschreibt gemäss einem genormten Schema die wesentlichen Merkmale des strukturierten Produktes (Eckdaten), dessen Gewinn- und Verlustaussichten sowie die bedeutenden Risiken für die Anlegerin und den Anleger;
- b. muss für die Durchschnittsanlegerin und den Durchschnittsanleger leicht verständlich sein;
- c. weist darauf hin, dass das strukturierte Produkt keine Kollektivanlage ist und nicht der Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde unterstellt ist;
- d. ist jeder potenziellen Käuferin und jedem potenziellen Käufer bei Emission des Produktes kostenlos anzubieten.

Abs. 4

Das Prospekterfordernis von Artikel 1156 des Obligationenrechtes gilt in diesem Fall nicht.

Art. 5

Proposition de la commission

Titre

Produits structurés

Al. 1

Les produits structurés tels que les produits à capital garanti, les produits à rendement maximum et les certificats ne sont pas soumis à la législation sur les placements collectifs, à l'exception du présent article.

Al. 2

Pour être offerts au public en Suisse ou à partir de la Suisse, les produits structurés doivent:

- a. être émis, garantis ou distribués par une banque au sens de la loi fédérale du 8 novembre 1934 sur les banques et les caisses d'épargne, par une assurance au sens de la loi fédérale du 17 décembre 2004 sur la surveillance des entreprises d'assurance, par un négociant en valeurs mobilières au sens de la loi fédérale du 24 mars 1995 sur les bourses et le commerce des valeurs mobilières ou par un établissement étranger soumis à une surveillance prudentielle équivalente; et
- b. faire l'objet d'un prospectus simplifié.

Al. 3

Le prospectus simplifié:

- a. décrit, selon un schéma normalisé, les caractéristiques essentielles du produit structuré (éléments clés), ses perspectives de profits et de pertes, ainsi que les risques significatifs supportés par l'investisseur;
- b. est rédigé de façon aisément compréhensible pour l'investisseur moyen;
- c. indique que le produit structuré n'est pas un placement collectif et qu'il n'est pas soumis à l'approbation de l'autorité de surveillance;
- d. est remis gratuitement à tout acheteur potentiel lors de l'émission du produit.

Al. 4

Dans ce cas, l'exigence du prospectus visé à l'article 1156 du Code des obligations n'est pas applicable.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Es liegt zu Artikel 5 zwar kein anderer Antrag vor, auch kein Minderheitsantrag. Trotzdem möchte ich die Gelegenheit benutzen, auch zuhänden der Materialien dieses Rates zwei, drei Dinge zu diesem Artikel zu sagen. Dass keine Minderheits- und keine anderen Anträge vorliegen, darf darauf zurückgeführt werden, dass sich die Kommission hier nach langem Ringen konsensual auf diese Fassung geeinigt hat.

Nachdem ursprünglich nach der Vernehmlassungsvorlage die strukturierten Produkte ausgeschlossen waren, gab es Bestrebungen, unter gewissen Umständen die strukturierten Produkte diesem Gesetz zu unterstellen. Wie Sie auf der Fahne sehen, hat sich die Kommission bei Artikel 5 darauf geeinigt, dass die strukturierten Produkte, wie kapitalgeschützte Instrumente mit Renditeversprechungen beispielsweise, von Ausnahmen abgesehen nicht dem Gesetz unterstellt sein sollen. Es wird dann in Absatz 2 ausgeführt: Damit diese Produkte öffentlich angeboten werden dürfen, müssen sie von einer Bank, einer Versicherung oder einem Effekten-

händler emittiert werden, und es muss – das ist der wichtige Punkt – ein vereinfachter Prospekt geliefert werden; dies natürlich vor allem zuhanden der Transparenz gegenüber den Kunden.

Sie sehen dann, dass sich die Kommission in Absatz 3 auf einen Wortlaut in Bezug auf diesen vereinfachten Prospekt geeinigt hat. Sie sehen dort von Litera a bis Litera d die Schlüsselemente, die in Bezug auf diesen vereinfachten Prospekt ausdrücklich verlangt werden. Man kann es auf einen einfachen Nenner bringen: Ihre Kommission schreibt vor, dass dieser vereinfachte Prospekt für den Durchschnittsanleger und die Durchschnittsanlegerin verständlich sein muss und dass die Eckdaten, die für die Beurteilung notwendig sind, aufgeführt sein müssen.

Mit dieser Fassung hat sich, wie gesagt, die gesamte Kommission zufrieden gegeben, übrigens aufgrund der Erkenntnis, dass der Markt für strukturierte Produkte ein wichtiger Markt geworden ist. Gemäss meiner Lektüre der Nationalbankstatistik hat er im letzten Jahr über 150 Milliarden Franken umfasst. Auch die Gewinnbeiträge an die Finanzinstitute, welche letztlich ja wieder die Basis für die Steuerkraft sind, waren sehr bedeutend. Wie gesagt empfehlen wir Ihnen – es liegt kein anderer Antrag vor –, jetzt dieser Fassung zuzustimmen. Wir sind überzeugt, dass sie tauglich ist in Bezug auf den Anlegerschutz, aber auch in Bezug auf die Finanzdienstleistung.

Vielleicht noch zwei Punkte, die meines Erachtens ebenfalls wichtig sind, Herr Bundesrat Merz: In Bezug auf den vereinfachten Prospekt sind wir in der Kommission davon ausgegangen, dass diese Elemente für diesen vereinfachten Prospekt in den Literae a bis d abschliessend aufgeführt sind. Wir gehen also erstens davon aus, dass nicht ein umfassender Prospekt gilt, wie er in Artikel 75 für Effektenfonds, Immobilienfonds und übrige Fonds vorgesehen ist – das wäre noch wichtig für die Materialien. Zweitens gehen wir auch davon aus, dass das bewährte Kotierungsverfahren der Schweizer Börse SWX – das ja von der EBK genehmigt ist –, auch unter der neuen Gesetzgebung weiterhin in Kraft bleiben kann. Ich fände es noch wichtig, wenn wir diese zwei Punkte zuhanden des Rates und des Amtlichen Bulletins präzisiert hätten

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: En effet, cet article a été modifié de façon assez détaillée par votre commission, et cela de manière consensuelle, après d'assez longues discussions. Le centre de nos réflexions, c'est que, sous le vocable de «produits structurés» se cache en réalité un instrument financier qui n'est désormais pas à la disposition exclusive des investisseurs professionnels, mais qui est offert assez souvent à des personnes du grand public. Imaginez-vous bien que les produits qui sont par exemple alignés sur un indice, avec un capital garanti ou avec certaines garanties de rendement, sont parfois tout à fait communément offerts au guichet d'une banque de détail.

Si ces produits-là échappent de manière générale à la législation, nous devons donc prendre des mesures pour qu'il y ait une loi spéciale, une lex «produits structurés». C'est ce que nous avons cherché à faire à la fois en limitant le cercle de celles et ceux qui, surveillés légalement, peuvent offrir ces produits – ce sont essentiellement les banques – et en introduisant la notion du prospectus simplifié que vous retrouverez plus loin dans la législation. Il n'était en effet pas question de se référer à la notion de prospectus en général, qui est un instrument très lourd; mais le prospectus simplifié qui donne les informations minimales à la personne qui veut s'intéresser à un produit structuré, ça, nous y avons tenu. Nous n'avons pas encore réussi à atteindre le plus haut degré de perfection de cette loi – tout est toujours perfectible –, mais nous avons pu introduire là un élément important face à quelque chose qui se retrouve de plus en plus couramment sur le marché à la disposition de tout un chacun.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Der Kommissionsprecher hat mich aufgefordert, seine Kommentare zu kommentieren, was ich gerne tue. Dazu drei Punkte:

1. Ich bestätige, dass der vorgesehene vereinfachte Prospekt mit der Struktur dieses neuen Gesetzes kompatibel ist und dass damit die Elemente des vereinfachten Prospektes gemäss Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a bis d auch in der Anschlussgesetzgebung Eingang finden, namentlich in den Verordnungen.

2. Ich bestätige auch, dass das Kotierungsverfahren auf dem Verordnungswege berücksichtigt wird, wenn es um die Umsetzung dieses Geschäftes geht.

3. Der Bundesrat hat einzig mit Absatz 2 Litera a das Problem, dass die Kommission «garantiert oder vertrieben» eingefügt hat. Das ist ein Thema, das ich zuhanden der Materialien für die Verhandlungen des Zweitrates ankündigen möchte.

Im Übrigen haben Sie Artikel 5 in der Fassung der Kommission zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat kann im Rahmen der Ausführungsbestimmungen den kollektiven Kapitalanlagen ähnliche Vermögen oder Gesellschaften diesem Gesetz ganz oder teilweise unterstellen oder diesem Gesetz unterstellte Vermögen oder Gesellschaften von der Unterstellung befreien, soweit der Schutzzweck dieses Gesetzes dies erfordert bzw. dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Abs. 2

Er unterbreitet die entsprechenden Bestimmungen der zuständigen Kommission nach Artikel 151 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Konsultation.

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1

Dans le cadre des dispositions d'exécution, le Conseil fédéral peut soumettre totalement ou partiellement à la présente loi des fortunes ou des sociétés analogues à des placements collectifs ou exempter des fortunes ou des sociétés du champ d'application de la présente loi pour autant que son but de protection l'exige ou le permette.

Al. 2

Il soumet les dispositions correspondantes pour consultation à la commission compétente conformément à l'article 151 alinéa 1 de la loi sur le Parlement du 13 décembre 2002.

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Fässler, Berberat, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Ineichen, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon)

Abs. 2

Die Mindestanzahl privater Anlegerinnen und Anleger beträgt 20. Der Bundesrat kann je nach Rechtsform und Adressatenkreis weitere Mindestanzahlen für Anlegerinnen und Anleger bestimmen.

Art. 7

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Fässler, Berberat, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Ineichen, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon)

Al. 2

Le nombre minimum d'investisseurs privés est de 20. Le Conseil fédéral peut déterminer d'autres nombres minimums d'investisseurs en fonction des formes juridiques et du cercle des destinataires.

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Der Titel dieses Gesetzes lautet ja «Kollektivanlagengesetz» und nicht «Individualanlagengesetz». Das ist der Grund, weshalb ich Ihnen hier bei Absatz 2 vorschlage, auch eine Mindestzahl für private Anlegerinnen und Anleger ins Gesetz aufzunehmen.

Es ist so, dass kollektive Anlagen steuerlich gegenüber den individuellen bevorzugt werden, und es sollte hier keine neue Steuerlücke für Reiche aufgetan werden. Sie haben gesehen, wie das in den Medien aufgenommen worden ist, was wir gestern beschlossen haben. Das hier ist nicht von ganz so schlimmer Qualität wie das, was wir bei der Besteuerung der Mitarbeiteroptionen gemacht haben. Trotzdem, denke ich, sollte es nicht möglich sein, dass drei, vier Potente sich zu einer Organisation zusammenschließen können, die dann dem KAG unterstehen könnte. Die Steuerverwaltung hat geschrieben, dass das KAG keinerlei Steuerumgehungsmöglichkeiten biete. Ich bin der Ansicht, dass das nur stimmt, wenn wir hier einen Riegel verschieben und eine Mindestzahl ins Gesetz schreiben. Vor allem sollte das bei Kommanditgesellschaften so sein. Ob es hier der richtige Ort ist, die Zahl 20 einzuführen, war in der Diskussion der Kommission umstritten. Ich hätte es gerne erst mal hier gelassen, man kann das dann ja bei den verschiedenen Formen dieser Kapitalanlagen allenfalls noch präzisieren.

Mein Anliegen wird sowohl vom Bundesrat als auch von der Verwaltung geteilt. Sie wollen diese Zahl, sie sagen aber, sie solle in die Verordnung gehen. Ich bin der Ansicht, dass diese Zahl wichtig genug ist, um sie ins Gesetz zu schreiben. Es geht hier auch darum, dass man sich dann vom Wertschriftenhandel abgrenzen kann. Die Zahl 20 garantiert, dass die Anlegerinnen und Anleger im Gebiet Wertschriftenhandel, Immobilienhandel eben nicht in eine Steuerfalle tappen.

Es geht hier nur darum, zu entscheiden: Wollen wir diese Regelung im Gesetz, oder lassen wir das offen, und soll es dann in der Verordnung geschehen? Ich beantrage Ihnen hier die strengere Form. Es soll klar sein, dass es sich um ein Gesetz über kollektive Kapitalanlagen handelt und dass sich nicht ein paar einzelne Potente hier zu einem Verband zusammenschließen können, sodass sie dann diesem Gesetz unterstellt würden.

Schneider Johann N. (RL, BE): Die FDP-Fraktion unterstützt die Mehrheit. Ich habe sehr sorgfältig zugehört und gebe zu, dass ich immer noch etwas Mühe bekunde, den Minderheitsantrag Fässler zu verstehen. Wenn es den Ratskollegen um den Schutz der Anleger geht, dann macht dieser Antrag nämlich keinen Sinn, aber es geht möglicherweise nicht darum. Bei Publikumsfonds – und so ist der Antrag eigentlich formuliert – wäre die Mindestzahl von 20 Anlegern überhaupt kein Problem, da es kaum einen solchen öffentlich angebotenen Fonds gibt, der nach einer gewissen Laufzeit weniger als 20 Anleger hat. Ohnehin wäre eine Anzahl von 20 Anlegern total willkürlich. Zu Recht hat die bundesrätliche Vorlage den Entscheid, ob bei Publikumsfonds eine Mindestanzahl von Anlegern festzulegen ist, dem Bundesrat vorbehalten. Unserer Ansicht nach ist daran festzuhalten.

Frau Fässler hat auch von der Steuerumgehung gesprochen und will diese bekämpfen. Die Frage, ob Fonds eine bestimmte Mindestzahl von Investoren aufweisen müssen, ist in der Schweiz im Zusammenhang mit institutionellen Fonds aufgekommen. Diese können in Zukunft auch qualifizierten Privatanlegern, den sogenannten «high network individuals», angeboten werden. Die EBK hat die Einanlegerfonds ja bereits für Pensionskassen und Lebensversicherungen zugelassen. Im Fürstentum Liechtenstein wurde kürzlich sogar ein Einanlegerfonds für Privatanleger bewilligt. Luxemburg kennt in diesem Bereich überhaupt keine Einschränkungen. Wenn man schon Steuerumgehungen einen Riegel verschieben will, dann sollte dies nicht über das KAG, sondern über die Steuergesetzgebung bzw. die Steuerpraxis erfolgen.

Der Minderheitsantrag ist aus Sicht der FDP-Fraktion abzulehnen. Er würde die internationale Wettbewerbsfähigkeit unseres Finanzplatzes empfindlich schwächen. Wenn

schon, dann wäre das Anliegen dieses Minderheitsantrages in der Verordnung zu regeln.

Leuthard Doris (C, AG): Ich kann mich im Wesentlichen den Argumenten meines Vorredners anschliessen. Auch die CVP-Fraktion wird die Mehrheitsfassung unterstützen. Ich will nur nochmals ergänzend die wichtigsten Argumente auführen.

Zum einen ist es in der Regel so, dass Zahlen für die Umschreibung von Rechtsinstituten in einer Verordnung und nicht in einem Gesetz festgehalten werden. Denn die Art und Weise, wie sich der Markt entwickelt, wie sich Produkte entwickeln, kann Veränderungen unterliegen. Deshalb ist es sicher nicht sinnvoll, es in einem Gesetz fest zu verankern. Tatsächlich steht die Zahl 20 wahrscheinlich bei vielen Produkten im Vordergrund. Aber wie mein Vorredner zu Recht gesagt hat, ist das eine Sache, die auf der Ebene der Verordnung geregelt werden soll, je nach Art des Produktes und nicht generell für alle.

Zu berücksichtigen ist auch der Zeitpunkt: Wann müssen beispielsweise 20 Anleger vorhanden sein? Muss es bei der Gründung sein? Muss es permanent sein? Das sind Fragen, die ebenfalls zu klären sind; auch hier gilt aber: auf Stufe der Verordnung.

Fraglich ist auch die Formulierung der Minderheit. Man führt hier neu den Begriff «private Anlegerinnen und Anleger» ein. Das Wort «privat» findet sich sonst nirgends im Gesetz und ist daher auch von der Systematik, von der Terminologie her problematisch.

Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zu folgen

Kaufmann Hans (V, ZH): Auch die Fraktion der SVP wird die Mehrheit unterstützen. Wir sehen es als sehr problematisch an, vor allem für die Kommanditgesellschaft, für kollektive Kapitalanlagen eine Mindestzahl privater Anleger festzulegen. Sehr häufig ist nur eine kleinere Anzahl von Anlegern bereit, die Risiken solcher Finanzierungen zu übernehmen. Es ist so, wie Frau Leuthard gesagt hat: Was machen Sie, wenn während der Dauer des Vertrages ein Anleger aussteigt? Muss dann diese Gesellschaft liquidiert und all diesen Anlagen – es wären allenfalls KMU – das Geld entzogen werden? Ich bin der Meinung: Wenn wir die Anzahl schon regulieren, dann muss das differenziert, je nach Fonds- oder kollektiver Kapitalanlageart, passieren; es soll nicht einfach generell eine Zahl fixiert werden.

Wie erwähnt worden ist, stehen wir im internationalen Wettbewerb. Es ist so, dass Sie in Liechtenstein eine echte Einanlagen-Fondsgesellschaft bilden können, und zwar mit einem relativ bescheidenen Betrag: Sie brauchen in Liechtenstein nur den Nachweis, dass Sie über eine Million verfügen; effektiv einbezahlen müssen Sie nur 250 000 Franken. Es gibt eben noch andere Gründe als den, welchen Sie immer gleich unterstellen – Steuerhinterziehung –, Geld in solchen Fonds anzulegen. Es ist vor allem für institutionelle Anleger sehr einfach, wenn man eine solche Struktur hat, trotz ständigen Einzahlungen und Auszahlungen eine saubere Performance-Rechnung zu haben.

Zudem – das ist auch erwähnt worden – verstehe ich die Beschränkung auf Private überhaupt nicht. Es gibt doch sehr viele kollektive Kapitalanlagen, die nicht nur von Privaten gehalten werden; und es gibt auch kollektive Kapitalanlagen, die nur von institutionellen Anlegern gehalten werden; und vor allem gibt es Mischformen. Das wird auch für die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen der Fall sein.

Deshalb empfehle ich Ihnen, die Mehrheit zu unterstützen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Diese Debatte hat gezeigt, dass sich das Thema nicht dazu eignet, in ein Rahmengesetz gefasst zu werden, sondern dass man hierzu der Verordnung bedarf. Das ist das, was Ihnen der Bundesrat vorschlägt, indem er sagt: Wir wollen dann bei der Umsetzung daraus eine Kann-Vorschrift machen.

Von Frau Leuthard wurde der Ausdruck «private Anlegerinnen und Anleger» zu Recht kritisiert. Er findet sich nämlich im ganzen Gesetz sonst nirgends mehr. Man muss vermuten, dass an die nichtqualifizierten Anlegerinnen und Anleger gedacht war.

Diese und andere Fragen sollten wir dann auf dem Verordnungswege regeln, weshalb ich Sie ersuche, Ihrer Kommissionmehrheit zu folgen.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Die Kommission hat in dieser Frage mit 13 zu 7 Stimmen zugunsten der Fassung entschieden, die jetzt Mehrheitsantrag ist.

Die Argumentationslinie der Minderheit haben Sie gehört; sie geht vor allem von zwei Aspekten aus: erstens von der Frage der Steuerlücke und zweitens vom Aspekt, dass der klassische Fonds eigentlich ein Produkt für eine Grosszahl von Anlegern wäre.

Sie haben die Argumentation der Kommissionmehrheit bereits von verschiedenen Sprechern gehört; ich brauche sie nicht zu wiederholen. Letztlich geht es vor allem darum, dass bestimmte Adressatenkreise solche Vehikel in kleiner Zahl auch brauchen; ich denke hier an Pensionskassen, Lebensversicherer usw. Um diese Möglichkeit offen zu halten, hat sich die Mehrheit gegen eine solche Auflage entschieden. Der zentrale Punkt ist letztlich die Konkurrenzfähigkeit des Standortes Schweiz. Es ist von verschiedenen Rednern auf Luxemburg und Liechtenstein hingewiesen worden. Wir haben gestern in der Eintretensdebatte ja auch erwähnt, dass wir bei diesem Gesetz einerseits den Anlegerschutz sicherstellen wollen, dass wir uns aber auch dem Konkurrenzkampf stellen müssen. Dies war dann die zentrale Überlegung, die die Mehrheit dazu bewogen hat, dieser Fassung zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 102 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 49 Stimmen

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Geschlossene kollektive Kapitalanlagen weisen die Form der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 97ff.) auf. (Rest streichen)

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Streichen

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)

Abs. 1, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9

Proposition de la majorité

Al. 1

Les placements collectifs fermés revêtent la forme de la société en commandite pour placements collectifs (art. 97ss.). (Biffer le reste)

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Biffer

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)

Al. 1, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 10

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

....

cbis. Unternehmen mit professioneller Tresorerie;

....

e. Anleger, die mit dem Anbieter in einer qualifizierten Beziehung stehen (insbesondere aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages);

f. Anleger, die gegenüber dem Bewilligungsträger den Nachweis genügender Erfahrung und Fachkenntnisse im Anlagebereich erbringen.

Abs. 3bis

Der Bundesrat kann weitere Anlegerkategorien als qualifiziert bezeichnen

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Fässler, Berberat, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rennwald)

Abs. 3 Bst. e

Streichen

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Rennwald)

Abs. 3 Bst. f

Streichen

Antrag der Minderheit

(Leuthard, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Meier-Schatz, Recordon, Rennwald)

Abs. 3bis

Streichen

Art. 10

Proposition de la majorité

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

....

cbis. les entreprises dont la trésorerie est gérée à titre professionnel;

....

e. les investisseurs qui ont une relation qualifiée avec le fournisseur (notamment en raison d'un contrat écrit de gestion de fortune);

f. les investisseurs qui fournissent au sujet soumis à autorisation la preuve qu'ils disposent de suffisamment d'expérience et de connaissances en matière de placements.

Al. 3bis

Le Conseil fédéral peut désigner d'autres catégories d'investisseurs qualifiés.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Fässler, Berberat, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rennwald)

Al. 3 let. e

Biffer

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Rennwald)

Al. 3 let. f

Biffer

Proposition de la minorité

(Leuthard, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Meier-Schatz, Recordon, Rennwald)

Al. 3bis

Biffer

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): In Artikel 10 Absatz 3 steht: «Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten namentlich ...» Was bedeutet das? Es wird aufgezählt, aber die Liste ist nicht abschliessend formuliert. Trotzdem hatte die Kommission den Eindruck, sie müsse hier noch ein paar weitere Kategorien von Personen anführen, die man als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger verstehen kann.

Nachdem mir in der letzten Abstimmung vorgeworfen wurde, ich hätte Begriffe eingeführt, die sonst nirgends vorkommen, möchte ich diese Kritik hier zurückgeben: Was ist denn eine «qualifizierte Beziehung» zwischen einem Anleger und einem Anbieter? Ich möchte Sie bitten, Buchstabe e wieder zu streichen. Es ist in der Klammer aufgeführt, worum es gehen soll, insbesondere steht da: «aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages». Ein solcher ist nicht etwas, wovon man genau weiss, wie es aussieht. Das kann auch – wie das in der Kommission gesagt wurde – ein «Vertragsglein» sein, mit welchem eine betuchte Witwe ihren Vermögensverwalter beauftragt, ihr Geld anzulegen. Und das soll dann schon eine qualifizierte Beziehung sein? Das ginge ja noch. Aber es würde auch bedeuten, dass die Anlegerin selber eben eine qualifizierte Anlegerin ist, und qualifizierte Anlegerinnen und Anleger brauchen weniger Schutz. Das ist logisch, weil sie ja mehr Informationen haben, weil sie für die Anlagegeschäfte besser qualifiziert sind. Hier hebt man den Anlegerinnen- und Anlegerschutz aus, indem man behauptet, dass die Person selber kompetent genug ist, die Geschäfte zu überwachen, wenn sie z. B. eben einen kleinen Vertrag mit einem Vermögensverwalter abschliesst. Das ist aber überhaupt nicht der Fall, dass diese Person dann kompetent genug ist.

Wenn Sie dann auch noch schauen, was in Absatz 4 in diesem Artikel steht, was qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nicht tun müssen, weil sie eben qualifiziert sind, dann sehen Sie, dass das eben gravierende Auswirkungen hat. Man sollte hier nicht aufgrund einer irgendwie gearteten Beziehung sagen können, dass eine solche Person qualifiziert sei und deshalb weniger Schutz brauche. Hier geht es wirklich um die Aushebelung des Anlegerinnen- und Anlegerschutzes, indem man den Begriff «qualifiziert» derart ausweitet, dass er nicht mehr nur auf Leute zutrifft, die tatsächlich kompetent sind.

Bitte streichen Sie Buchstabe e wieder, er war im Entwurf des Bundesrates nicht vorgesehen, und er sollte auch im künftigen Gesetz nicht enthalten sein.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Frau Leutenegger Oberholzer begründet den Antrag der Minderheit zu Absatz 3 Buchstabe f.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Es geht hier um die gleiche Thematik. Absatz 3 definiert, was qualifizierte Anlegerinnen und Anleger sind. Wieso ist das nun wichtig? In Artikel 10 wird generell definiert, was Anlegerinnen und Anleger sind. Nachher wird festgehalten, dass der Bundesrat bestimmte kollektive Kapitalanlagen auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger beschränken und dass das Schutzniveau herabgesetzt werden kann. Das heisst zum Beispiel, dass die Transparenz kleiner und das Risiko derartiger Anlagen grosser ist und dass die Berichterstattungsverpflichtungen kleiner sind. Leute, die wenig Erfahrung mit Kapitalanla-

gen haben, bedürfen eines höheren Schutzniveaus als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger. Deshalb ist die Abgrenzung wichtig.

Mit Absatz 3 hat der Bundesrat gut definiert, was qualifizierte Anlegerinnen und Anleger sein können, nämlich Finanzintermediäre, die beaufsichtigt sind, Versicherungseinrichtungen, die beaufsichtigt sind, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit einer professionellen Tresorerie – wir haben in der Kommission private Unternehmen mit einer professionellen Tresorerie hinzugefügt – und vermögende Privatpersonen. Bereits bei den vermögenden Privatpersonen ist es uns ein Anliegen, dass Sie das Niveau hier nicht zu tief ansetzen.

Die Kommission hat diese Schutzbestimmung nun mit den Zusätzen der Buchstaben e und f ausgehebelt. Frau Fässler hat zu ihrem Antrag bereits gesprochen. Ich möchte nun zu Litera f, die die Kommissionsmehrheit hinzugefügt hat, noch einige Ausführungen machen. Mit Litera f hat die Kommission als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger Personen bezeichnet, die den Nachweis genügender Erfahrung und Fachkenntnisse im Anlagebereich erbringen. Was soll das nun heissen? Das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der nirgends definiert ist. Darunter könnte man sogar Bankangestellte verstehen, die irgendetwas mit Anlagen zu tun haben, aber keinerlei qualifizierte Kenntnisse in dieser Branche mitbringen. Damit heben wir den Schutzgedanken dieses Gesetzes völlig auf. Mit diesen unbestimmten Rechtsbegriffen nehmen wir dem Gesetz jede Trennschärfe.

Ich bitte Sie also: Streichen Sie die beiden zusätzlichen Literae, nämlich e und f! Nur damit haben wir eine gewisse Rechtssicherheit auch in der Interpretation des Begriffes der qualifizierten Anlegerinnen und Anleger. Zudem ist klar, dass die Liste nicht abschliessend ist. Das besagt der Begriff «namentlich». Die Liste kann somit auf Verordnungsebene im Einzelnen noch geklärt werden.

Leuthard Doris (C, AG): Vorweg: Die CVP-Fraktion wird bei Artikel 10 Absatz 3 Literae e und f die Mehrheit unterstützen. Mein Minderheitsantrag zu Absatz 3bis ist kein materieller Änderungsantrag, sondern vor allem ein formeller. Wir sind überzeugt, dass es qualifizierte Anleger und Anlegerinnen braucht und die Unterscheidung zu normalen richtig ist – wie das schon im Eintretensvotum gesagt wurde –, weil das Schutzbedürfnis von qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern ein anderes ist als das von normalen. Deshalb sind das Konzept des bundesrätlichen Entwurfes und die Linie der Mehrheit richtig.

Jetzt aber bei Absatz 3bis noch weitere Kategorien als qualifiziert zu betrachten, das braucht es gar nicht. In der Formulierung des Bundesrates in Absatz 3 finden Sie am Anfang die Einleitung: «Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten namentlich ...» Das «namentlich» lässt somit die Freiheit und Flexibilität zu, dass der Bundesrat weitere Kategorien als qualifiziert bezeichnen kann.

Absatz 3bis ist insofern überflüssig, weil er nichts anderes ausdrückt als das, was der Bundesrat am Anfang von diesem Absatz 3 meint. Er ist daher zu streichen.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die FDP-Fraktion teilt mit, dass sie bei Absatz 3 Buchstaben e und f sowie bei Absatz 3bis den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Kaufmann Hans (V, ZH): Auch ich kann mich hier kurz fassen. Wir werden in allen drei Fällen die Mehrheit unterstützen. Wir begrüssen es, dass die Kommission doch noch einige Präzisierungen zu den qualifizierten Anlegern gemacht hat.

Wenn wir Absatz 3 Litera e betrachten: Hier geht es doch schlicht und einfach um die Bewilligung, dass Vermögensverwalter im Rahmen bestimmter Funktionen ihre Tätigkeit ausüben. Für mich sind Vermögensverwalter solche, die entweder bei Finanzinstitutionen arbeiten oder zumindest einer SRO, also einer Selbstregulierungsorganisation im Bereich der Geldwäscherei, unterstellt sind. Für mich ist es selbst-

verständlich, dass solche Vermögensverwalter Zugang zu Anlageprodukten haben müssen, die für qualifizierte Anleger prädestiniert sind.

Was den Nachweis einer beruflichen Qualifikation im Bereich von Anlagen anbetrifft, möchte ich Sie vielleicht doch darauf hinweisen, dass es heute – früher haben wir gesagt: Biga-anerkannte – eidgenössische Diplome für Vermögensverwalter und Finanzanalysten gibt. Aber selbstverständlich trifft es für mich auch zu, dass es qualifizierte Leute gibt, die viele Jahre Erfahrung auf diesem Gebiet haben; solche sind für mich qualifiziert, auch wenn sie nicht über das ausreichende Vermögen verfügen, um als vermögende Privatpersonen zu gelten.

In Bezug auf die Definition von «vermögende Privatperson» wurde gesagt, die Limite sei nicht zu tief anzusetzen. Ich stelle einfach fest, dass man im Ausland hier doch von wesentlich tieferen Beträgen ausgeht als bei uns, wenn es darum geht, wer als vermögende Privatperson zu betrachten ist. Sehr häufig muss man nicht nur die Barmittel und die Wertschriften betrachten, sondern auch die Immobilien. In diesem Sinne hat man beispielsweise auch in Liechtenstein den Begriff so gefasst, dass man nachweisen muss, dass man insgesamt über Vermögenswerte im Ausmass von 1 Million Franken verfügt; dabei kann der liquide Teil wesentlich kleiner sein. Ich glaube, auch in der EU hat man relativ tiefe Limiten. Ich würde in keinem Falle über die EU-Limiten hinausgehen, weil wir uns sonst wieder Nachteile einhandeln.

In allen drei Fällen ist also die Mehrheit zu unterstützen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: In der Debatte, die jetzt stattfand, zeigte sich das Dilemma, in dem sich die Kommission gelegentlich befand, wenn es darum ging, ein Rahmengesetz zu schaffen, und man trotzdem viele Dinge detailliert, praktisch wie auf der Stufe der Verordnung, regeln wollte. Einerseits hat man immer den Eindruck, man sollte diese Branchen nicht zu sehr einengen, aber wenn es dann um die Wurst geht, dann werden andererseits doch überall wieder kleine Vorschriften «eingepackt». Das war ein typisches Beispiel, und es widerspiegelt sich jetzt auch in den Anträgen der Kommissionsmehrheit.

Ich sehe, dass es chancenlos ist, Ihnen zu beantragen, den Minderheiten zu folgen, und dennoch tue ich es, und zwar mit folgender Begründung: Wir haben hier Auslegungsprobleme, und in solchen Fällen eignen sich immer die Verordnungen dazu, diesen Fragen auf den Grund zu gehen. Hier geht es um die Frage des Nachweises der Qualifizierung, des Qualifiziertseins, gegenüber den Bewilligungsträgern.

Nun, wer sind diese Bewilligungsträger? Diese Bewilligungsträger sind neben den Fondsleitungen und den Depotbanken eben auch Vertreter und Vertriebssträger, welche selber nicht unbedingt und in jedem Fall besonders qualifiziert sind. Deshalb können hier die Erfahrungen, die man braucht, eben von Produkt zu Produkt unterschiedlich sein. Ein Anleger kann betreffend einfache Fonds durchaus bewandert sein, aber vielleicht versteht er im Bereiche von Hedge Funds wenig und ist hier unerfahren. Faktisch kann somit die Verantwortung für die Einschätzung des Kunden dann an ihn selber abgegeben werden. Das ist der Grund, weshalb wir eigentlich davon ausgingen, dass das auf dem Verordnungswege zu regeln sei, umso mehr, als es ja heisst «namentlich». Damit ist es ja keine positive Enumeration der Kriterien, die in diesem Artikel vorgesehen sind.

Das ist der Grund, weshalb der Bundesrat Ihnen hier empfiehlt, den Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Herr Bundesrat Merz hat die Frage auf den Punkt gebracht: Wie viel wollen wir in diesem Bereich der qualifizierten Anleger als Gesetzgeber festnageln, und wie viel wollen wir der Aufsichtsbehörde im Sinne eines ausreichenden Handlungsspielraumes überlassen? Die Kommissionsmehrheit hat hier nach unserer Auffassung einen Mittelweg eingeschlagen; in Absatz 3 haben wir mit einer klaren Mehrheit von 15 zu 6 Stimmen die Buchstaben e und f hinzugefügt. Bei Absatz

3bis fiel der Entscheid mit 11 zu 10 Stimmen ganz knapp aus, weil dort – wie Kollegin Leuthard gesagt hat – die Frage formell lautet, ob es diesen Absatz 3bis überhaupt noch braucht oder ob diese Kompetenz des Bundesrates nicht schon durch die Formulierung «namentlich» in Absatz 3 abgedeckt ist. Ich glaube, bei Absatz 3bis geht es lediglich um eine formelle Abwägung, ob man das explizit hereinnehmen will oder der Auffassung ist, es sei schon abgedeckt.

Nun zu Absatz 3 Literae e und f sowie zu Litera cbis: Hier geht es um materielle Aspekte. Bei Buchstabe cbis hat die Kommission zu der Kategorie der qualifizierten Anleger ausdrücklich noch die Unternehmen mit professioneller Tresorerie hinzugefügt. Hierzu liegt kein Minderheitsantrag vor; diese Konzeption war letztlich in der Kommission breit abgestützt.

Zu Litera e: Die Argumentation der Minderheit bezieht sich natürlich auf den Anlegerschutz. Die Mehrheit stützt sich beim Vermögensverwaltungsmandanten darauf, dass hier auch das Prinzip des qualifizierten Anlegers Geltung haben muss, weil die Vermögensverwalter professionelle Vermittler sind. Wenn dieser professionelle Vermögensverwalter seiner Sorgfaltspflicht nicht gerecht wird, kann er ja auf dem Gerichtswege eingeklagt werden. Hier ist die Mehrheit der Auffassung, das Schutzbedürfnis sei aufgrund des geltenden Gesetzes abgedeckt.

Bei Litera f geht es um Leute, die den Nachweis genügender Erfahrung und Fachkenntnisse erbringen. Hier ist man der Auffassung, dass Leute, die in diesem Fachbereich einen Leistungsausweis haben, ebenfalls dem qualifizierten Anleger gleichgestellt werden können.

In puncto Rechtsbegriffe weise ich darauf hin, dass wir hier ähnliche Regelungen haben wie in Artikel 3 Absatz 5 betreffend die Verhaltensregeln für Effekthändler, die von der EBK genehmigt worden sind. Wir haben dort also eine ähnliche rechtsbegriffliche Situation.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen namens der Kommissionsmehrheit vor allem Zustimmung zu Absatz 3 Literae e und f; das Resultat lautete wie erwähnt 15 zu 6 Stimmen. Bei Absatz 3bis handelt es sich um eine Güterabwägung; hier entschied die Kommission lediglich mit 11 zu 10 Stimmen.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: La question est en effet assez complexe à cet endroit-là. Il s'agit de savoir si nous étendons la notion d'investisseur qualifié, et il y a plusieurs conceptions sur l'extension possible et sur ses conséquences.

Quant à l'extension de la liste des investisseurs qualifiés, la majorité de la commission a trouvé sensé d'introduire deux cas supplémentaires aux lettres e et f. Le premier cas recouvre la situation où la personne nous apparaît suffisamment protégée par un contrat, une relation contractuelle qu'elle a avec un professionnel du placement, qui doit la conseiller dûment et qui répond des conséquences en cas d'erreur. A la lettre f – second cas –, nous avons affaire à la personne qui peut démontrer qu'elle est capable de se protéger elle-même par ses propres connaissances acquises de quelque manière que ce soit. Cela a paru à la majorité – certes, étroite – de la commission une protection suffisante.

En revanche, si on étendait la liste dans cette mesure-là, la minorité Leuthard a estimé qu'il ne fallait plus laisser le Conseil fédéral, par voie d'ordonnance, créer de nouvelles catégories, parce que la liste commençait vraiment à s'allonger beaucoup.

La majorité de la commission a estimé au contraire qu'une certaine souplesse devait demeurer nécessaire, à cet endroit-là, pour pouvoir encore étendre la liste si nécessaire. Maintenant il faut être conscient d'une conséquence: les investisseurs qualifiés seront déterminés – à l'exception de la clause ultime, peut-être – comme une catégorie assez hétérogène, mais qui sera unique. Et on ne pourra pas attacher des conséquences différentes, en vertu de l'alinéa 3 – si vous lisez plus loin – à telle ou telle catégorie d'investisseurs qualifiés: on devra décider comme d'un tout des conséquences légales pour l'ensemble des investisseurs qualifiés,

lorsque le Conseil fédéral décidera qu'il veut faire échapper des investisseurs qualifiés à certaines conséquences de la loi, et cela, au moment de la rédaction de l'ordonnance. Donc, plus on allonge la liste de l'alinéa 2, plus on rigidifie en quelque sorte le système, qui devient un système de tout ou rien pour un plus grand nombre de cas. Donc, évidemment, on peut hésiter entre les deux solutions. Il semble à la majorité de la commission que la solution qu'elle a retenue est encore raisonnablement praticable.

Abs. 3 Bst. e – Al. 3 let. e

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 106 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 61 Stimmen

Abs. 3 Bst. f – Al. 3 let. f

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 59 Stimmen

Abs. 3bis – Al. 3bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 78 Stimmen

*Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées*

Art. 11

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Recordon, Berberat, Genner, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Abs. 2

Lauten sie auf den Inhaber, können sie nicht als Wertpapiere ausgegeben werden.

Antrag der Minderheit II

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Fässler, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 11

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Biffer

Proposition de la minorité I

(Recordon, Berberat, Genner, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Al. 2

Si elles sont au porteur, elles ne peuvent être émises sous la forme de papiers-valeurs.

Proposition de la minorité II

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Fässler, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Genner Ruth (G, ZH): Die Minderheit Recordon, welche ich hier vertrete, verlangt, dass Anteile, welche auf den Inhaber lauten, nicht als Wertpapiere ausgegeben werden können. Damit soll verhindert werden, dass auf den Fonds Druck gemacht werden kann. Spekulationen sollen somit erschwert

sein. Mit dieser Massnahme wird eine Hürde eingebaut, damit mit den Anteilen nicht spekuliert werden kann.

Sollte dieser Minderheitsantrag Recordon nicht durchkommen, dann bitte ich Sie, die Minderheit Leutenegger Oberholzer zu unterstützen. Diese Minderheit unterstützt den Bundesrat, welcher verlangt, dass die Anteile auf die Namen lauten. Das bedeutet, dass diese Anteile auch entsprechend fixiert sind. Wir Grüne wehren uns gegen den Antrag der Mehrheit, der letztlich keinerlei Namensnennung mehr vorsieht und damit diese Anteile eigentlich freigibt.

Ich bitte Sie also, die Minderheit Recordon zu unterstützen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Es geht hier um eine zentrale Bestimmung, indem in Artikel 11 Absatz 2 im Entwurf des Bundesrates festgehalten wird, dass die Anteile an kollektiven Kapitalanlagen – unabhängig von der Rechtsform – auf den Namen lauten müssen. Damit schliesst der Gesetzentwurf, wie ihn der Bundesrat vorschlägt, die Emission von Inhaberanteilen aus.

Warum hat der Bundesrat das vorgeschlagen? Ich denke, einer der wesentlichen Gründe ist, dass er damit internationalen Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei folgt. Sowohl die Aktionsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei als auch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die OECD, kritisieren seit einiger Zeit die Inhaberanteile, weil sich nicht eruieren lässt, wer wirtschaftlich hinter diesen Inhaberanteilen steht. Die Empfehlungen gehen ganz klar dahin, dass sicherzustellen ist, dass die zuständigen Behörden innert nützlicher Frist feststellen können, wie bei bestimmten Kapitalanlagen die tatsächlichen Besitzverhältnisse sind, sofern wir Inhabertitel weiter zulassen.

Das ist wohl auch der Grund, weswegen der Bundesrat im Entwurf zur Revision des Aktienrechtes – dieser Entwurf wurde Anfang Dezember 2005 in die Vernehmlassung gegeben – inskünftig ebenfalls auf die Inhabertitel verzichten und nur noch Namentitel zulassen will. Wir liegen damit auch klar im internationalen Trend.

Was wurde nun in der Kommission dagegen geltend gemacht? Es wurde vor allem geltend gemacht, dass es eine riesige zusätzliche administrative Belastung darstellen würde. Es ist darauf hinzuweisen, dass bereits heute grosse Publikumsgesellschaften wie Nestlé nur Namentitel kennen; die erforderliche Administration ist also bereits vorhanden. Wenn Sie tatsächlich gemäss den internationalen Empfehlungen gegen die Geldwäscherei und im Übrigen auch zur Terrorismusbekämpfung jeweils die wirtschaftlich Berechtigten bei Inhabertiteln nachweisen müssen – dazu sind wir ja gemäss internationalen Empfehlungen verpflichtet –, dann ist der administrative Aufwand noch viel grösser als bei den Namentiteln.

Ich bitte Sie deshalb namens der Minderheit II: Folgen Sie der ursprünglichen Fassung des Bundesrates, halten Sie fest, dass alle Titel auf den Namen lauten müssen! Ich bitte auch den Bundesrat, den Mut nicht zu verlieren und an seinem ursprünglichen Entwurf festzuhalten.

Schneider Johann N. (RL, BE): Die FDP-Fraktion unterstützt die Mehrheit; beide Minderheitsanträge sind abzulehnen.

Ein Verbot oder eine Einschränkung von Inhaberanteilen ist für die Geldwäschereibekämpfung nicht notwendig, denn die nötigen Massnahmen trifft ja bereits die Bank, die das Konto eines Kunden führt, der Fondsanteile erwirbt oder verausert. Eine doppelte Kontrolle auf der Stufe des Kontos, des Depots und des Produktes ist ineffizient und überflüssig.

Das Verbot von Inhabertiteln bei kollektiven Kapitalanlagen wäre eine völlig atypische Vorschrift, die nicht nur der geltenden Schweizer Praxis widerspricht, sondern sich auch in keinem der Konkurrenzstandorte finden lässt. Insbesondere enthält auch die europäische Regelung für Effektenfonds keine derartige Bestimmung. Für den Fondsstandort Schweiz würde die zwingende Einführung von Namenanteilen bei kollektiven Kapitalanlagen einen erheblichen Wettbewerbsnachteil darstellen. Ausserdem würden bei der Wertchriftenabwicklung Aufwand und Kosten massiv erhöht.

Wie bei Namenaktien mussten aufwendige Register geführt und müsste jeder Handwechsel minutiös rapportiert werden. Da Namenanteile für ausländische kollektive Kapitalanlagen keine Voraussetzung für eine Vertriebsbewilligung sind, würde eine derartige Bestimmung schweizerische Kollektivanlagen diskriminieren.

Ich bitte Sie namens der FDP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen.

Kaufmann Hans (V, ZH): Auch unsere Fraktion wird sich der Mehrheit anschliessen.

Es ist tatsächlich so, dass Sie eben nicht nur an die neuen Fonds und an andere Formen der kollektiven Kapitalanlage denken müssten. Hier müssten wir umfirmieren, Statuten ändern, und solche Rückrufe und Umtausche von Aktien sind kostspielig. Das wäre für mich kein Grund, gegen diese Bestimmung zu sein, wenn man damit einen Nutzen erzielen würde; aber es ist tatsächlich kein Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei, weil ja Fondsanteile nur über Banken ausgegeben werden können, und die unterstehen ja sowieso der Geldwäschereigesetzgebung. Das ist also ein fadenscheiniges Argument.

Zur Begründung, warum auch grosse Gesellschaften Namenaktien haben: Ich investiere schon seit Jahrzehnten in diverse Namenaktien; ich habe noch nie zedieren müssen. Es gibt eben sehr grosse DispoBestände: Ihre Namen erscheinen in der Regel gar nicht. Es ist also eine völlige Illusion, wenn Sie meinen, dass Sie mit dem Namenregister einer Unternehmung irgendwelche Geldwäscherei bekämpfen können. Für mich ist es ein «Swiss finish», das man hier machen würde, also eine doppelte Massnahme zur Vermeidung von Geldwäscherei. Ich glaube, das würde unseren Kapitalmarkt nur belasten. Wenn man bei den Sicav – also bei den Aktiengesellschaften mit variablem Kapital – schon so etwas einführen möchte, dann gehört eine solche Bestimmung ins Aktienrecht und nicht ins Gesetz über die kollektiven Kapitalanlagen.

Wir unterstützen also die Anträge der Mehrheit.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Wir machen hier in der Tat gewissermassen eine Gesetzgebung in Latenz. Die Latenz ergibt sich daraus, dass auf der einen Seite die Revision des Obligationenrechtes unterwegs ist und auf der anderen Seite die 40 Empfehlungen des Gafi, also des Groupe d'action financière sur le blanchiment de capitaux, noch nicht endgültig analysiert und umgesetzt sind. In beiden Fällen gibt es Gesetzgebungsbedarf, und wir befinden uns hier an dieser Schnittstelle. Deshalb kann man getrost diese Formulierung des Bundesrates – «Sie lauten auf den Namen» – akzeptieren, denn je nach Verlauf dieser Gesetzesrevision im Bereich Obligationenrecht oder Gafi wird dann Artikel 11 ohnehin entsprechend anzupassen sein. Wir werden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz hier selbstverständlich am Thema dranbleiben. Ich glaube, es gibt sehr gute Gründe für den Entwurf des Bundesrates – «Sie lauten auf den Namen» –, und gleichzeitig ist eben zur Kenntnis zu nehmen, dass das letzte Wort hier noch nicht gesprochen ist.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Die Kommission hat in dieser Frage klar entschieden; sie hat diese Anträge mit 17 zu 5 respektive mit 15 zu 3 Stimmen abgelehnt. Dies erlaubt mir, auch als Kommissionssprecher hier Klarheit zu sprechen.

Man kann es auf einen einfachen Nenner bringen: Wenn Sie es, wie Sie das in den bisherigen Abstimmungen gezeigt haben, mit der Stärkung des Standortes Schweiz als Anlagefondsplatz ernst meinen, dann bitte ich Sie eindringlich, mit der Mehrheit zu stimmen. Denn eine Zustimmung zur Minderheit und eine Einführung von Namentiteln würde nichts anderes als eine unertragliche, massive Schwächung des Anlagefondsplatzes Schweiz bedeuten. Wir würden dann wiederholen, was wir bereits mit der unseligen Stempelsteuerepolitik insbesondere bei den Geldmarktfonds zugunsten von Luxemburg fabriziert haben. Anlagefondsgelder würden

quasi den Rhein hinunterschwimmen und andere Finanzplätze begünstigen. Das kann es ja nicht sein! Ich bin auch erstaunt, dass wir gleich die Nerven verlieren, wenn die eine oder andere internationale Organisation hustet. Wir haben überhaupt keinen Grund, unser System von Namen- und Inhabertiteln zu ändern. Lassen Sie mich ein paar zusätzliche spezifische Begründungen dafür geben:

1. Ich finde es schon vom Vorgehen her absolut unverständlich, dass wir quasi durch die Hintertür hier bei diesem Spezialgesetz die Namentitel einführen möchten; damit wurden wir der umfassenden aktienrechtlichen Auseinandersetzung vorgeföhrt. Das ist allein schon vom Prozedere her unbeeiföhlich.

2. Wenn wir schon von Standortförderung sprechen, muss ich Ihnen einfach sagen, dass keiner der für uns massgebenden Konkurrenzstandorte eine derartige Regelung kennt. Weshalb wollen dann ausgerechnet wir uns Blei an die Füsse hängen?

3. Es ist nun einmal so, dass dadurch ein erheblicher Aufwand entstehen würde, und das heisst Kosten, und zwar in einem Geschäft, das sehr kompetitiv ist.

4. Zur Geldwäscherei: Wir stehen ganz klar zu einer glaubwürdigen Politik in dieser Angelegenheit, und wir sind auch von jenen internationalen Organisationen, bei denen die Sachlichkeit zuoberst steht, diesbezüglich gut benotet worden.

Es ist klar festgelegt, wer hier Verantwortung trägt. Es ist logisch, dass die entsprechende Bank, die die Kundenbeziehung zu verantworten hat, in der Verantwortung steht. Wir brauchen nicht noch einmal beim Anlagefonds mit den Namentiteln eine zusätzliche Erschwernis.

Es kommt dazu – Kollege Kaufmann hat es gesagt –, dass gar keine Möglichkeit besteht, bei den Namenaktien die Aktionäre zum Eintrag ins Aktienbuch zu zwingen. In allen grossen PublikumsGesellschaften gibt es sogenannte DispoBestände, die 30 Prozent und mehr ausmachen. Selbst wenn Sie das Argument der Geldwäschereibekämpfung anführen, müssten Sie diesen Tatbestand hier auch offen legen.

Wenn uns die Angelsachsen – bei aller Freundschaftlichkeit – in Bezug auf die Namentitel den Stempel aufdrücken wollen, dann geht das zu weit. Denn die Angelsachsen haben dieses System zwar, aber sie haben die Titel auf sogenannte Nominees, treuhänderisch, eingetragen; das wissen Sie. Sie kennen den «beneficial owner» nicht. De facto geht das amerikanische System mit seinen Namenaktien in Bezug auf Transparenz für den «beneficial owner» nicht weiter als unser System. Ich habe kein Verständnis dafür, wenn wir uns deswegen aus der Ruhe bringen lassen.

Ich fasse zusammen: Die Kommission empfiehlt Ihnen mit eindrücklicher Mehrheit, diese Minderheitsanträge abzulehnen und es dabei zu belassen, dass wir in Zukunft auch mit Inhabertiteln fahren können.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: Ici, il a semblé à la commission que les enjeux étaient très classiques. Nous avons, en effet, d'un côté, un besoin de facilités concurrentielles vis-à-vis des places financières usuellement concurrentes, notamment Londres et le Luxembourg, l'Autriche aussi de plus en plus, et de l'autre côté, un souci légitime de répondre à des préoccupations en matière de spéculation ou même de blanchiment d'argent.

Ce qu'il faut dire à cet égard, et tout particulièrement à l'égard du blanchiment d'argent, c'est que même l'action nominative n'est pas une protection absolue. Il suffit, bien entendu, que l'action nominative soit acquise par une société écran, elle-même peut-être protégée par d'autres sociétés écrans, et, plus encore, que les actions nominatives ne fassent pas l'objet d'une demande d'inscription au registre des actionnaires, pour qu'il soit très difficile, en cas de blanchiment ou d'un délit quelconque, de pouvoir pister, si vous me passez l'expression, l'origine des fonds. Donc, il ne faut pas non plus s'illusionner totalement sur la protection offerte par le système de l'action nominative.

C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission a estimé, face à une protection quelque peu illusoire qui défavorise concurrentiellement la Suisse, alors que les concurrents ne font rien ou pas grand-chose dans ce domaine-là, qu'il serait fou de vouloir être sage tout seul. Ce n'est évidemment pas une position d'une élégance déontologique ou éthique extrêmement élevée, mais enfin, c'est relativement compréhensible. Une fois de plus, on constate que, dans ce domaine, les solutions devraient au moins être recherchées à une échelle internationale et pas au niveau de chacun, dans son coin; car, tant l'efficacité que la véritable volonté de lutter contre le blanchiment seraient là, tout en échappant aux risques concurrentiels. A titre personnel, je ne pense pas non plus que nous résoudrons beaucoup de problèmes, ni que nous répondrons à beaucoup de critiques qui peuvent nous être adressées par certains, notamment sur le plan international et multilatéral, à travers cette seule loi.

Il y a une position moyenne qui est représentée par la proposition de minorité que j'ai formulée et qu'a défendue Madame Genner, mais elle n'a pas séduit un assez grand nombre de membres de la commission. Elle permet en quelque sorte de trouver une position raisonnable en freinant quelque peu la négociabilité des titres et en obligeant à passer par des intermédiaires institutionnels.

Comme l'a dit Monsieur Bühler, la majorité de la commission a refusé assez nettement les deux propositions de minorité.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Minderheit I 65 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II 57 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit 99 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I 58 Stimmen

Art. 12

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 1bis

Bezieht sich die Bezeichnung auf die Anlage, so müssen die Vermögen mehrheitlich in der bezeichneten Anlagekategorie investiert sein.

Abs. 2

.... Kapitalanlagen» dürfen nur für

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Meier-Schatz, Recordon, Rennwald)

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis

Streichen

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 12

Proposition de la majorité

Al. 1

.... induire en erreur. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 1bis

Si la dénomination désigne le placement, les fonds doivent être investis majoritairement dans la catégorie de placements concernée.

Al. 2

... collectifs», ne peuvent ...

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Meier-Schatz, Recordon, Rennwald)

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1bis

Biffer

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): In Artikel 12 werden unter dem Begriff «Schutz vor Verwechslung oder Täuschung» zwei Sachen geregelt: nämlich zum einen in Absatz 1 der Schutz bei der Produktebezeichnung und zum anderen in Absatz 2 der Schutz bei der Firmenbezeichnung. Die Kommissionsmehrheit hat nun die Bestimmungen zu der Produktebezeichnung aufgeweicht und damit der Täuschung Tür und Tor geöffnet. Wenn Sie der Mehrheit folgen, so können wir den Anlegerinnen und Anlegern eigentliche Mogelpackungen zum Verkauf anbieten. Warum?

In Absatz 1 sagt der Bundesrat, dass die Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage nicht zu Täuschung oder zu Verwechslung Anlass geben darf, das gilt vor allem für den Inhalt der Anlagen. Die Mehrheit hat nun mit ihrem Antrag die Auflagen gelockert. Nun müssen bei der bestimmten Bezeichnung der Anlagen die Gelder nur noch «mehrheitlich» in der genannten Anlagekategorie investiert sein. Was heisst das nun? Wenn Sie eine kollektive Kapitalanlage als Fonds für Schweizer Aktien bezeichnen, erwarten die Anlegerinnen und Anleger, dass alles in Schweizer Aktien angelegt ist. Die heutige Praxis ist so, dass zumindest zwei Drittel der Titel, die sich im Fonds befinden, Schweizer Aktien sein müssen. Der Antrag der Mehrheit schwächt das weiter ab und will, dass nur noch eine mehrheitliche Beteiligung in der genannten Kategorie gesichert ist; das heisst, es müssen nur noch 50,01 Prozent Schweizer Aktien im Fonds sein, und der Rest könnte zum Beispiel amerikanische Aktien sein.

Damit höhlen wir den Grundsatz der «Produktewahrheit» aus. Bereits die geltende Praxis, wonach nur zwei Drittel der Anteile der Anlagebezeichnung entsprechen müssen, ist sehr problematisch. Aber was die Mehrheit nun vorschlägt, dass diese zwei Drittel auf 50,01 Prozent reduziert werden können, ist eine Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten und kommt einer Mogelpackung gleich.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die FDP-Fraktion teilt mit, dass sie dem Antrag der Mehrheit zustimmt.

Kaufmann Hans (V, ZH): Wir werden auch die Mehrheit unterstützen. Ich möchte Ihnen einfach ein praktisches Beispiel geben: Wenn Sie – ich weiss nicht, ob es das gibt – einen Schweizer Aktienfonds der UBS haben, dann haben Sie natürlich nicht ausschliesslich UBS-Aktien drin. Wenn Sie von Schweizer Aktien sprechen, dann ist es heute generell anerkannt, dass Sie auch liechtensteinische Papiere drin haben dürfen, weil das im gleichen Währungsraum ist. Sehr häufig steht dann in den Statuten dieser Anlagen, dass sie anstelle von Direktanlagen in Aktien eben auch noch Wandelanleihen haben dürfen.

Sie können doch nicht verlangen, dass im Namen des Fonds auch noch sämtliche Möglichkeiten, die in den Statuten gegeben sind, reflektiert werden. Ich glaube, so, wie die Mehrheit das präzise formuliert hat, schützen wir die Anleger wirklich vor Missbrauch. Man hat dann eben keine falschen Bezeichnungen. Es ist auch nicht so, dass Sie bei den Hundekuchen Hunde im Kuchen haben, und ähnlich würde ich das hier sagen: Es muss nicht alles im Titel stehen. Aber wenn dort «Aktien Schweiz» steht, dann müssen mehrheitlich Aktien aus der Schweiz drin sein.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Wesentlich ist ja, wie gross dann dieser Anteil ist. Was verstehen Sie unter dem Begriff «mehrheitlich»? Heute gilt ja die Regel, wie in der Kommission ausgeführt wurde, dass bei dieser Anlagekategorie mindestens zwei Drittel dieser Titel auch in diesem Fonds sein müssen. Mit dem Begriff «mehrheitlich» reduzieren Sie diesen Anteil meines Erachtens auf 50,01 Prozent. Können Sie zuhanden des Amtlichen Bulletins Ihre Interpretation des Begriffes «mehrheitlich» geben?

Kaufmann Hans (V, ZH): Sie müssen zudem noch unterscheiden und bestimmen, wie Sie die Barmittel behandeln oder ob Sie nur die Anlagen in die Berechnung einbeziehen. Für mich ist die Mehrheit 50 Prozent plus etwas dazu.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich ersuche Sie, bei Absatz 1bis den Streichungsantrag zu unterstützen und bei Absatz 1 gemäss Bundesrat zu entscheiden. Ich begründe das wie folgt: Wir sind hier im Bereich des Anlegerschutzes, und der Anlegerschutz besteht ganz wesentlich auch aus der Schaffung von Transparenz, und um diese geht es hier letztlich. Der Name eines Produktes soll nämlich den tatsächlich getätigten Anlagen entsprechen und auf eine verständliche, einfache Weise auch zum Ausdruck bringen, worum es sich handelt.

Wenn Sie jetzt hier den Begriff «mehrheitlich» verwenden, steht das im klaren Widerspruch zu einer langjährigen und heute bewährten Praxis der Aufsichtsbehörde. Ich kann eigentlich nicht verstehen, weshalb man diese Praxis auf diesem Weg der Gesetzgebung in Zweifel ziehen möchte. Bei einem Anlagefonds darf jemand beispielsweise eben nur dann den Begriff «Equity» in seinem Namen verwenden, wenn dabei mindestens zwei Drittel des Vermögens in Beteiligungspapiere investiert werden. Das ist dann auch eine Wahrheit, und es ist auch ein plausibler Begriff. Wenn man aber den Begriff «mehrheitlich» verwendet, würde man diese zwei Drittel, die heute gelten, eben auf 50 Prozent plus 1 reduzieren.

Im Ausland kennt man ähnliche Regeln. Es wird immer wieder das Beispiel von Liechtenstein zitiert, zum Teil allerdings auch falsch, gestern wurde es einmal falsch zitiert. Teilweise ist man im Ausland diesbezüglich sogar strenger. Zum Beispiel haben gerade die USA hier strengere Regeln, wie zum Teil auch Länder, mit denen wir in Konkurrenz stehen. Bei einem Obligationenfonds könnte man somit, wenn Sie diesem Antrag zustimmen würden, eigentlich bis zu knapp 50 Prozent in Aktien und dann lediglich gut 50 Prozent noch in Obligationen investieren. Die Frage, wie man dann Liquidität behandelt, ist jetzt von Herrn Kaufmann aufgebracht worden, aber das ist für mich jetzt eigentlich eine sekundäre Frage. Der Anleger würde auf jeden Fall mit dem Begriff «mehrheitlich» in Bezug auf das eingegangene Risiko getäuscht, und deshalb sollten wir hier meines Erachtens Klarheit schaffen.

Ich ersuche Sie, hier bei Absatz 1bis den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer zu unterstützen und bei Absatz 1 dem Bundesrat zu folgen.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Der Entscheid der Kommission in dieser nicht nur redaktionellen, sondern auch materiellen Frage war relativ knapp. Mit 11 zu 9 Stimmen hat sich die Kommission für die jetzige Mehrheitsfassung entschieden.

Sie haben es in der Argumentation gehört: Die Minderheit wie auch der Bundesrat argumentieren hier mit dem Anlegerschutz, der nach der Auffassung der Minderheit schon bei der Bezeichnung beginnen muss; das ist sicher richtig so. Die Praxis heute ist auch so – es ist ja bereits erwähnt worden; jedenfalls ist es in der Kommission so ausgeführt worden –: Wenn jetzt ein Fonds beispielsweise mit «Aktien Schweiz» betitelt ist, müssen auch zwei Drittel in Aktien aus der Schweiz angelegt sein. Gemäss der Fassung, wie sie die Mehrheit vorschlägt, würde sich hier der Handlungsspielraum, wie Sie gehört haben, etwas vergrössern.

Ich glaube, es ist auch noch wichtig, zu wissen, dass es gut ist, wenn die Anleger sensibilisiert sind. Der Titel darf sicher kein falsches Bild geben; da sind sich Mehrheit und Minderheit einig. Aber bevor jemand einen Anlagefonds kauft, sollte er in der Regel zumindest den Kurzbeschrieb lesen. Dort findet er dann die genaue Aufschlüsselung, ob beispielsweise ein Aktienfonds «Schweiz» noch in andere Märkte investieren kann oder ob ein Aktienfonds «USA» ausschliesslich in US-Aktien oder auch noch in Wandelobligationen usw. investieren darf. Ich glaube, die Mehrheit hat sich auch noch von der Auffassung leiten lassen, dass wir es – basierend auf dem Prinzip der Selbstverantwortung – dem Anleger zumuten müssen, dass er zumindest noch ein paar Minuten lang einen Blick auf den Kurzbeschrieb wirft. Dann sieht er genau, was der Anlagefonds gemäss seinen Statuten und seinen Anlagerichtlinien machen kann oder nicht.

Wie gesagt, die Kommission empfiehlt Ihnen mit 11 zu 9 Stimmen Zustimmung zum Antrag der Mehrheit.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: Au fond, c'est dommage qu'il n'y ait pas plus de députés vignerons en ce moment dans la salle, parce que cela pose un peu le même problème que la protection du consommateur en matière de coupage des vins. On a généralement admis pendant une certaine période que l'on pouvait mélanger 49 pour cent de vin différent de celui de l'appellation avec celui qui porte l'appellation. Aujourd'hui, les exigences du marché font qu'on est plus sévère et qu'on a tendance à vouloir des vins d'un plus haut degré de pureté. C'est donc bien la question qui se pose ici: est-ce que le consommateur, en matière d'investissements, doit être un peu plus protégé, comme le veulent le Conseil fédéral et la minorité, ou est-ce que, suivant la majorité de la commission, on peut se contenter de la règle du 50 pour cent ou de légèrement plus que 50 pour cent de fonds correspondant à ce qui est annoncé dans les documents qui sont présentés aux investisseurs?

Ce n'est pas sans importance, parce que, lorsque vous décidez d'investir dans des fonds destinés à l'innovation, au capital-risque, dans ce qu'on appelle aujourd'hui le «private equity», ou lorsque vous décidez d'investir dans les fonds écologiques, par exemple, vous avez vraiment l'intention que votre argent aille à cet endroit. En revanche, vous pouvez avoir la volonté que votre argent soit placé dans des investissements tout à fait classiques, dans des valeurs tout à fait classiques supposées également être à moindre risque – ce qui, d'ailleurs, peut se discuter.

Donc, le choix que vous avez à faire ici, c'est entre une solution légalement protectrice du consommateur, surtout lorsqu'il s'agit d'un investisseur peu renseigné, ou, comme le pense la majorité de la commission, s'en remettre à une solution un peu plus souple, dans laquelle il est d'ailleurs probable – dans le sens de ce que disait Monsieur le conseiller fédéral – que la concurrence des marchés internationaux peut jouer et faire en sorte que, si certains des fonds qui se développent en Suisse se montrent trop laxistes quant au pourcentage qu'ils annoncent, ce soit le marché qui réagisse et qui pénalise alors ces fonds. Ce sont deux conceptions: l'une un peu plus legaliste correspondant à la pratique actuelle, et l'autre correspondant à la volonté de s'en remettre au marché.

Abs. 1, 1bis – Al. 1, 1bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 95 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 63 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 13

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

- Abs. 2*
....
d. Streichen
....
Abs. 3, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 5
.... Buchstaben a bis c dürfen
- Antrag der Minderheit*
(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)
Abs. 2 Bst. d, 5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
- Art. 13**
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
....
d. Biffer
....
Al. 3, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 5
.... lettres a à c
- Proposition de la minorité*
(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)
Al. 2 let. d, 5
Adhérer au projet du Conseil fédéral
- Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*
Adopté selon la proposition de la majorité
- Art. 14**
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
- Angenommen – Adopté*
- Art. 15**
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
....
d. Streichen
....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
- Antrag der Minderheit*
(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)
Abs. 1 Bst. d
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
- Art. 15**
Proposition de la majorité
Al. 1
....
d. Biffer
....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
- Proposition de la minorité*
(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)
Al. 1 let. d
Adhérer au projet du Conseil fédéral
- Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*
Adopté selon la proposition de la majorité
- Art. 16**
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
- Angenommen – Adopté*
- Art. 17**
Antrag der Kommission
Der Bundesrat kann für kollektive Kapitalanlagen ein vereinfachtes
- Art. 17**
Proposition de la commission
.... et d'approbation pour des placements collectifs.
- Angenommen – Adopté*
- Art. 18, 19**
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
- Angenommen – Adopté*
- Art. 20**
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Streichen
Abs. 3, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
- Art. 20**
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Biffer
Al. 3, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
- Angenommen – Adopté*
- Art. 21**
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
- Angenommen – Adopté*
- Art. 22**
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
- Antrag der Minderheit*
(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

... auszuüben. Die Bewilligungsträger legen der Aufsichtsbehörde über die Art der Ausübung der Rechte Rechenschaft ab.

Art. 22

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

... des investisseurs. Les sujets soumis à autorisation rendent compte à l'autorité de surveillance de la manière dont les droits sont exercés.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich möchte bezüglich Artikel 20 Absatz 2 die Kommissionsprecher noch bitten, eine Erklärung zuhanden der Materialien abzugeben. In Absatz 2 ist der Grundsatz der Gleichbehandlung verankert. Wir haben gemäss dem Antrag der Kommission diesen Grundsatz gestrichen, aber es ist meines Erachtens klar, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung auch mit der Streichung von Absatz 2 gilt.

Jetzt, Herr Präsident – Sie haben mir diesen Einschub gestattet –, zu Artikel 22: Es geht hier um die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten. Es ist sehr wichtig, wie die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte wahrgenommen werden. Sie wissen, dass gerade die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in letzter Zeit eine grosse Publizität erfahren hat. Ich erinnere zum Beispiel an die Auseinandersetzung anlässlich der Generalversammlung von Nestlé, und zwar darüber, ob jemand die Funktion von CEO und Verwaltungsratspräsident gleichzeitig ausüben darf. Es ist wichtig, dass die institutionellen Anleger die Mitgliedschaftsrechte nach klar bestimmten Regeln ausüben. Es ist nun festgehalten, dass sie dabei den Interessen der Anlegerinnen und Anleger zu gehorchen haben. Was das nun heisst, wissen wir nicht genau, und wie das kontrolliert wird, ebenfalls nicht. Es ist deshalb entscheidend, dass die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in einem Reglement fixiert und dass die Institution verpflichtet wird, der Aufsichtsbehörde darüber Rechenschaft abzugeben, wie sie diese Rechte wahrgenommen hat. Das sind wir der Corporate Governance schuldig, und wir möchten diese Verpflichtung explizit im Gesetz verankern wissen.

Schneider Johann N. (RL, BE): Die FDP-Fraktion unterstützt die Mehrheit. Der Antrag der Minderheit ist abzulehnen. Eine solche Verpflichtung zur Rechenschaftsablage ist völlig unüblich und stellt eine unverhältnismässige Bürokratie dar. Sie beinhaltet eine inakzeptable Misstrauenskundgebung gegenüber den Bewilligungsträgern. Es wird der Vorwurf erhoben, sie würden ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Sie sind in diesen Bereichen bereits strengen Vorschriften unterstellt, welche nicht nur im Gesetz, sondern auch in den Verordnungen und in den Verhaltensregeln des Schweizerischen Anlagensparverbandes verankert sind. Aufgrund dieser Vorgaben obliegt den Bewilligungsträgern eine weitgehende Informations-, Sorgfalts- und Treuepflicht. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird bei Fondsleitung und Depotbank von der Revision jährlich überprüft. Ein Bericht der Revisionsstelle geht an die Aufsichtsbehörde. Zusätzlich kann die EBK Schwerpunktprüfungen veranlassen. Eine solche wurde beispielsweise 2005 betreffend Treuepflicht der Fondsleitung durchgeführt.

Eine Rechenschaftsablage, wie sie der Minderheitsantrag fordert, widerspricht dem in der Schweiz seit langem verankerten, bewährten indirekten Überwachungskonzept. Gemäss diesem Konzept werden die Bewilligungsträger von der Revision überwacht. Eine direkte Überwachung durch die EBK findet nicht statt. Der Überprüfungspflicht wird Genüge getan.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der FDP-Fraktion, die Mehrheit zu unterstützen.

Kaufmann Hans (V, ZH): Ich kann die Ausführungen meines Vorredners nur bestätigen. Damit Sie vielleicht die praktische Tragweite dieses Minderheitsantrages sehen, nehmen wir doch jetzt einfach sämtliche Fonds, auch die ausländischen, die teilweise von unserer Behörde beaufsichtigt werden müssen. Gehen wir von 3000 Fonds aus. In jedem Fonds hat es vielleicht 50 Titel. Das wären dann schon 150 000 Generalversammlungen. An jeder Generalversammlung gibt es vielleicht 10 Traktanden. Dann müssten 1,5 Millionen Meldungen an unsere Behörden gemacht werden. Und was macht dann unsere Behörde mit diesen 1,5 Millionen Meldungen? Wahrscheinlich aufbewahren, jedes Jahr mehr Archivalien.

Das ist genau die Bürokratie, gegen die wir ja schon seit Jahren ankämpfen. Es ist auch sehr häufig so, dass, selbst wenn Sie Titel im Portefeuille eines Fonds haben, Sie diese Titel vielleicht ausgeliehen haben. Sie können dann die Stimmrechte nicht wahrnehmen. Auch hier würde die Situation unglaublich verkompliziert, wenn Sie zu jeder dieser Transaktionen dann wieder Meldung machen müssten. Schliesslich das Kernproblem: die Anlegermeinung, die die Fondsgesellschaft ausüben soll. Die Meinung von Frau Leutenegger Oberholzer ist vielleicht nicht die gleiche, die ich habe. Da müsste ja dann diese Fondsgesellschaft erst noch eine Umfrage bei den Fondsinhabern machen – also Bürokratie über Bürokratie! Die meisten Fonds haben das ja wirklich gut geregelt, ähnlich wie die Pensionskassen. Ich glaube nicht, dass wir hier weitere Bürokratie schaffen sollten. Ich bitte Sie wirklich, die Mehrheit zu unterstützen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich ersuche Sie, hier der Mehrheit und damit der Version des Bundesrates zuzustimmen. Wenn Sie der Minderheit zustimmen, würden Sie in der Tat eine Flut von Administrationen heraufbeschwören, der im Übrigen die Sanktionsbewehrtheit dann fehlt. Damit würden völlig falsche Signale gesetzt. Ich bitte Sie also im Namen des Bundesrates, der Mehrheit zuzustimmen.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Frau Kollegin Leutenegger Oberholzer hat mich noch etwas in Bezug auf Artikel 20 Absatz 2 gefragt. Es geht darum, dass die Bewilligungsträger, die eine Anlagepolitik verfolgen und für verschiedene kollektive Kapitalanlagen tätig sind, für diese die gleiche Politik verfolgen müssen. Diesen Absatz 2 hat die Kommission gestrichen, und die Frage war, weshalb sie das getan hat.

Die Überlegung der Kommission war gemäss Protokoll eben folgende: Sie hat befürchtet, wenn das so explizit im Gesetz stünde, würden die Vermögensverwalter in einem Institut quasi zu einer Gleichschaltung geführt. Ein Beispiel: Wenn ich in einem Fonds aufgrund einer Beurteilung, die ich als Vermögensverwalter gemacht habe, eine Aktie X verkaufe, dann, so hat die Kommission befürchtet, würde sich daraus eine Verpflichtung für mich als Vermögensverwalter ableiten, bei den anderen verwalteten Vermögen das Gleiche, also den gleichen Verkauf, zu machen. Es ist zwar vonseiten der Aufsichtsbehörde klargestellt worden, dass man das nicht so, im Sinne einer absoluten Gleichschaltung, handhaben würde. Aber die Kommission hat dann doch gefunden, sie wolle im Sinne der Rechtsklarheit diesen Absatz streichen. Das zur Frage von Kollegin Leutenegger Oberholzer.

Zu Artikel 22 kann ich mich kurz fassen: Die Kommission hat mit 14 zu 9 Stimmen gleich wie der Bundesrat entschieden. Es soll also so belassen werden, wie es ist. Wir sind der Meinung, dass die Rechte der Anlagefondseigner auf Auskunft in Bezug auf die Wahrnehmung der Anlegerinteressen gewahrt sind. Frau Kollegin Leutenegger Oberholzer, ich verweise hier auf Artikel 83, Recht auf Auskunft. Dort steht explizit Folgendes: «Machen Anlegerinnen und Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der

Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, geltend, so erteilen diese ihnen auch darüber jederzeit Auskunft.» Wir haben auch Kenntnis davon genommen, dass im Rahmen der Selbstregulierung der Fondsbranche die Wahrnehmung der Stimmrechte und somit die Wahrnehmung der Anlegerinteressen hier in Bezug auf die Transparenz auch geregelt ist.

Deswegen sind wir der Meinung, dass die Fassung des Bundesrates ausreichend ist.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: Pour la question posée par Madame Leutenegger Oberholzer à propos de l'article 20 alinéa 2, il faut préciser que ce qui est essentiel, c'est peut-être, davantage que de soumettre strictement les gérants de fonds à la règle de l'égalité, de leur rappeler qu'ils sont soumis aux exigences de loyauté et de proportionnalité. Je m'explique: ils doivent impérativement consacrer autant d'attention, autant d'énergie, à l'ensemble des fonds qu'ils peuvent être amenés à gérer en parallèle et pratiquer les politiques qui leur semblent le plus judicieuses pour ceux-ci. Mais en effet, comme l'a dit Monsieur Bühler, on ne peut pas s'attendre à ce que, s'ils vendent telle action dans le panier d'un fonds, ils la vendent forcément dans l'autre panier, parce que, par exemple, un panier pourrait se trouver à un moment donné trop chargé en actions et pas assez en obligations, ce qui ne serait pas forcément le cas de l'autre, pour des raisons tout à fait contingentes. Donc, il faut laisser une certaine souplesse.

Ce qui ne serait pas admissible, c'est que, sachant par exemple qu'une série d'actions va vraisemblablement baisser, ils les vendent dans un fonds et pas dans l'autre; mais ça ne contrarierait pas tant le principe de l'égalité que celui de la loyauté. Cela paraît suffisant à la commission, raison pour laquelle il n'y a d'ailleurs pas eu de proposition de minorité à cet égard.

Concernant l'autre aspect, soit l'article 22, il faut encore préciser une chose: c'est que le débat n'est pas tranché de manière définitive et satisfaisante. Nous avons eu en commission une proposition qui consistait à rendre compte à l'administration. La majorité de la commission a estimé que c'était un mode de faire qui était lourd – cela a été dit ici –, bureaucratique, et qui ne répondait pas au besoin. Mais le besoin, indiscutablement, existe. Quelles que soient les opinions qu'on puisse avoir sur la manière dont les sociétés, notamment les grandes sociétés, sont gérées, nul ne peut contester qu'il y a eu, ces dernières années, des controverses d'importance, notamment en matière de gouvernance d'entreprise, et qu'on a remarqué qu'un des vices du système économique suisse, en particulier dans la société anonyme, c'était le manque d'esprit critique et d'activité des actionnaires. Les assemblées générales ne jouent pas pleinement leur rôle.

Indiscutablement, la proposition de la minorité met en avant un vrai problème. Il faut réellement que les fonds de placement – qui sont très souvent des actionnaires, et même des actionnaires très importants, de différentes sociétés anonymes – prennent pleinement conscience de ce qu'ils doivent jouer leur rôle d'actionnaires et devraient pouvoir rendre compte aux investisseurs de la manière dont ils ont exercé leurs droits de manière critique ou au contraire extrêmement «suiviste», si vous me passez l'expression.

Cependant, la majorité de la commission estime – et on doit lui faire crédit que cette critique n'est pas sans objet – que le système proposé par la minorité pour répondre à cette objection n'est pas encore satisfaisant. Je crains donc bien qu'à l'issue du vote, quelle que soit la solution choisie, elle ne puisse être que provisoire et que nous ne devions revenir dans le futur devant cette assemblée après avoir recherché une solution plus affinée au problème que je viens de vous exposer.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 96 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 58 Stimmen

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer gewerbsmässig Anteile eines Anlagefonds anbietet oder vertreibt, ohne der Fondsleitung oder der Depotbank anzugehören, bedarf dazu einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

Abs. 2

Der Bundesrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

Abs. 3

Er kann die Bewilligung insbesondere von ausreichenden finanziellen und beruflichen Garantien der Vertriebssträger abhängig machen.

Abs. 4

Er kann Vertriebssträger, die bereits einer anderen staatlichen Aufsicht unterstehen, von der Bewilligungspflicht befreien.

Art. 23

Proposition de la commission

Al. 1

Quiconque propose ou distribue des parts d'un fonds de placement à titre professionnel sans faire partie de la direction ou de la banque dépositaire doit y être autorisé par l'autorité de surveillance.

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe les conditions requises pour l'octroi de l'autorisation.

Al. 3

Il peut faire dépendre l'octroi de l'autorisation de garanties suffisantes, notamment financières et professionnelles du distributeur.

Al. 4

Il peut libérer de l'obligation d'obtenir une autorisation les distributeurs soumis à une autre surveillance de l'Etat.

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

....

e. Vergütungen, insbesondere derjenigen an die Fondsleitung und an die Depotbank, die Ausgabe- und

....

Art. 25

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

....

e. la nature, le montant et le calcul de toutes les rémunérations, en particulier celles qui sont versées à la direction et à la banque dépositaire, les commissions d'émission ...

....

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... im Voraus mit dem Hinweis auf die Stellen ...

Abs. 3

... Artikel 141. Die Anlegerinnen und Anleger sind ferner darauf hinzuweisen, dass sie unter Beachtung der vertraglichen oder reglementarischen Kündigungsfrist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 26

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... à l'avance, en indiquant les adresses ...

Al. 3

... l'article 141. Les investisseurs doivent en outre être informés du fait qu'ils peuvent demander le paiement de leurs parts en espèces dans le respect des délais contractuels ou réglementaires.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 27–38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

... Unternehmeraktien, die auf den Namen lauten, und aus Anlegeraktien.

Abs. 2

Die Aktien weisen keinen ...

Abs. 3–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Fässler, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 39

Proposition de la majorité

Al. 1

... des entrepreneurs, qui sont nominatives, et d'actions des investisseurs.

Al. 2

Les actions n'ont pas de valeur ...

Al. 3–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Fässler, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 40

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 3–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Streichen

Antrag der Minderheit

(Leuthard, de Buman, Fässler, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Meier-Schatz, Rennwald)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 40

Proposition de la majorité

Al. 1, 3–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Biffer

Proposition de la minorité

(Leuthard, de Buman, Fässler, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Meier-Schatz, Rennwald)

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die FDP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt. Die SP-Fraktion teilt mit, dass sie dem Antrag der Minderheit zustimmt.

Leuthard Doris (C, AG): Ich bitte Sie zusammen mit der Minderheit, den Bundesrat zu unterstützen.

Es geht um die Situation von Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionären, die eine Mindesteinlage leisten, und um die Frage, ob es dann trotzdem noch zu Nachschüssen kommen kann oder nicht. Der Bundesrat hat diese Nachschüsse in seinem Konzept verpflichtend festgelegt, wenn das Verhältnis zwischen den Einlagen und dem Gesamtvermögen der Sicav nicht mehr eingehalten ist, wenn also nicht mehr dasselbe Verhältnis wie am Anfang zwischen dem Beitrag der Unternehmeraktionärinnen bzw. Unternehmeraktionäre und dem Gesamtvermögen vorliegt. Nachschüsse sind unter dieser Voraussetzung gerechtfertigt, weil die Unternehmeraktionärin oder der Unternehmeraktionär von Beginn weg – bei der Gründung der Sicav – weiss, dass diese Mindesteinlage bzw. dieses Verhältnis immer gewährleistet sein muss.

Insofern sind wir auch der Ansicht, dass diese Nachschusspflicht ja nicht uferlos, nicht grenzenlos ist, sondern limitiert und dass die Voraussetzung gegeben ist, dass das Verhältnis zwischen den Einlagen und dem Gesamtvermögen immer eingehalten werden muss. Deshalb meinen wir, die Konzeption des Bundesrates ist die richtige, ist gerechtfertigt. Die Nachschusspflicht ist von Anfang an für alle, die sich an diesen Unternehmen beteiligen, transparent und somit auch im Risiko enthalten.

Ich bitte Sie daher, dem Bundesrat und der Minderheit zuzustimmen.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die grüne Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Minderheit unterstützt.

Kaufmann Hans (V, ZH): Wir unterstützen hier die Mehrheit. Ich sehe nicht ein, warum man überhaupt noch Gründeraktionäre braucht, wenn die Gesellschaft, die Sicav, einmal gegründet ist. Es ist ja auch im Ausland, z. B. in Luxemburg, so, dass man dann diese Gründerkapitalien entweder wieder abzieht oder umwandelt. Es gibt ja gar keine spezielle Haftung für die Gründer, wenn die Firma einmal steht. Ich verstehe also gar nicht, warum man hier eine Nachschusspflicht festlegen kann.

Ich verstehe, dass man zusätzliches Kapital bei einer Fondsleitung usw. fordert, wenn die Fondsvermögen wachsen, aber die Unterscheidung zwischen Unternehmeraktionären und Publikumsaktionären besteht sowieso nur am Anfang. Für mich ist also ganz klar, dass es keine zusätzliche Sicherheit oder irgendwelchen Schutz für die Publikumsaktionäre bringt, wenn noch Unternehmeraktionäre vorhanden sind.

Wir werden also die Mehrheit unterstützen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich habe drei Bemerkungen:
1. Die Bestimmung, die wir Ihnen vorschlagen, ist auf ausdrücklichen Wunsch des Bundesamtes für Justiz in den Gesetzentwurf eingebracht worden.

2. Ich erinnere Sie daran: Wenn Sie hier dem Bundesrat nicht folgen, dann stellen Sie sich in Widerspruch zu Artikel 38 Absatz 1, der vorher diskussionslos durchgegangen ist. Dort steht nämlich, dass die Eigenmittelvorschriften der Sicav auch ohne diesen Absatz 2 eingehalten werden müssen. Sie sind also eine Bewilligungsvoraussetzung. Da sie eine Bewilligungsvoraussetzung sind, wird einer Sicav, welche die Eigenmittelvorschriften nicht erfüllt, die Bewilligung zu entziehen sein. Herr Kaufmann, das ist dann die Folge. So haben wir Ihnen das auch während der Kommissionssitzungen mitgeteilt.

3. Ohne Absatz 2 müssen die Aktionäre Mittel nachschliessen, um zu verhindern, dass der Sicav die Bewilligung entzogen wird, wenn dieser Fall eintritt. Daran führt dann kein Weg vorbei. Es ist somit eine faktische Pflicht. Das muss man festhalten. Dadurch ist die Frage, wer Mittel nachschliessen muss, den Aktionären im Innenverhältnis überlassen. Mit Absatz 2 besteht demgegenüber eine rechtliche Pflicht der Unternehmeraktionäre, diese Mittel nachzuschliessen.

Aus Anlegerschutzgründen ist deshalb der bundesrätliche Entwurf vorzuziehen, weshalb ich Ihnen empfehle, dem Antrag der Minderheit Leuthard zu folgen.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Es ist in der Tat so, wie Bundesrat Merz ausgeführt hat: In Artikel 38 wird postuliert, dass zwischen den Einlagen der Unternehmensaktionäre und dem Gesamtvermögen ein sogenannt «angemessenes Verhältnis» bestehen muss. Dieser Artikel ist von der Kommission nicht bestritten worden. Wie zu Recht gesagt worden ist, wird in Artikel 40 Absatz 2 explizit eine zusätzliche Nachschusspflicht der Unternehmeraktionäre postuliert. Die Kommission hat sich mit 14 zu 10 Stimmen entschieden – das zum Sachverhalt –, das zu streichen. Was war ihre Hauptüberlegung?

Die Hauptüberlegung war sicherlich, dass man für dieses neu dem KAG unterstellte Produkt möglichst wettbewerbsfähige Bedingungen gegenüber den anderen wichtigen Standorten für Anlagefonds in Europa haben wollte. Wir mussten zur Kenntnis nehmen – es ist von Kollege Kaufmann gesagt worden –, dass beispielsweise in Luxemburg, dem Anlagefondsplatz Nummer 1 in Europa, keine derartige Nachschusspflicht besteht. Ja, Luxemburg geht sogar noch weiter: Dort können nicht mehr benötigte Einlagen zurückgezogen werden. Wir waren also der Meinung: Wenn wir eine stringente Nachschusspflicht auferlegen, verfügen wir im Wettbewerb, vor allem mit Luxemburg, über kürzere Spiesse als dieses Land. Dazu kommt eine vielleicht ergänzende Überlegung der Kommission: Wir sind der Auffassung, dass dieser Mechanismus für dieses spezielle Produkt nicht am Platze ist, dass die Anleger, die in diese Produkte investieren, die nötige Transparenz, die nötige Risikofähigkeit und die nötige Risikobereitschaft haben, in Kenntnis dieser Rechtsvoraussetzungen in dieses Instrument zu investieren.

Wie gesagt: Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 14 zu 10 Stimmen Zustimmung zur Mehrheit.

Kaufmann Hans (V, ZH): Herr Bundesrat, ich wäre doch froh, wenn Sie noch etwas Klarheit in die Sache bringen könnten. Nehmen wir an, die Finanzmärkte wachsen, die Vermögen steigen. Heisst das dann konkret, dass die Gründeraktionäre bei jedem Kursanstieg dauernd neue Einlagen machen müssen?

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Nein, das heisst es nicht. Es bedeutet Folgendes: Sie müssen ja einen Abschluss machen; Sie müssen Ihren Anlegern gegenüber jedes Jahr von neuem Rechenschaft ablegen. Dann wird sich diese Frage des Nachschliessens stellen.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: En effet, je ne crois pas que cette question ait des conséquences considérables. Si, par une majorité encore relativement étroite, la commission a préféré la solution qui lui semblait le mieux préserver les intérêts concurrentiels de la Suisse, il faut bien reconnaître qu'au sens de ce que Monsieur le conseiller fédéral vient de déclarer, le principe du maintien d'un rapport raisonnable est de toute façon posé à l'article 38.

Ce qu'apporte l'article 40, outre le rappel de la règle, c'est le fait de préciser qui doit assurer le maintien de ce rapport raisonnable, mais je crois à vrai dire qu'il ne pourrait guère y avoir d'autres solutions pour ces versements complémentaires et compensatoires que de faire appel à ceux qui ont été les entrepreneurs au démarrage du fonds ou qui, éventuellement, les ont remplacés. Donc, explicitement ou implicitement, il paraît difficile d'échapper à cette règle, ce qui, il est vrai, rend l'espoir d'une position concurrentielle améliorée un peu plus ténu qu'a pu le penser la majorité de la commission dans ses travaux.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 80 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 77 Stimmen

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

06.9001

Mitteilungen des Präsidenten Communications du président

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Es freut mich, auf der Tribüne Abgeordnete aus Kosovo begrüssen zu dürfen, die uns am internationalen Tag der Frau besuchen.

Kosovo hat schlimme Zeiten erlebt: Während des Krieges 1999 hat die Schweiz Hunderttausende Menschen, die vor grausamen Kämpfen und Verfolgung geflüchtet waren, aufgenommen. Heute geht es darum, den Aufbau von Kosovo voranzutreiben. Wir möchten der Hoffnung Ausdruck verleihen, dass sich der künftige Status Kosovos im Einvernehmen mit allen beteiligten Parteien erreichen lässt. Kann unser Land mit seinen verschiedenen Sprachen, Kulturen und Mentalitäten für Kosovo eventuell als Quelle der Inspiration dienen? – Es wäre schön.

Ich heisse unsere Kolleginnen aus Kosovo in der Schweiz herzlich willkommen. *(Beifall)*

05.072

Kollektivanlagengesetz Loi sur les placements collectifs

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 23.09.05 (BBl 2005 6395)

Message du Conseil fédéral 23.09.05 (FF 2005 5993)

Nationalrat/Conseil national 07.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen Loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux

Art. 41–44

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 45

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Die Sicav führt über die Aktien der Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre ein Aktienbuch, in welches Namen und Adressen eingetragen werden

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Daguët, Fässler, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Abs. 3

Die Sicav führt über die Aktien ein Aktienbuch, in welches Namen und Adressen eingetragen werden.

Art. 45

Proposition de la majorité

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... un registre des actionnaires entrepreneurs dans lequel sont inscrits les noms et les adresses. (Biffer le reste)

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Daguët, Fässler, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Al. 3

.... un registre des actionnaires dans lequel sont inscrits les noms et les adresses. (Biffer le reste)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 46–54

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 55

Antrag der Kommission

Titel

Einsatz von Derivaten

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 55

Proposition de la commission

Titre

Opérations sur dérivés

Al. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 56–59

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 60

Antrag der Kommission

Titel

Anlagepolitische Grundsätze

Text

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 60

Proposition de la commission

Titre

Principes de la politique de placement

Texte

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 61–71

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 72

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... übertragen. In diesem Falle haftet die Depotbank für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Der Anleger ist über die damit verbundenen Risiken im Prospekt zu informieren.

Antrag der Minderheit

(Fässler, Daguët, de Buman, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 72

Proposition de la majorité

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... à l'étranger. Dans ce cas, la banque dépositaire répond des devoirs de diligence dans le choix et l'instruction du tiers et du contrôle du respect permanent des critères de choix. L'investisseur doit être informé par le biais du prospectus des risques liés à cette situation.

Proposition de la minorité

(Fässler, Daguët, de Buman, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

A1. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die FDP-Fraktion teilt mit, dass sie dem Antrag der Mehrheit zustimmt.

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Ich nehme erneut einen Anlauf, um – diesmal bei Artikel 72 – für etwas mehr Anlegerinnen- und Anlegerschutz zu sorgen.

Es geht darum, dass die Mehrheit hier verlangt, dass gewisse Aufgaben – und damit dann auch gleich noch die Verantwortung – von der Depotbank ausgelagert werden können. Das Aufbewahren von Fondsvermögen soll im In- und Ausland möglich sein, das macht durchaus Sinn. Damit sind wir einverstanden. Aber wir erwarten, dass dann die Depotbank für die Handlungen dieser Banken im Ausland, die diese Tätigkeiten übernehmen, trotzdem haftet – also dass sie für deren Handlungen wie für das eigene Handeln haftet. Wir finden diese Auffassung korrekt. Eine Delegation von Verantwortung sollte hier nicht stattfinden.

Wir haben in der Kommission von der Verwaltung von einem Beispiel gehört, bei dem es um einen Reverse Split geht. Aus vier Aktien wurde eine gemacht. Das hat der japanische Aufbewahrer der Depotbank in der Schweiz nicht gemeldet. Das hatte dann zur Folge, dass man viermal höhere Vermögenswerte im Fonds hatte, als eigentlich richtig war. Die Anleger, die einstiegen, bezahlten zu viel, und jene, die ausstiegen, nahmen dann zu viel mit. Aber weil eben die Haftung bei der Depotbank war, war dieser Fall geregelt. Die betroffene Bank hat die fehlenden Gelder eingeschossen und Regress gegen den japanischen Aufbewahrer genommen.

Wenn wir jetzt hier der Mehrheit zustimmen, muss dann sozusagen der Anleger selber bei dieser Bank im Ausland vorstellig werden und seine Rechte einfordern. Und das ist nun wirklich eine eklatante Schwächung des Anlegerschutzes. Die Depotbank hat die Verpflichtung, für ihre Anlegerinnen und Anleger zu sorgen, und sollte deshalb mit dieser Übertragung der Aufbewahrungsmöglichkeit nicht auch noch die Verantwortung ins Ausland delegieren können.

Bitte stimmen Sie hier für einmal der Mehrheit nicht zu – in der Kommission war das Resultat mit 13 zu 10 Stimmen wiederum knapp. Hier geht es jetzt wirklich um den Anlegerinnen- und Anlegerschutz, und ich hoffe, dass Sie auf der richtigen Seite zuschlagen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich ersuche Sie, dem Bundesrat und damit der Minderheit zuzustimmen. Artikel 72 Absatz 2 in der Version des Bundesrates entspricht materiell Artikel 19 Absatz 3 des heutigen Anlagefondsgesetzes. Und damit schlagen wir Ihnen eigentlich nichts anderes vor, als das geltende Recht in das neue Kollektivanlagengesetz zu übertragen.

Mit der von der Mehrheit vorgeschlagenen Formulierung müssten Anleger allenfalls im Ausland prozessieren und wären damit natürlich massiv schlechter gestellt. Das möchten wir nicht. Gemäss der Mehrheit haftet die Depotbank ja lediglich für die sorgfältige Auswahl und Instruktion eines Beauftragten sowie für die Überwachung der Auswahlkriterien. Demgegenüber war im bundesrätlichen Entwurf für die Depotbank eine strengere Haftung vorgesehen. Sie sollte für Handlungen eines Beauftragten «wie für eigenes Handeln» haften. Das ist eine strengere und somit zweifellos auch eine anlegerfreundlichere Haftung, die vor allem dem Anlegerschutz dient.

Nachdem bisher doch verschiedene Anliegen des Anlegerschutzes eher keine Mehrheit finden konnten, ersuche ich Sie, dem Bundesrat und der Minderheit zuzustimmen.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Im Anlagefondsgeschäft ist es ja üblich, insbesondere bei ausländischen Wertpapieren sogar erforderlich, dass eine Depotbank mit Sitz im Ausland mit der Verwaltung der Titel beauftragt wird.

Wir wollen nicht, dass die Depotbank gänzlich aus der Haftung entlassen wird; das wäre das eine Extrem. Aber in der Auffassung der Mehrheit – mit 13 zu 10 Stimmen – hat die Überlegung obsiegt, dass bei dieser Verwahrung bei Drittbanken eine gewisse Haftungsbeschränkung gemacht werden muss. Wir haben uns auch informieren lassen, dass die Schweiz da keinen Alleingang machen würde, sondern dass beispielsweise auch nach dem deutschen Depotgesetz für die deutschen Institute eine Haftungsbeschränkung möglich ist.

Die Mehrheit war daher der Meinung, dass hier Artikel 72 nach dem im Obligationenrecht für das Auftragsrecht verankerten Haftungsgrundsätzen, Artikel 399 OR, auszugestaltet ist. Das heisst, dass die Haftung der schweizerischen Depotbank erstens auf die Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der ausländischen Depotbank und zweitens auf die Instruktion und Überwachung dieser Depotbank konzentriert werden muss. Drittens ist selbstverständlich im Interesse der Anlegertransparenz der Anleger im Prospekt über diese möglichen Risiken bei einer solchen Depotbank zu informieren. Mit anderen Worten, die Fassung der Mehrheit sieht genau diese Elemente vor. Die Information der Anleger ist der letzte Punkt in Absatz 2, und es wird weiter postuliert, dass «die Depotbank für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien» zu sorgen hat.

Zusammengefasst: Es ist keine Entlassung aus der Haftung, aber es ist eine gewisse Beschränkung, die nach dem Dafürhalten der Mehrheit allein schon aufgrund des sachlich Möglichen in einem solchen grenzüberschreitenden Geschäft geboten ist.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: C'est ici un choix de principe assez classique, auquel il faut procéder. En effet, nous avons à faire le choix entre une sorte de responsabilité objective pour risque, instaurée par le projet du Conseil fédéral et soutenue par la minorité de la commission, ou bien une simple responsabilité pour faute.

Il faut rendre cette justice, quand même, à la majorité de la commission – je tiens à le souligner – qui a voulu que soient mises en jeu la «culpa in eligendo», la «culpa in instruendo» et, bien sûr, le devoir de surveillance – sans parler du devoir d'information – qui sont des règles tout à fait habituelles: les règles du mandat en matière de responsabilité. Ce n'est donc pas rien.

Ce type de responsabilité ne paraît tout de même pas suffisant à la minorité et au Conseil fédéral, pour des motifs compréhensibles. C'est que, en quelque sorte, et on l'a vu lors de l'examen des précédents articles, les investisseurs remettent leur argent et le devenir de leur argent très largement entre les mains de la direction du fonds, de manière générale. Il ne semble donc pas illégitime, tout comme dans beaucoup de domaines du droit – la responsabilité des articles 50 et suivants du Code des obligations a fourni de multiples exemples, la circulation routière aussi, etc. –, de faire appel à une responsabilité objective. C'est la raison pour laquelle la commission s'est déterminée de manière assez étroite sur ce point-là.

Je vous recommande néanmoins de suivre la version de la majorité de la commission, la version de la responsabilité pour faute.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 94 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 58 Stimmen

Art. 73**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 74*Antrag der Mehrheit*

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Der Prospekt enthält das Fondsreglement, sofern den interessierten Personen nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor der Zeichnung separat bezogen werden kann. Der Bundesrat legt fest

Antrag der Minderheit

(Fässler, Daguët, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 74*Proposition de la majorité*

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Le prospectus contient le règlement du fonds de placement, pour autant que l'endroit où peut être séparément obtenu ce règlement préalablement à la souscription n'ait pas été communiqué aux personnes concernées. Le Conseil fédéral détermine

Proposition de la minorité

(Fässler, Daguët, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Ich nehme an, Sie haben in voller Kenntnis dessen, welcher Artikel vorlag, meinen Antrag zu Artikel 72 abgelehnt. Ich verstehe es trotzdem nicht.

Wir kommen jetzt zu Artikel 74. Ich möchte meinen Minderheitsantrag dazu begründen. Auch hier möchte ich Ihnen empfehlen, dem Bundesrat zu folgen. Wir haben in diesem Gesetz die Möglichkeit, einen vereinfachten Prospekt herauszugeben, erweitert. Es gibt viel mehr Möglichkeiten, es gibt einen viel grösseren betroffenen Kreis, für den man jetzt einen vereinfachten Prospekt herausgeben kann. Deshalb scheint es mir wichtig, dass dort, wo wir verlangen, dass ein echter Prospekt herausgegeben wird, dieser auch umfassend ist. «Umfassend» bedeutet nach Meinung der Minderheit und nach dem Entwurf des Bundesrates, dass der Prospekt das Fondsreglement enthält. Die Mehrheit möchte das nicht, sie möchte die Trennung von Prospekt und Fondsreglement und sagt, man könne dies trennen, sofern den interessierten Personen mitgeteilt werde, wo dieses vor der Zeichnung separat bezogen werden kann. Das scheint mir für die Anlegerinnen und Anleger wiederum eine umständliche Geschichte zu sein. Es macht Sinn, in diesem ausführlichen Prospekt auch das Fondsreglement enthalten zu haben; bei den vereinfachten Prospekten ist das dann ja nicht möglich.

Ich möchte Sie also hier wieder im Sinne von mehr Transparenz zugunsten der Anlegerinnen und Anleger bitten, dem Entwurf des Bundesrates zu folgen.

Schneider Johann N. (RL, BE): Die FDP-Fraktion unterstützt die Mehrheit. Verschiedene Studien belegen, dass Durchschnittsanleger regelmässig davon überfordert sind, umfangreiche und komplexe Informationen über Finanzprodukte zu verarbeiten. Deshalb gehen neuere Regulierungstendenzen dahin, für Anleger kürzere oder einfacher verständliche Informationen zu fordern. Ein gutes Beispiel dafür ist der vereinfachte Prospekt, den wir in diesem Gesetz für Effektenfonds verankern wollen. Wenn Anleger mit einer Vielzahl von Dokumenten eingedeckt werden, können sie sich keine Rechenschaft darüber abgeben, welche Informa-

tionen für sie wichtig sind und welche nicht. Der Prospekt soll deshalb möglichst schlank bleiben und sich auf die wesentlichsten Aspekte beschränken. Das in der Regel sehr ausführliche Fondsreglement sollte deshalb nicht automatisch Bestandteil des Prospektes sein. Selbstverständlich soll es interessierten Anlegern möglich sein, bei entsprechendem Interesse das Fondsreglement zu beziehen. Diese Möglichkeit eröffnet die von der Mehrheit portierte Formulierung.

Ich bitte Sie namens der FDP-Fraktion, die Mehrheit zu unterstützen.

Kaufmann Hans (V, ZH): Hier geht es nicht um eine entscheidende Frage, sondern lediglich darum, dass wir dafür sorgen, dass die Fondsgesellschaften etwas Geld einsparen. Es ist ja so, dass der Anleger Anrecht auf den Prospekt und auf das Reglement hat; man muss nur angeben, wo man das beziehen kann, und in der Regel ist das am gleichen Ort, wo man den Prospekt erhält.

Ich denke aber vor allem an die Inserate; es ist doch relativ kostspielig, wenn man auch hier immer die ganzen Reglemente abdrucken muss. Ich bin der Meinung, die Sache würde auch für die Anleger vereinfacht, wenn sie das Reglement nach Reglementsänderungen separat beziehen könnten – d. h. jeweils das Reglement, das den neuesten Stand anzeigt. Damit wird verhindert, dass man in die Irre geführt wird.

Deshalb unterstütze ich die Mehrheit; aber das ist wie gesagt ein Nebenkriegsschauplatz.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Es ist tatsächlich ein Nebenkriegsschauplatz. Ich kann die Ansicht, dass man hier dem Fonds Kosten erspare, aber nicht ganz teilen. Ich glaube, es ist heute doch so, dass die meisten Fondsleitungen dazu übergegangen sind, ihre Dokumente sowohl im Internet zu veröffentlichen als auch drucken zu lassen. Damit entstehen hier nach meiner Interpretation also keine grossen Mehrkosten.

Aber es geht doch auch noch um etwas anderes, nämlich um die Frage, die wir schon einmal diskutiert haben: den Stellenwert der Werbung. Der vereinfachte Prospekt ist ja ein kurzes Dokument, welches dem Anleger einen Überblick gibt. Sofern er mehr Informationen braucht, was ja in verschiedenen Fällen vorkommen kann, braucht er eben sowohl das Reglement wie den Prospekt. Deshalb spricht eigentlich nichts dagegen, dass man diese beiden Dokumente zusammenfügt. Die primäre Funktion des Prospektes ist ja eben nicht Werbung; ich glaube, diese Nuance muss man erkennen. Es ist wie beim Fondsreglement: Die primäre Funktion des Prospektes ist eben die, eine möglichst genaue und umfassende Information über die kollektive Anlage zu geben, die zur Diskussion steht.

Der Antrag, das Fondsreglement vom Prospekt abzutrennen und somit auf bestimmte Informationen zu verzichten, würde nur dann einen Sinn machen, wenn der Prospekt hauptsächlich als Werbemittel eingesetzt würde, was aber eben nicht der Fall ist. Um im Prospekt jeweils nicht das ganze Fondsreglement wiederholen zu müssen, ist es doch zweckmässig, wenn man diese beiden Dokumente miteinander verbindet. Im Übrigen mache ich Sie darauf aufmerksam, dass dies eine langjährige, bewährte Praxis ist. Wir würden hier etwas Neues einführen, wenn wir es anders machten.

Deshalb ersuche ich Sie, hier dem Bundesrat und damit der Kommissionsminderheit zu folgen.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Ich kann mich wirklich kurz fassen, weil das Wort «Nebenkriegsschauplatz», das gefallen ist, sicher berechtigt ist. Es geht hier um Nuancen und nicht um Grundsätze. Die Kommission hat sich mit 14 zu 9 Stimmen für diese Erleichterung entschieden; dies in der Meinung, dass man hier administrative Aufwendungen etwas reduzieren kann, ohne dass – und das scheint mir wichtig – der Transparenz und dem Anlegerschutz Abbruch getan wird. Aus meiner Berufserfah-

rung heraus kann ich auch bestätigen: Die wenigsten Anleger schauen das Fondsreglement vertieft an. Es ist viel zu lang, sie konzentrieren sich wirklich auf die Eckdaten.

Der Kommissionsmehrheit scheint es wichtig zu sein, dass der Kunde selbstverständlich wissen muss, wo er dieses Reglement jederzeit beziehen kann. Jeder, der diese Grundlage haben will, muss Zugang dazu haben. Das sieht auch die Fassung der Mehrheit vor. Aber wie gesagt: In Kenntnis dessen, dass die wenigsten dieses Papier auch noch lesen, war es die Meinung der Mehrheit, man könne darauf verzichten, es zwangsmässig auch noch verteilen zu lassen; dies im Sinne des Sparens bei den Umtrieben.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Der französischsprachige Berichterstatter, Herr Recordon, verzichtet auf das Wort.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 92 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit . . . 58 Stimmen

Art. 75

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Streichen

Art. 75

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 76

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

3. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Stellung der Anleger und Anlegerinnen

Section 3 titre

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 77

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 78

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Recordon, Rennwald)

Abs. 2

.... höchstens zwei Jahre aussetzen.

Art. 78

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Recordon, Rennwald)

Al. 2

.... de deux ans.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die FDP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Das Rückgaberecht ist ein ganz elementares Recht der Anlegerinnen und Anleger bei den Anlagefonds. In Artikel 78 Absatz 2 haben wir nun eine Kompetenz des Bundesrates, dieses Recht auf jederzeitige Rückgabe einzuschränken, und zwar für fünf Jahre. Das gilt nicht nur für bestimmte Fonds, sondern gemäss dem Hinweis in Absatz 1 in der Klammer gilt das für Immobilienfonds, für traditionelle Anlagefonds und für Effektenfonds. Meines Erachtens werden elementare Rechte der Anlegerinnen und Anleger beschnitten, wenn der Bundesrat von der Kompetenz Gebrauch macht, die Rückgabe für fünf Jahre zu beschränken. Damit können Sie Anlegerinnen und Anleger in grösste Bedrängnis bringen. Meines Erachtens verlangt ein richtig verstandener Schutz der Anlegerinnen und Anleger, dass das Grundprinzip der Rückgabe der Titel beibehalten wird – und wenn man das Recht schon einschränkt, dann sicher nicht für eine derart lange Zeit.

Die fünf Jahre sind im Übrigen, wie auch in den Kommissionsberatungen klar wurde, sehr arbiträr. Herr Bundesrat Merz hat sie mit einem Konjunkturzyklus gleichgesetzt. Wie lange ein Konjunkturzyklus ist, darüber könnten wir jetzt lange debattieren. Auf jeden Fall denke ich, dass Sie damit ganz massiv in die Eigentumsposition der Anlegerinnen und Anleger eingreifen. Wir möchten diese Kompetenz daher auf zwei Jahre limitieren.

Kaufmann Hans (V, ZH): Bei diesem Artikel geht es wieder um etwas Wichtiges. Wenn wir von Anlegerschutz sprechen, dann dürfen wir nicht nur an jene Anleger denken, die ihre Anteile zurückgeben möchten, sondern wir müssen auch an jene Anteile denken, die in den Fonds verbleiben. Das ist ja sehr häufig die Mehrheit.

Probleme können entstehen, wenn man bei Immobilienfonds plötzlich sehr viele Rückgaben hat; dies wurde schon ange-tönt. Das hat man im Ausland, jetzt gerade in Deutschland, gesehen. Dann geht es auch darum, dass man gewisse Märkte schützt. Es ist nicht gut für eine Volkswirtschaft, wenn sehr viele Immobilien auf den Markt kommen und so eine Krise ausgelöst werden kann. Denn es ist in der Regel nicht nur ein Fonds, der verkaufen will, sondern es sind meistens alle zur gleichen Zeit. Aus meiner Erfahrung kann ich sagen, dass es leider auch hie und da bei Wertschriftenfonds Situationen gibt, wo man die Titel nicht verkaufen kann. Ich erinnere an die Asienkrise von 1998, als gewisse ausländische Börsenplätze einfach den Laden dichtmachten, und man hatte keine Chance, seine Aktien zu verkaufen. Wenn Sie die Anleger ungleich behandelnd, indem die einen noch ausbezahlt werden und die anderen mit ihren Anlagen noch ausharren müssen, weil sie nicht liquidieren können, dann schützen Sie die Anleger letztlich nicht. Wir haben auch neuere Anlagefondsarten, die nicht nur in kotierte Anlagen investieren, sondern auch in Private Equity, also in private Unternehmen. Wenn sie hier im dümmsten Moment liquidieren müssen, geraten auch solche Gesellschaften in finanzielle Schwierigkeiten.

Es ist auch kein Automatismus. Wir geben dem Bundesrat die Kompetenz. Es ist nicht die Meinung, dass er gleich eine Frist von fünf Jahren anwendet. Er kann das portioniert machen: ein Jahr, verlängert um ein weiteres Jahr. Dadurch kann man grosse Störungen im Finanzmarkt vermeiden. Zwei Jahre sind für den Immobilienmarkt, aber auch für Private Equity etwas zu kurz, wenn es prekär wird.

Deshalb empfehle ich Ihnen, bei der Fassung der Mehrheit – fünf Jahre – zu bleiben.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich ersuche Sie, der Mehrheit und damit dem Bundesrat zuzustimmen, und ich begründe das wie folgt: Es geht hier darum, dass wir Kongruenz herstellen sollten zwischen den langfristigen Anlagen und dem Rückgaberecht, das für den Anleger mit diesen langfristigen Anlagen eben verbunden ist.

Erschwerte Bedingungen oder beschränkte Marktgängigkeiten – eben der Konjunkturzyklus, ich möchte das noch einmal bestätigen – können es nötig machen, dass das Rückgaberecht des Anlegers über eine längere Zeit zu erstrecken ist, manchmal auf fünf Jahre. Es könnten sogar noch mehr Jahre sein, und in der Tat erinnere ich an die Bestimmung des geltenden Gesetzes, Artikel 25 Absatz 1 des Anlagefondsgesetzes, wo nämlich bei Hypothekarfonds das Kündigungsrecht durch das Fondsreglement sogar ganz ausgeschlossen werden kann.

Ich möchte auch anfügen, dass der Einsatz von alternativen Anlagen, insbesondere von Hedge-Fonds und von Private-Equity-Fonds, heute wesentlich verbreiteter ist, als es damals der Fall war, als man das heute geltende Gesetz schuf. Daher sollte es auch einer offenen kollektiven Kapitalanlage erlaubt sein, einen Teil ihres Vermögens in Private-Equity-Fonds anzulegen. Dann gelten eben andere Fristen.

Für die meisten Fonds ist heute der Alltag ein ganz anderer, er ist nämlich dadurch gekennzeichnet, dass Ausgabe- und Rückgabemöglichkeit eigentlich täglich üblich sind. Das wird sich auch bei den allermeisten Fonds in der Zukunft nicht ändern. Aber dort, wo eben spezielle Fälle entstehen – und solche gibt es, wie ich gesagt habe –, müssen wir gesetzlich dafür gerüstet sein. Die fünf Jahre beziehen sich wie gesagt insbesondere auf die speziellen Fonds. Wir denken an Private-Equity-Fonds, vor allem aber denken wir, ich sage es noch einmal, an die Hypothekarfonds. Aus diesen Gründen glaube ich, dass es hier dann auf der Stufe der Verordnung Regelungsbedarf geben wird. Aber das kann man nicht im Gesetz festlegen.

Ich ersuche Sie deshalb, der Mehrheit Ihrer Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: On ne peut pas prendre l'objection de Madame Leutenegger Oberholzer à la légère. Il est clair que c'est une entorse importante au déroulement normal de relations contractuelles régulières et prévisibles entre les parties que de suspendre ce droit au remboursement, et elle a eu raison d'attirer notre attention sur cet aspect.

Cependant, il faut voir que la solution recherchée et trouvée a aussi pour but de protéger d'une autre manière d'autres investisseurs. Il est clair que c'est l'avenir du fonds dans son ensemble, donc le sort de l'investissement de ceux qui n'auraient pas demandé à sortir, qui est en jeu, là aussi dans une situation, tout de même, d'exception. Et puis la position de celui qui décide fait que ce sont les règles du droit public qui s'appliquent; donc, on devra faire usage avec une grande prudence – cela nous a été dit en commission et répété ici – de cette possibilité qui est entre les mains du Conseil fédéral. Celui-ci ne devra user de la marge de manoeuvre qui lui est conférée, dans cette plus grande limite de cinq ans, que de façon tout à fait ménagère et pour les cas particuliers – que Monsieur le conseiller fédéral Merz a évoqués – de fonds qui justifient, par leur durée et sans doute aussi par leur situation, de manière proportionnée qu'on aille aussi loin.

C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission, tout en étant sensible au caractère exceptionnel et d'usage très rare, espérons-le, de cette norme, a préféré s'en tenir à une durée de cinq ans. Je vous recommande en son nom de faire la même chose.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 85 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 57 Stimmen

Art. 79–100

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 101

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 102–105

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 106

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... zu nehmen. Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaften, in die die Kommanditgesellschaft investiert, bleiben gewahrt.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 106

Proposition de la commission

Al. 1

... de la société. Les secrets d'affaires de sociétés dans lesquelles la société en commandite investit demeurent préservés.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 107–109

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 110–118

Antrag der Mehrheit

Ganzes 2. Kapitel streichen

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 110–118

Proposition de la majorité

Biffer tout le chapitre 2

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fassler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 119–125

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Art. 126

*Antrag der Mehrheit
Abs. 1*

....

d. Streichen

...

Abs. 2–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)

Abs. 1 Bst. d

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 126

*Proposition de la majorité
Al. 1*

....

d. Biffer

....

Al. 2–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)

Al. 1 let. d

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 127

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Art. 128

*Antrag der Mehrheit
Abs. 1*

....

a. der Sicav und der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;

....

Abs. 2–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)

Abs. 1 Bst. a

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 128

*Proposition de la majorité
Al. 1*

....

a. placement collectif;

....

Al. 2–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)

Al. 1 let. a

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 129–142

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Art. 143

*Antrag der Kommission
Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Soweit die ausländischen Aufsichtsbehörden bei direkten Prüfungen in der Schweiz Informationen einsehen wollen, welche direkt oder indirekt einzelne Anlegerinnen oder Anleger betreffen, erhebt die schweizerische Aufsichtsbehörde die Informationen selbst und übermittelt sie den ersuchenden Aufsichtsbehörden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.

Art. 143

*Proposition de la commission
Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Si une autorité étrangère de surveillance, lors de contrôles directs en Suisse, souhaite avoir accès à des informations qui concernent directement ou indirectement des investisseurs, l'autorité suisse de surveillance recueille elle-même ces informations et les transmet à l'autorité de surveillance requérante. La procédure est régie par la loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative.

Angenommen – Adopté

Art. 144

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Art. 145

*Antrag der Mehrheit
Abs. 1*

....

d. Streichen

....

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... Vorbehalten bleibt Artikel 30 Absatz 5.

Abs. 4

Die Verantwortlichkeit der Organe der Fondsleitung und der Sicav richtet sich

Abs. 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)

Abs. 1 Bst. d, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 145

Proposition de la majorité

Al. 1

....

d. Biffer

....

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... L'article 30 alinéa 5 est réservé.

Al. 4

.... de la SICAV est régie

Al. 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)

Al. 1 let. d, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 146, 147

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 148

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

....

a. Kapitalanlagen, Vermögensverwalterin und

....

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)

Abs. 1 Bst. a

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 148

Proposition de la majorité

Al. 1

....

a. de placements collectifs, de gestionnaire

....

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)

Al. 1 let. a

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 149–153

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 154

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Innert eines Jahres ab

Art. 154

Proposition de la commission

Al. 1, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... délai d'une année à compter

Angenommen – Adopté

Art. 155

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 156

Antrag der Kommission

Abs. 1

Innert eines Jahres ab

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 156

Proposition de la commission

Al. 1

Dans un délai d'une année à compter

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 157

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

....

a. Streichen

....

Abs. 2–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon)

Abs. 1 Bst. a

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 157

Proposition de la majorité

Al. 1

....

a. Biffer

....

<p><i>Al. 2–4</i> Adhérer au projet du Conseil fédéral</p> <p><i>Proposition de la minorité</i> (Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon) <i>Al. 1 let. a</i> Adhérer au projet du Conseil fédéral</p> <p><i>Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit</i> <i>Adopté selon la proposition de la majorité</i></p> <p>Art. 158, 159 <i>Antrag der Kommission</i> Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates <i>Proposition de la commission</i> Adhérer au projet du Conseil fédéral</p> <p><i>Angenommen – Adopté</i></p> <p>Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts Abrogation et modifications du droit en vigueur</p> <p>Ziff. I; II Ziff. 1, 3 <i>Antrag der Kommission</i> Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates</p> <p>Ch. I; II ch. 1, 3 <i>Proposition de la commission</i> Adhérer au projet du Conseil fédéral</p> <p><i>Angenommen – Adopté</i></p> <p>Ziff. 2 <i>Antrag der Mehrheit</i> <i>Art. 32</i> kollektive Kapitalanlagen, die Depotbank</p> <p><i>Antrag der Minderheit</i> (Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon) Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates</p> <p>Ch. 2 <i>Proposition de la majorité</i> <i>Art. 32</i> à capital variable, la banque ...</p> <p><i>Proposition de la minorité</i> (Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon) Adhérer au projet du Conseil fédéral</p> <p><i>Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit</i> <i>Adopté selon la proposition de la majorité</i></p> <p>Ziff. 4 <i>Antrag der Mehrheit</i> Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates mit Ausnahme von: <i>Art. 4 Abs. 2</i> Streichen</p> <p><i>Antrag der Minderheit</i> (Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon) Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates</p> <p>Ch. 4 <i>Proposition de la majorité</i> Adhérer au projet du Conseil fédéral</p>	<p>à l'exception de: <i>Art. 4 al. 2</i> Biffer</p> <p><i>Proposition de la minorité</i> (Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon) Adhérer au projet du Conseil fédéral</p> <p><i>Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit</i> <i>Adopté selon la proposition de la majorité</i></p> <p>Ziff. 5 <i>Antrag der Mehrheit</i> <i>Art. 18 Ziff. 19 Bst. f</i> f. delegieren können;</p> <p><i>Antrag der Minderheit</i> (Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon) Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates</p> <p>Ch. 5 <i>Proposition de la majorité</i> <i>Art. 18 ch. 19 let. f</i> f. des tâches;</p> <p><i>Proposition de la minorité</i> (Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon) Adhérer au projet du Conseil fédéral</p> <p><i>Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit</i> <i>Adopté selon la proposition de la majorité</i></p> <p>Ziff. 6 <i>Antrag der Mehrheit</i> Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates mit Ausnahme von: <i>Art. 49 Abs. 2</i> Artikel 57 KAG. (Rest streichen)</p> <p><i>Antrag der Minderheit</i> (Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon) Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates</p> <p>Ch. 6 <i>Proposition de la majorité</i> Adhérer au projet du Conseil fédéral à l'exception de: <i>Art. 49 al. 2</i> personnes morales. (Biffer le reste)</p> <p><i>Proposition de la minorité</i> (Leutenegger Oberholzer, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Recordon) Adhérer au projet du Conseil fédéral</p> <p><i>Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit</i> <i>Adopté selon la proposition de la majorité</i></p> <p>Ziff. 7 <i>Antrag der Mehrheit</i> Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates mit Ausnahme von: <i>Art. 20 Abs. 1</i> Artikel 57 KAG. (Rest streichen)</p>
---	---

Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

05.3174

Motion Studer Jean.
Vertretung
der sprachlichen Minderheiten
in den Bundesämtern

Motion Studer Jean.
Représentation
des minorités linguistiques
au sein des offices fédéraux

Einreichungsdatum 17.03.05
Date de dépôt 17.03.05

Ständerat/Conseil des Etats 14 06.05

Bericht SPK-NR 03.11.05

Rapport CJP-CN 03.11.05

Nationalrat/Conseil national 08 03.06

Roth-Bernasconi Maria (S, GE), pour la commission: La question de la représentation des minorités linguistiques est une question récurrente de la politique fédérale, et elle est à la fois sensible et importante. Or, une même motion que celle dont nous parlons aujourd'hui et qui avait été déposée par Monsieur Berberat a déjà été adoptée le 17 juin 2005 par notre conseil, ceci sans opposition ni proposition de changement. La motion de notre ancien collègue Studer Jean aurait donc dû être traitée en catégorie V par notre conseil.

Cependant, la commission a jugé opportun de s'arrêter quelques instants pour discuter du respect de la représentation des minorités linguistiques au sein des offices fédéraux. C'est en effet un sujet crucial pour un pays comme le nôtre qui voit se côtoyer quatre régions linguistiques.

«La langue que l'on parle est une manière de voir le monde», disait Yves Rossier, un des rares directeurs d'office romands de l'administration fédérale, dans un quotidien romand. C'est bien là que se situe l'enjeu principal du respect d'une juste représentation des minorités linguistiques.

En effet, la langue que l'on parle nous enracine dans une culture. Le respect des minorités linguistiques n'est donc pas le simple respect des langues, mais celui de cultures différentes et de la vision du monde qu'elles incarnent. Or, nous sommes encore loin de ce respect, puisqu'il manquerait environ 10 pour cent de cadres latins pour atteindre l'équilibre. Il est impératif, pour la cohésion d'un pays multiculturel comme la Suisse, que les minorités se sentent représentées correctement.

Or, pour se sentir représentées et intégrées au processus décisionnel, les minorités doivent avoir accès à la formation et à une information qui soient dans leur langue et qu'elles puissent comprendre. Malheureusement – et nous, parlementaires romands, tessinois ou grisons y sommes souvent confrontés –, de plus en plus de documents émanant de l'administration ne sont disponibles qu'en allemand. Si l'allemand est bien compris par le parlementaire latin, la compréhension nécessaire à un travail efficace n'est tout de même pas la même dans une langue qui n'est pas notre langue maternelle. De plus, les citoyens et citoyennes qui s'intéressent à la politique fédérale, mais qui ne parlent pas l'allemand, sont préterités dans leur quête d'information, ce qui est dangereux pour la cohésion d'un pays multiculturel.

Le problème ne se situe pas seulement au niveau de l'information, mais également au niveau de la production de l'information, donc au niveau économique, puisque les instituts

de recherche alémaniques sont visiblement favorisés par rapport aux entreprises romandes. Selon notre collègue Roger Nordmann, cité dans un quotidien romand, les cantons romands et le Tessin sont discriminés par la Confédération, ainsi que par la Poste et les CFF, lorsqu'il est question de passer des commandes. Nous apprenons encore que «les cantons latins n'ont bénéficié que de 9,8 pour cent des achats de biens et services alors qu'ils regroupent 25 pour cent de la population».

Pour remédier à ce problème, il est important que les minorités linguistiques soient correctement représentées au niveau des directions des offices, et que les directeurs et les directrices de ces offices parlent également une deuxième langue nationale. En effet, il est évident que des cadres alémaniques comprenant peu ou mal le français, l'italien ou le rhéto-roman s'adresseront par facilité à des prestataires de biens et services alémaniques. La motion déposée par Monsieur Ruey est en ce sens une avancée puisqu'elle exige que les directeurs et les directrices des offices fédéraux parlent au moins une autre langue nationale et comprennent la troisième.

Cette motion ne suscitant pas d'opposition, permettez-moi de faire une petite digression personnelle sur le respect des minorités en général. En effet, cette motion est acceptée et même saluée par une «écrasante» majorité d'entre vous. En ce jour du 8 mars, j'aimerais qu'un tel soutien soit également apporté quand il s'agit de soutenir d'autres minorités comme les femmes qui, je vous le rappelle, représentent plus de la moitié de la population, mais ne sont qu'une minorité à des postes à responsabilité politique ou économique. Pourquoi soutenez-vous sans sourciller le respect des minorités linguistiques et êtes-vous si réticents à introduire le même genre de mesures pour la promotion des femmes à des postes à responsabilité des offices? Je suis malheureusement sûre que la même motion sous le titre «Représentation des femmes au sein des offices fédéraux» se verrait largement critiquée et ne passerait certainement pas le cap. Or, l'article 4 alinéa 2 de la loi sur le personnel de la Confédération, sur lequel se fonde cette motion, prévoit une représentation équitable des femmes et des hommes ainsi que des communautés linguistiques en Suisse.

Je me permets par ailleurs de faire encore une remarque à titre purement personnel: le Conseil fédéral a décidé de fermer l'antenne de Givisier de l'Office fédéral des migrations. S'il ne m'appartient pas, dans ce cadre, de faire part de mes doutes sur l'efficacité ou sur l'opportunité de cette fermeture au niveau économique, on peut néanmoins se demander si cette fermeture ne va pas à l'encontre d'une vision qui prône plus de diversité culturelle et linguistique au sein des offices fédéraux. En effet, il est évident qu'un office décentralisé en terre romande va plus facilement attirer des collaborateurs et collaboratrices romands qu'un office situé à Berne: je vous renvoie à la décision du Parlement au sujet de l'implantation des tribunaux pénal et administratif fédéraux dont nous allons parler très prochainement.

Ce conseil a compris qu'une décentralisation est également un élément de cohésion nationale et de proximité démocratique, valeurs qui nous sont chères à toutes et à tous. Toutes ces propositions nous montrent que les élus fédéraux sont sensibles à cet aspect spécifique de notre pays.

En conclusion, la commission vous demande de soutenir cette proposition de motion et de lui permettre ainsi d'accompagner la motion Berberat déjà acceptée par ce conseil.

Fluri Kurt (RL, SO), für die Kommission: Die heute zu behandelnde Motion entspricht wörtlich der Motion Berberat, welche wir am 17. Juni letzten Jahres angenommen haben. Eine Motion kann gemäss Artikel 121 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes im Zweitrat auf Antrag der Kommissionsmehrheit oder des Bundesrates abgeändert werden, die betreffenden Motionen müssen dennoch an den Zweitrat gehen, obwohl bereits übereinstimmende Beschlüsse beider Räte vorliegen.

Seitens der Staatspolitischen Kommission unseres Rates wird kein Antrag auf Abänderung gestellt, weshalb für Sie



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

Loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux (Loi sur les placements collectifs, LPCC)

Gegenstand / Objet du vote:

Gesamtabstimmung

Abstimmung vom / Vote du: 08.03.2006 10:53:18

Abale	+	R	TI	Föhn	*	V	SZ	Kohler	*	C	JU	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Aeschbacher	*	E	ZH	Freysinger	+	V	VS	Kunz	+	V	LU	Ruey	*	R	VD
Allemann	=	S	BE	Frösch	=	G	BE	Lang	=	G	ZG	Rutschmann	+	V	ZH
Amherd	+	C	VS	Füglistaller	+	V	AG	Laubacher	+	V	LU	Sadis	*	R	TI
Amstutz	+	V	BE	Gadient	+	V	GR	Leu	+	C	LU	Salvi	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL	Gallade	*	S	ZH	Leuenberger Genève	=	G	GE	Savary	=	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Garbani	=	S	NE	Leutenegger Filippo	*	R	ZH	Schelbert Louis	=	G	LU
Banga	=	S	SO	Genner	=	G	ZH	Leutenegger Oberholzer	=	S	BL	Schenk	+	V	BE
Barthassat	+	C	GE	Germanier	+	R	VS	Leuthard	+	C	AG	Schenker	*	S	BS
Baumann Alexander	+	V	TG	Giezenänder	+	V	AG	Levrat	=	S	FR	Scherer Marcel	+	V	ZG
Bäumle	+	-	ZH	Glasson	+	R	FR	Loepfe	+	C	AI	Schibli	+	V	ZH
Beck	+	R	VD	Glur	*	V	AG	Lustenberger	+	C	LU	Schlür	+	V	ZH
Berberat	=	S	NE	Goll	=	S	ZH	Markwalder Bar	+	R	BE	Schmid Walter	+	V	BE
Bezzola	*	R	GR	Graf Maya	*	G	BL	Marti Werner	=	S	GL	Schneider	+	R	BE
Bigger	+	V	SG	Graf-Litscher Edith	=	S	TG	Marty Kälin	=	S	ZH	Schwander	+	V	SZ
Bignasca Attilio	*	V	TI	Gross Andreas	*	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Siegrist	*	V	AG
Binder	+	V	ZH	Guisan	*	R	VD	Maurer	+	V	ZH	Simoneschi-Cortesi	o	C	TI
Borer	+	V	SO	Gunter	=	S	BE	Maury Pasquier	*	S	GE	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gutzwiller	+	R	ZH	Meier-Schatz	o	C	SG	Spuhler	*	V	TG
Bruderer	*	S	AG	Gyr	=	S	SZ	Menétrey-Savary	=	G	VD	Stahl	+	V	ZH
Brun	+	C	LU	Gysin Hans Rudolf	+	R	BL	Messmer	*	R	TG	Stamm Luzi	+	V	AG
Brunner Toni	*	V	SG	Gysin Remo	=	S	BS	Meyer Thérèse	+	C	FR	Steiner	+	R	SO
Brunschwig Graf	*	R	GE	Häberli	+	C	TG	Miesch	+	V	BL	Stockli	=	S	BE
Büchler	*	C	SG	Haering	=	S	ZH	Mörgeli	+	V	ZH	Studer Heiner	o	E	AG
Bugnon	+	V	VD	Haller	+	V	BE	Müller Geri	=	G	AG	Stump	=	S	AG
Bührer	+	R	SH	Hämmerle	=	S	GR	Müller Philipp	+	R	AG	Teuscher	=	G	BE
Burkhalter	+	R	NE	Hassler	+	V	GR	Müller Walter	+	R	SG	Thanei	*	S	ZH
Cathomas	+	C	GR	Hegelschweiler	*	R	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Theiler	+	R	LU
Cavalli	*	S	TI	Heim Bea	=	S	SO	Mürli	+	V	LU	Triponez	+	R	BE
Chevrier	+	C	VS	Hess Bernhard	+	-	BE	Nordmann	=	S	VD	Vanek	=	-	GE
Christen	+	R	VD	Hochreutener	+	C	BE	Noser	+	R	ZH	Vaudroz René	+	R	VD
Daguet	=	S	BE	Hofmann Urs	=	S	AG	Oehrl	+	V	BE	Veillon	+	V	VD
Darbellay	+	C	VS	Hollenstein	=	G	SG	Pagan	+	V	GE	Vermot-Mangold	=	S	BE
De Buman	*	C	FR	Huber	+	R	UR	Parmelin	+	V	VD	Vischer	=	G	ZH
Donzé	+	E	BE	Hubmann	=	S	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	*	S	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD	Huguenin	=	-	VD	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
Dunant	+	V	BS	Humbel Naf	+	C	AG	Perrin	+	V	NE	Wäfler	+	E	ZH
Dupraz	+	R	GE	Hutter Jasmin	+	V	SG	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walker Félix	+	C	SG
Egerszegi-Obrist	*	R	AG	Hutter Markus	*	R	ZH	Pfister Theophil	+	V	SG	Walter Hansjörg	*	V	TG
Eggly	+	R	GE	Imfeld	+	C	OW	Randegger	*	R	BS	Wandfluh	+	V	BE
Engelberger	+	R	NW	Ineichen	+	R	LU	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Wasserfallen	+	R	BE
Fasel	=	G	FR	Janiak	#	S	BL	Rechsteiner-Basel	=	S	BS	Wehrli	+	C	SZ
Fässler-Osterwalder	=	S	SG	Jermann	*	C	BL	Recordon	o	G	VD	Weigelt	*	R	SG
Fattebert	+	V	VD	Joder	+	V	BE	Rennwald	=	S	JU	Weyeneth	+	V	BE
Favre	+	R	VD	John-Calame	=	G	NE	Rey	=	S	VS	Widmer	=	S	LU
Fehr Hans	*	V	ZH	Julzet	*	S	FR	Reymond	+	V	GE	Wobmann	+	V	SO
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Kaufmann	+	V	ZH	Riklin	+	C	ZH	Wyss Ursula	=	S	BE
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Keller Robert	*	V	ZH	Rime	+	V	FR	Zapfl	o	C	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH	Kiener Nellen	=	S	BE	Robbiani	o	C	TI	Zisayadis	=	-	VD
Fluri	+	R	SO	Kleiner	+	R	AR	Rossini	=	S	VS	Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	20	0	28	0	2	47	2	99
nein / non / no	0	12	0	41	0	0	3	56
enth. / abst / ast	4	1	0	0	1	0	0	6
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	4	1	12	10	2	9	0	38
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

Bedeutung Ja / Signification de oui: Zustimmung zum Gesetz

Bedeutung Nein / Signification de non: Ablehnung

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst / ast.
- % entschuldigt gem Art 57 Abs 4
- excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps 4
- * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht
- Le président ne prend pas part aux votes
- v Vakant / Vacant / Vacante

Dritte Sitzung – Troisième séance

Donnerstag, 8. Juni 2006

Jeudi, 8 juin 2006

08.00 h

05.072

Kollektivanlagengesetz

Loi sur les placements collectifs

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 23.09.05 (BBl 2005 6395)

Message du Conseil fédéral 23.09.05 (FF 2005 5993)

Nationalrat/Conseil national 07.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Wir werden heute Morgen über 159 Artikel des Kollektivanlagengesetzes sowie über die notwendigen Folgeanpassungen in neun anderen Gesetzen diskutieren. Damit sei auf den doch relativ grossen Umfang dieses neuen, für den Finanzplatz und vor allem für den Fondsplatz Schweiz bedeutenden Gesetzes hingewiesen. Das heute geltende Anlagefondsgesetz ist primär für den kleinen Anleger geschaffen worden. Es genügt den heutigen Ansprüchen und Bedürfnissen nicht mehr. Die Beschränkung auf vertraglich strukturierte Anlagefonds stellt einen Standortnachteil für den Fondsplatz Schweiz dar. Insbesondere die im Ausland beliebte Sicav, die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, kann in der Schweiz de lege lata nicht gegründet werden, da das geltende OR sie nicht vorsieht. Anpassungsdruck ist auch aufgrund der revidierten Anlagefondsgesetzgebung in der EU entstanden. Aus diesen Gründen wird das Anlagefondsgesetz in ein neues Gesetz über kollektive Kapitalanlagen überführt; dies mit dem Ziel, die Wettbewerbsnachteile des Fondsplatzes Schweiz zu eliminieren und gleichzeitig den Anlegerschutz weiter zu stärken.

Wo besteht konkret Handlungsbedarf? Ursprünglich hat die Eidgenössische Bankenkommission als Aufsichtsbehörde diverse Schwachstellen aufgedeckt. Es sind dies: Das Anlagefondsgesetz lässt schweizerische Fonds nur in Vertragsform zu, während im Ausland auch gesellschaftsrechtliche Formen, die erwähnten Sicav und die Sicaf, Investmentgesellschaften mit festem Kapital, und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen möglich sind. Die Kommanditgesellschaften kennt man auch unter der Bezeichnung Limited Partnerships.

Obwohl nach Artikel 35 Absatz 6 des Anlagefondsgesetzes die Gründung von Hedge Funds in der Schweiz zulässig ist, können Private Equity Funds schweizerischen Rechts nicht aufgelegt werden, weil dafür der «übrige Fonds mit besonderem Risiko» nicht das geeignete rechtliche Gefäss darstellt.

Als Folge davon sind die in der Schweiz verkauften Private-Equity-Vehikel fast ausschliesslich ausländischen Ur-

sprungs. Das alte AFG sieht für vermögende Privatkunden auch nicht die gleichen Erleichterungen vor wie für institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie. Dieses für das Private Banking sehr wichtige Geschäft wird deshalb oft im Ausland getätigt oder von dort aus angeboten, obwohl die Entwicklung von Spezialfonds für einen Nischenstandort wie die Schweiz von grosser Bedeutung ist. Schliesslich sollen – auch das wurde festgestellt, ich habe es bereits erwähnt – die Änderungen der EU-Richtlinien aus Wettbewerbsgründen in der Schweiz umgesetzt werden.

Das neue Kollektivanlagengesetz vermag die aufgeführten Defizite weitgehend zu kompensieren, das sei vorweggenommen. Ob die steuerlichen Anreize allerdings ausreichen, um die ins Ausland verlagerten Fondsgeschäfte wieder in die Schweiz zurückzuholen, muss in Anbetracht der doch niedrig gehaltenen Steueranreize bezweifelt werden. Mit Sicherheit – und das steht im Vordergrund – kann aber ein weiterer Aderlass vermieden werden.

Das Gesetz ist insgesamt steuerneutral, dies vor allem deshalb, weil die Sicaf nicht steuerbefreit werden; das sind die Investmentgesellschaften mit festem Kapitalanteil. Sie hätten im Falle einer Steuerbefreiung Ausfälle von 150 Millionen Franken pro Jahr verursacht. Die vertraglichen Anlagefonds sind bereits heute steuerfrei. Steuern zahlen müssen erst jene, die dann davon profitieren. Die neugeschaffenen Rechtsformen, Sicav und die Limited Partnerships, werden als optimierte Anlagegefässe für das Anlagegeschäft konsequenterweise wie die bisherigen kollektiven Anlagefonds steuertransparent behandelt.

Insgesamt darf von einer ausgewogenen Vorlage gesprochen werden. Das KAG bringt eine Marktbelebung und damit neue Arbeitsplätze, indem namentlich das Geschäft mit den Sicav künftig aus der Schweiz getätigt werden kann. Dafür braucht es Spezialisten, die wir lieber hierzulande eingesetzt, entlohnt und natürlich auch besteuert wissen – aus der Sicht des Fiskus. Wir erreichen damit, abschliessend gesagt, drei Dinge: eine bessere Wettbewerbsposition für den Finanzplatz Schweiz, eine Stärkung der damit verbundenen Dienstleistungen, die mannigfacher Art sind, sowie einen verbesserten Schutz für die Anlegerinnen und Anleger. Mit einem klaren Ja zu diesem revidierten Gesetz bekunden wir den Willen dieses Rates, positive Zeichen zugunsten des für unsere Volkswirtschaft bedeutenden Finanzplatzes zu setzen.

Der Nationalrat hat das Geschäft in der Frühjahrs-session beraten und ist einstimmig darauf eingetreten. In der Gesamt- abstimmung hat der Erstrat das KAG dann mit 99 zu 56 Stimmen gutgeheissen. Wir haben jetzt diverse Änderungen vorgenommen, die ein bisschen weg von der nationalrätlichen Version und hin zu den Vorstellungen von Bundesrat und Verwaltung gehen. Wir meinen, dass wir in diesem Rat mit unserer Mehrheit eine gute Brücke bauen können, damit man diesem Gesetz guten Gewissens zustimmen kann.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit.

Schiesser Fritz (RL, GL): Wir haben es bei diesem Geschäft nicht mit einer einfachen Materie zu tun. Dafür ist sie aber wirtschaftlich umso bedeutungsvoller. Bei der Beurteilung dieses Gesetzes sind aus meiner Sicht vier Punkte wichtig:

1. Zunächst einmal müssen die Lehren aus der Vergangenheit gezogen werden. Die Botschaft des Bundesrates legt dar, dass wir relativ weit zurückliegende Fehler gemacht haben, die nun schwer zu korrigieren sind. Unter anderem wegen dieser Fehler ist das Fondsgeschäft abgewandert oder an einem anderen Ort entstanden. Es sind durchaus kleine Länder, aber mit grossen Finanzplätzen, die für uns eingesprungen sind: Luxemburg, das Fürstentum Liechtenstein, Irland oder etwa die beiden Kanalinseln Guernsey und Jersey. Und inzwischen versuchen weitere Länder, auf den fahrenden Zug aufzuspringen, namentlich etwa die Bundesrepublik Deutschland. Deshalb dürfen wir das Gesetz nicht so revidieren, dass wir damit ähnliche Effekte erzielen wie da-

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn, Marty Dick)

Abs. 2bis

Streichen

Antrag Schweiger**Abs. 2**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2bis

Streichen

Art. 2**Proposition de la majorité****Al. 1**

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

....

h. Biffer**Al. 2bis**

Les sociétés d'investissement revêtant la forme de la société anonyme ne sont pas non plus soumises à la présente loi si elles sont cotées à une Bourse suisse ou si:

a. seuls des actionnaires au sens de l'article 10 alinéa 3 y participent;

b. les actions sont nominatives; et

c. une société d'audit reconnue par l'autorité de surveillance fournit chaque année la preuve du respect de ces conditions.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn, Marty Dick)

Al. 2bis

Biffer

Proposition Schweiger**Al. 2**

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2bis

Biffer

German Hannes (V, SH), für die Kommission: Ich muss das etwas ausführlicher begründen, weil mit dem Entscheid zu diesem Artikel tatsächlich eine Weichenstellung vorgenommen wird, deren Folgen sich dann durch das gesamte Gesetz hindurchziehen. Darum erlaube ich mir, dieses Konstrukt, den Geltungsbereich, etwas genauer zu umschreiben. Für diejenigen, die sich bei den vielen Abkürzungen und Spezialausdrücken besser orientieren möchten: Auf Seite 6502 der Botschaft gibt es eine Übersicht über den Geltungsbereich der kollektiven Kapitalanlagen. Dort sehen Sie genau, was wo einzuordnen ist, was offene und was geschlossene kollektive Kapitalanlagen sind und welche Formen darunterfallen.

Artikel 2 regelt den Geltungsbereich des Kollektivanlagengesetzes. Unterstellt sind dem KAG kollektive Kapitalanlagen gemäss Absatz 1 und Artikel 13 Absätze 1 und 2, und zwar unabhängig von der Rechtsform. Das bedeutet, dass sämtliche offenen und geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die auf Rechnung von Anlegerinnen und Anlegern in der Schweiz verwaltet werden, grundsätzlich unter das KAG fallen. Bei den Absätzen 1 und 3 von Artikel 2 beantragt Ihnen die WAK-SR, sich Bundesrat und Nationalrat anzuschliessen.

Abweichende Positionen gibt es bei Absatz 2, den wir jetzt behandeln. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist hier ein nichtabschliessender Negativkatalog kollektiver Kapitalanlagen angeführt. Der Bundesrat will im Entwurf nebst den offenen kollektiven Kapitalanlagen – Open-End-Anlagen werden

sie auch genannt –, den vertraglichen Anlagefonds und den Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, also den Sociétés d'investissement à capital variable, den Sicav, auch die geschlossenen Kapitalanlagen dem Kollektivanlagengesetz unterstellen. Unbestritten ist die Unterstellung der Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen. Die Differenz zwischen Bundesrat und Nationalrat bezieht sich auf die Unterstellung der Sociétés d'investissement à capital fixe, Sica fixe genannt, ein Ausdruck, den Bundesrat Merz geprägt hat.

Die WAK-NR und der Nationalrat haben beschlossen – die WAK-NR mit 13 zu 11 Stimmen, der Nationalrat relativ knapp, mit 89 zu 75 Stimmen –, mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h die Investmentgesellschaften mit festem Kapital, die Sica fixe, in den vom Bundesrat erstellten Negativkatalog aufzunehmen. Gemäss Nationalrat wären die Sica fixe somit analog zu den in Absatz 2 Buchstabe a bis g aufgeführten Institutionen dem KAG nicht unterstellt. Während der Bundesrat als Grund für die KAG-Unterstellung den massgeschneiderten Anlegerschutz – in der Botschaft auf Seite 6412 – sowie seinen Grundsatz «same business, same risks, same rules» geltend macht, erachtet der Nationalrat just diesen Anlegerschutz bei den Sica fixe als fragwürdig, da derartige Investmentgesellschaften entweder börsenkotiert sind oder sich vielfach an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger richten und somit nicht das gleiche Schutzbedürfnis vorliegt.

Aufgrund dieser schwierigen Ausgangssituation verwundert es kaum, dass sich hier eine Mehrheit und eine Minderheit gegenüberstehen. Es gibt ja dann auch noch einen Einzelantrag, der jetzt noch dazugekommen ist.

Der Lösungsvorschlag der Kommissionsmehrheit ist getrieben vom Wunsch, eine tragfähige Brücke zwischen den Anliegen des Bundesrates auf der einen und der nationalrätlichen Lösung auf der anderen Seite zu bauen. Eine generelle Unterstellung der Sica fixe nach der ursprünglichen Bundesratslösung kommt für die Kommissionsmehrheit nicht infrage. Warum nicht?

1. Der sonst richtige Grundsatz «same business, same risks, same rules» trifft für Investmentgesellschaften in der Form der Sica fixe nicht oder nur bedingt zu. So hält der Bundesrat an der steuerlich nachteiligen Regelung für Investmentgesellschaften à la Sica fixe fest; sie profitieren mit anderen Worten nicht von den steuerlichen Erleichterungen, wie die anderen kollektiven Kapitalanlagen sie erhalten.

2. Wegen der vorhandenen Kontroll- und Mitwirkungsrechte sind die Aktionäre der Sica fixe auch nicht denselben Risiken ausgesetzt wie die Anteilhaber eines Anlagefonds. Eine generelle Unterstellung der Sica fixe unter das KAG wäre also fragwürdig, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Bundesrat vorgeschlagenen OR-Revision, die eine deutliche Stärkung der Minderheitsaktionäre mit sich bringen soll. Nebst der Offenlegungspflicht sollen mit der Erleichterung der Sonderprüfung sowie der Abschaffung des Depots- und Organstimmrechtes die Durchsetzungsmöglichkeiten verbessert werden.

3. Auch in der Botschaft wird festgehalten, dass die Sica fixe heute durch die Vorschriften des Aktien- und des Börsenrechtes geregelt werden. Weiter heisst es, aufgrund der beiden von der Schweizer Börse SWX erlassenen Zusatzreglemente für die Kotierung von Investmentgesellschaften bzw. von Immobiliengesellschaften entspreche die Berichterstattung weitgehend derjenigen der vertraglichen Anlagefonds – siehe Botschaft auf Seite 6425.

Die Kommissionsmehrheit ist sich bewusst, dass die Börsenaufsicht nicht einer eigentlichen prudenziellen Aufsicht entspricht. Immerhin aber sei erwähnt, dass die Börse für Transparenz sorgt und ihrerseits selber der EBK unterstellt ist. In Kumulation mit den ersten beiden Punkten ist die Mehrheit der WAK davon überzeugt, dass mit einer generellen Unterstellung der Sica fixe unter das KAG über das Ziel hinausgeschossen würde.

Indem die Mehrheit mit ihrem Vorschlag von der generellen Aufnahme der Investment- und Beteiligungsgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften in den Negativkatalog absieht, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, kommt sie

ander eine Investmentgesellschaft gründen und betreiben, dann brauchen sie keinen besonderen Schutz; sie sind selber genügend ausgebildet.

Es geht nur um jene Fälle, in denen unerfahrene Anleger beworben werden und dann investieren; diese sollen einen gewissen Schutz erfahren. Diese gibt es, wir kennen die Fälle – wir kennen sie auch aus meinem Kanton –, die nachher zu grossen Verlusten und Strafuntersuchungen führen. Diese unerfahrenen Anleger hatten keinen Schutz, haben am Schluss aber den Schaden. Es ist qualitativ derselbe Fall, wie wenn ich direkt in einen Anlagefonds oder in ein ähnliches Instrument investiere. Da ist der Schutz nötig.

Die Minderheit aber will alle Investmentgesellschaften der Aufsicht unterstellen. Müssen wir nun dort, wo Banken allein eine Investmentgesellschaft bilden, einen solchen Schutz schaffen? Nein – wer alles schützen will, schützt am Schluss nichts mehr. Wir müssen dort Schutz schaffen, wo es nötig ist, in jenen Fällen, die die Mehrheit will: nämlich dort, wo es darum geht, dass das unerfahrene Publikum durch Investmentgesellschaften beworben wird, welche nicht an der Börse kotiert sind. Dort ist ein Schutz nötig.

Darum bitte ich Sie, dass Sie Herrn Schweiger nicht folgen, sondern dafür als gutes Mass der Aufsicht Absatz 2bis gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit annehmen.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Nachdem mein Vorredner nun zum gesamten Artikel 2 Stellung genommen hat, möchte ich den Antrag der Minderheit auch gerne kurz begründen.

Wie Kollege Frick ausgeführt hat, ist es so, dass tatsächlich der Nationalrat und nun auch Herr Schweiger mit seinem Einzelantrag diese Investmentgesellschaften dem KAG überhaupt nicht unterstellen möchten. Der Bundesrat hingegen – und das entspricht meinem Minderheitsantrag – möchte die Sica, diese Investmentgesellschaften, eben dem KAG unterstellen, und die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen nun eine differenzierte Lösung vor.

Zuerst einmal ist es ganz klar, dass auch wir der Meinung sind, dass diese Sica dem KAG unterstellt werden sollen. Ich möchte Ihnen nun gerne begründen, weshalb aus unserer Sicht der Antrag der WAK-Mehrheit – dieser Versuch, differenziert zu sein – trotzdem nicht überzeugend ist. Die WAK-Mehrheit möchte Investmentgesellschaften, eben in Form von Aktiengesellschaften, nicht dem Gesetz unterstellen, sofern diese an einer Schweizer Börse kotiert sind. Es ist aber wichtig, jetzt festzustellen, dass zwischen einer Kotierung an der Börse mit ihrer Aufsicht und einer prudenziellen Aufsicht, wie sie dieses Gesetz vorsieht, ganz entscheidende Unterschiede bestehen. Die Börse, das wurde bereits gesagt, bietet zwar Transparenz, aber die Börse kann nicht intervenieren. Die Börse kann zum Beispiel bei einem Reglement, das bei den Kommissionen Abzockerei betreibt, nicht intervenieren. Und sie kann das Asset Management, das seine Aufgaben nicht gut erfüllt, nicht zur Ordnung rufen. Das ist eben nur mit einer prudenziellen Aufsicht möglich.

Die Lösung, die der Bundesrat vorschlägt, deckt sich übrigens auch mit den internationalen Gepflogenheiten. Man kann hier also nicht sagen, diese Geschäfte würden wieder ins Ausland abwandern, denn auch in Luxemburg, Liechtenstein, Deutschland und Frankreich unterstehen die Sica einer Fondsaufsicht. Schliesslich hat sich auch die Expertenkommission Forstmoser, die ja dieses Geschäft wesentlich vorbereitet hat, einhellig für diese Unterstellung ausgesprochen.

Ich möchte aber noch auf einen anderen Punkt zu sprechen kommen. Es geht schliesslich bei dieser Massnahme nicht nur um den Anlegerschutz, auch wenn dieser hier sicher im Zentrum steht. Es geht hier auch um den guten Ruf des Schweizer Finanzplatzes. Die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung und für die Einhaltung der minimalen Treue- und Sorgfaltspflichten durch eine Aufsicht ist heute kein Luxus, sondern das ist eine wichtige Standortfrage. Corporate Governance, darüber ist man sich doch mittlerweile einig, ist nicht erst dann wichtig, wenn der Skandal schon da ist, sondern diese Regeln braucht man, um Skandale zu verhindern.

Ich bitte Sie deshalb, im Sinne eines Labels für den Schweizer Finanzplatz – und auch der Bundesrat hat gesagt, dass unser Finanzplatz genau solche Auszeichnungen, solche Labels, braucht –, der bundesrätlichen Lösung zu folgen, das heisst, den Einzelantrag Schweiger abzulehnen und bei Absatz 2 Buchstabe h und Absatz 2bis der Minderheit zu folgen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): In Würdigung der gehaltenen Voten erachte ich folgendes Vorgehen für mich als richtig: Es wird ja so oder so eine Differenz zum Nationalrat geschaffen, wenn einem der Anträge unseres Rates zugestimmt wird. Deshalb ziehe ich meinen Einzelantrag zurück – unter gleichzeitigem Hinweis darauf, dass ich die Mehrheit unterstützen werde und die Meinung vertrete, dass sich der Nationalrat dieser Frage nochmals anzunehmen hat.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Der Antrag Schweiger wird nicht zu einem Antrag Merz – um das gleich einleitend zu sagen, Herr Schweiger. Ich bleibe beim bundesrätlichen Antrag und unterstütze daher die Minderheit. Ich begründe das mit folgenden drei Punkten:

1. Wovon sprechen wir bei diesen Sica überhaupt? Wir sprechen von einer Grössenordnung von etwa 30 Fonds, welche zusammen – das ist der Stand heute – etwa 10 Milliarden Franken Vermögen verwalten. Wir sprechen von Fonds, die weitgehend börsenkotiert sind; es hat aber auch vereinzelte nichtkotierte dabei. Wir sprechen von Fonds, die vor allem für institutionelle Anleger infrage kommen. Wir sprechen von Fonds, bei denen auch in der EU die Überlegung gemacht wird, ob man sie nicht im Rahmen der Direktive erfassen soll – so, wie wir es vorschlagen. Das ist der Bereich, in dem wir uns bewegen.

2. Angesichts dieser Ausgangslage darf man an sich sagen, dass diese Fonds auf der einen Seite durch das Aktienrecht und auf der anderen Seite durch das Börsenrecht geregelt sind; das ist zuzugeben. Insofern erfolgt auch die Berichterstattung weitgehend entlang der Linien, welche durch diese beiden Gesetze und durch Zusatzreglemente der Börse gegeben sind. Aber trotz dieser Regelungen haben diese Sica-Fonds Mängel; auf diese Mängel ist teilweise aufmerksam gemacht worden. Sie liegen einerseits im Bereich der Corporate Governance. Es sind bei der Akquisition in der Tat Fehler gemacht worden, man hat Vertrauen verspielt. Aber es gibt auch Mängel in Bezug auf den Anlegerschutz. Wir haben auf diese Mängel in der Botschaft hingewiesen, insbesondere verweise ich Sie auf die Seiten 6425ff. der Botschaft.

Was die steuerliche Situation betrifft – Herr Schweiger hat darauf hingewiesen –, so ist es klar, dass wir hier gewisse steuerliche Nachteile in Kauf nehmen. Gleichwohl wurde angesichts des Widerstands der Branche und gewisser Kantone wegen befürchteter Steuerausfälle darauf verzichtet, diese künftig wie vertragliche Anlagefonds zu besteuern. Die Neutralität ist also gewahrt.

3. Weil das so ist, komme ich zur Frage: Wie soll man diese Sica fixe behandeln? Es gab die Expertenkommission unter der Führung von Professor Peter Forstmoser, und diese ist zum Schluss gekommen, dass die Sica fixe in dieses Gesetz integriert werden sollten. Die Branche hat eigentlich diesen Erkenntnissen der Expertenkommission Forstmoser nicht widersprochen, sie hat das akzeptiert, sie hat gesehen, dass man hier gewisse Mängel beheben will. Deshalb ist der Widerstand, der dann insbesondere bei der Behandlung des Geschäftes im Nationalrat gekommen ist, für uns eigentlich eher etwas überraschend. Ein zentrales Anlegerschutzrecht ist die Ausstiegsmöglichkeit aus einer kollektiven Kapitalanlage. Diese Ausstiegsmöglichkeit wäre nicht mehr gegeben, wenn Sie die Sica fixe nicht in diesem Gesetz regeln.

Das sind die wesentlichen Gründe, weshalb der Bundesrat Ihnen hier diese Regelung vorgeschlagen hat und weshalb er Sie bittet, der Minderheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

4. un établissement étranger soumis à une surveillance prudentielle équivalente;
b. ils font l'objet d'un prospectus simplifié.

Al. 2

Le prospectus simplifié doit:

- a. décrire, selon un schéma normalisé, les caractéristiques essentielles du produit (éléments clés), ses perspectives de profits et de pertes ainsi que les risques significatifs supportés par l'investisseur;
b. être rédigé de façon aisément compréhensible pour l'investisseur moyen;
c. indiquer que le produit n'est pas un placement collectif et qu'il n'est pas soumis à l'autorisation de l'autorité de surveillance.

Al. 3

Le prospectus simplifié est proposé gratuitement, préalablement à la conclusion du contrat ou à la souscription, à toute personne intéressée.

Al. 4

Dans ce cas, les exigences relatives au prospectus fixées à l'article 1156 CO ne sont pas applicables.

Al. 5

Pour le reste, les produits structurés ne sont pas soumis à la présente loi.

Proposition Schweiger

Al. 3

....

d. est remis gratuitement à toute personne intéressée lors de l'émission du produit ou lors de la conclusion du contrat.

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Bei Artikel 5 handelt es sich um den Kernartikel für die schweizerische Finanzindustrie; kein Wunder, geht es doch um ein Geschäft mit einem Volumen von mehreren Dutzend Milliarden Franken mit stark steigender Tendenz.

Zunächst versuche ich zu definieren, was ein strukturiertes Produkt eigentlich ist: Beim strukturierten Produkt handelt es sich um eine Anlageform, bei der verschiedene Finanzinstrumente kombiniert und zu einem neuen Produkt verknüpft werden. Neben Basisanlagen wie Aktien oder Obligationen bilden Derivate einen Bestandteil von strukturierten Produkten. Durch das Kombinieren können die Risiken der einzelnen Anlagen vermindert, eliminiert oder verstärkt werden. Dadurch kann das Rendite-Risiko-Profil eines Finanzproduktes optimal auf die spezifischen Bedürfnisse der Investoren abgestimmt werden. Es wird unterschieden zwischen kapitalgeschützten Produkten – Protection or Participation (POP) oder Protected Index Participation (PIP) – und Produkten ohne Kapitalschutz; hier wird der Basiswert durch eine sogenannte Low Exercise Price Option (Lepo) ersetzt. Das müssen Sie sich nicht merken, aber man stösst in den Erläuterungen hie und da auf diese Abkürzungen, darum habe ich sie erwähnt.

Der Kreativität sind bei der Gestaltung von strukturierten Produkten kaum Grenzen gesetzt. Entsprechend grosser Beliebtheit erfreuen sich derartige Anlagevehikel. Gewisse strukturierte Produkte werden heute regelmässig von Special Purpose Vehicles (SPV) auf Offshore-Plätzen wie Guernsey oder Jersey emittiert. Obwohl auch der Bundesrat dieses Geschäft unbedingt in der Schweiz halten will, war dem Nationalrat die engere Fassung des Bundesrates mit zu grossen Unsicherheiten für das Gedeihen des Finanzplatzes behaftet; dies umso mehr, als der Markt mit strukturierten Finanzinstrumenten wie erwähnt eine stark wachsende Tendenz aufweist. Mit seinen Änderungen, namentlich mit den Änderungen in Artikel 5 Absatz 2, stellt der Nationalrat sicher, dass der Finanzplatz Schweiz für die Emission und den öffentlichen Vertrieb von strukturierten Produkten an Attraktivität gewinnt. Dazu gehört auch ein vereinfachter Prospekt, der die wesentlichen Informationen enthalten und für den Anleger leicht verständlich sein soll. Die von der WAK-SR vorgenommene Korrektur in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d beinhaltet eine Präzisierung im Sinne des am strukturierten Produkt interessierten Personenkreises. Ausser

dieser kleinen Anpassung bestehen aber zwischen Nationalrat und WAK-SR keine materiellen Differenzen mehr.

Ich schlage vor, dass wir diesen Artikel zuerst in unserer Fassung bereinigen. Was Herr Kollege Stadler vorschlägt, ist eine komplette Neuformulierung, die aber inhaltlich völlig identisch ist mit dem Vorschlag der Mehrheit. Ich schlage vor, den Antrag der Kommission zuerst zu bereinigen.

Es liegt auch ein Einzelantrag Schweiger vor. Er würde das System durchbrechen. Aber wenn Sie der Mehrheit folgen, können wir nachher auf den Antrag Stadler seitens der Redaktionskommission zu sprechen kommen. Also, ich schlage vor: zuerst Bereinigung des Antrages Ihrer WAK.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Bei diesem Antrag dürfte die Bereitschaft, ihm zuzustimmen, etwas grösser sein, weil er letztlich das aufnimmt, was beschlossen wurde, aber versucht, das etwas präziser und auch juristischer zu fassen. Ich glaube denn auch, dass bezüglich des Wortlautes von Artikel 5 Absatz 3 Litera d – und nur darum geht es – eine in weiten Teilen akzeptierte Kompromisslösung erzielt werden konnte.

Eine Unklarheit gibt es aber noch durch eine geringfügige Präzisierung des vom Nationalrat verabschiedeten Wortlautes zu beseitigen. Diese Präzisierung betrifft den Zeitpunkt, in welchem der vereinfachte Prospekt interessierten Personen zu Informationszwecken kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss. Zu Recht hat der Nationalrat auf den Zeitpunkt der Emission abgestellt. Denn erst in diesem Zeitpunkt, also im Zeitpunkt der Emission, entsteht das strukturierte Produkt als handelbare Effekte, und erst in diesem Zeitpunkt sind alle Eckdaten eines strukturierten Produktes bekannt.

Nicht geeignet ist hingegen der von der WAK eingeführte Begriff der «Zeichnung». Bei einer Zeichnung handelt es sich um eine einseitige Interessenbekundung von Investoren ohne unmittelbare Vertragswirkung. Sie erfolgt bei gewissen Produkten bereits vor der Emission und damit vor der Fixierung der Eckdaten des Produktes. Es macht keinen Sinn, die Anbieter in einem Zeitpunkt zur Erstellung eines vereinfachten Prospektes zu verpflichten, in welchem wesentliche Eigenschaften des Produktes noch nicht festgelegt sind. Ab dem Zeitpunkt der Emission dagegen muss für alle interessierten Investoren ein vereinfachter Prospekt zur Verfügung stehen. So wird es im Bankenalltag bereits heute gehandhabt, ausserdem entspricht dies der anerkannten Emissionspraxis bei verwandten Finanzprodukten, so gerade auch bei Anleiheobligationen und anderen Schuldverschreibungen.

Sinnvoll dagegen ist der Beschluss der WAK, den vom Nationalrat verabschiedeten Wortlaut durch den Begriff «Vertragsabschluss» zu ergänzen. Die Ergänzung stellt klar, dass der vereinfachte Prospekt auch dann kostenlos zur Verfügung stehen muss, wenn ein strukturiertes Produkt erst einige Zeit nach der Emission, also im sogenannten Sekundärmarkt, erworben wird. So wird sichergestellt, dass während der gesamten Lebensdauer eines Produktes eine ausreichende Information der Anleger gewährleistet ist.

Deshalb beantrage ich Ihnen, meinem Antrag zuzustimmen. Er legt den richtigen Zeitpunkt fest, in welchem vernünftigerweise erstmals ein Prospekt erstellt werden kann, nämlich im Zeitpunkt der Emission. Und er legt fest, dass im Sekundärmarkt, also später, wieder ein Prospekt zur Verfügung stehen muss, der allfällige Abänderungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand zu berücksichtigen hat.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Wir sind mit dem Antrag Schweiger einverstanden. Er verdeutlicht die beiden Phasen Emission und Vertragsabschluss; wir können ihm zustimmen.

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Sie stimmen dem Antrag Schweiger zu Absatz 3 Buchstabe d zu. Er stimmt übrigens auch mit dem etwas anders formulierten Antrag Stadler überein.

fasst die offenen – «open-end» – und die geschlossenen – «closed-end» – kollektiven Kapitalanlagen. Es handelt sich immer um Vermögen, die Einzelpersonen in einen Pot commun, in einen gemeinsamen Topf, eingebracht haben. Die Verwaltung des Vermögens aus diesem gemeinsamen Anlagentopf wird auf Rechnung der Anlegerinnen und Anleger einer Drittperson zur Fremdverwaltung übertragen. Das Ziel besteht darin, einen Ertrag oder Wertzuwachs zu erzielen, mindestens aber den Substanzerhalt zu gewährleisten.

Das Element der Fremdverwaltung definiert sich hier, unabhängig von der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlage, aus der Sicht der Anlegerschaft, also der Fondsanteilsinhaber, Aktionäre, Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die ihr Kapital zwecks Finanzanlage in den Pot commun einbringen. Dieser wird von der Fondsleitung oder den Organen der Gesellschaft – Sica variable, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen oder Sica fixe – fremdverwaltet. Eine kollektive Kapitalanlage liegt gemäss Bundesgericht immer dann vor, wenn die Fondsleitung nicht in der Lage ist, die einzelnen Guthaben der Anleger unter Hinweis auf die konkrete Verwendung und den genauen Bestand ihres Vermögens zu individualisieren, sondern sich auf eine allgemeine Auskunft beschränken muss. Im Unterschied zur Individualanlage müssen bei der Kollektivanlage die Bedürfnisse der Anlegerinnen und Anleger stets gemeinsam befriedigt werden.

Zu Artikel 7 selbst habe ich keine Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Hier werden die offenen kollektiven Kapitalanlagen umschrieben. Es ist hier von der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, also der Société d'investissement à capital variable, die Rede. Mit dieser Sicav wird neben dem traditionellen vertraglichen Anlagefonds aus dem geltenden AFG neu ein zweites rechtliches Gefäss für offene kollektive Kapitalanlagen geschaffen. Die Sicav erfreut sich im Ausland grosser Beliebtheit, namentlich in Luxemburg. Mit der Schaffung der Sicav in der Schweiz möchten wir die Abwanderung der Schweizer Fonds auf ausländische Finanzplätze zumindest stoppen. Es ist damit namentlich auch Luxemburg gemeint, das eine sehr attraktive Gesetzgebung für die Sicav hat. Bei diesen sogenannten Open-End-Funds haben die Anleger unmittelbar oder mittelbar einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert zulasten des Kollektivvermögens. Mit dieser Ausstiegsmöglichkeit wird ihnen ein optimaler Rechtsanspruch eingeräumt, der bisher lediglich auf Verordnungsstufe vorhanden war.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Bei den geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen handelt es sich um den zweiten Oberbegriff neben den in Artikel 8 erwähnten offenen kollektiven Kapitalanlagen. Die geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen kommen erstens in der Form der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen vor oder eben zweitens als Investmentgesellschaft mit festem Kapital, Sicaf. Die Sicaf bietet nun im Gegensatz zur vorerwähnten Sicav keinen Rechtsanspruch auf jederzeitigen Ausstieg und Rückzahlung zum Nettoinventarwert. Meistens besteht zwar die Ausstiegsmöglichkeit über die Börse. Die Auszahlung der Beteiligung zum Nettoinventarwert bzw. zum Marktwert ist hingegen nicht garantiert. Die hier vorliegende Differenz ergibt sich aus unserem Entscheid bei Artikel 2, die Sicaf nicht vollumfänglich aus dem Geltungsbereich des KAG herauszunehmen oder, positiv formuliert, die Sicaf – wenn auch unter klar bedingten Voraussetzungen – dem KAG zu unterstellen. Konsequenterweise müssen wir hier also dem Bundesrat folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

....

e. Anleger, die mit einem Finanzintermediär einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

f. Streichen

Abs. 3bis, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Lauri, Berset, Leuenberger-Solothurn, Marty Dick, Sommaruga Simonetta)

Abs. 3

....

e. Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Buchstabe a einen ...

....

Antrag Schweiger

Abs. 3 Bst. e, f

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10

Proposition de la majorité

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

....

e. les investisseurs qui ont conclu un contrat écrit de gestion de fortune avec un intermédiaire financier.

f. Biffer

Al. 3bis, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Lauri, Berset, Leuenberger-Solothurn, Marty Dick, Sommaruga Simonetta)

Al. 3

....

e. un intermédiaire financier au sens de la lettre a;

...

Proposition Schweiger

Al. 3 let. e, f

Adhérer à la décision du Conseil national

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission. Die Absätze 1 und 2 sind unbestritten. Differenzen zu Bundesrat und Nationalrat liegen jedoch bei Absatz 3 vor, bei dem es um die De-

in Luxemburg aufgelegt werden. Es ist für den Finanzplatz daher von grösster Bedeutung, dass der bisherige Begriff des institutionellen Anlegers im KAG neu durch den möglichst weit und offen gefassten Begriff des qualifizierten Anlegers ersetzt wird. Darin liegt eine grosse Leistung auch des bundesrätlichen Entwurfes. Was ich nun möchte, ist, dass diese Regelung, die bezüglich dieser qualifizierten Anleger gilt, möglichst weitgehend demjenigen entspricht, was das konkurrenzierende Ausland auch hat.

Ich beschränke mich vorerst auf Litera e, die vorher Herr Kollege Lauri angesprochen hat; der Grund meines Antrages liegt vielleicht in etwas leicht anderem als dem, was Herr Kollege Lauri Ihnen gegenüber erwähnt hat. In Artikel 10 Absatz 3 Litera e werden die Anlageentscheide durch den professionellen Vermögensverwalter getroffen, sodass ein zusätzlicher Schutz des Anlegers nicht nötig ist. Verletzt der Vermögensverwalter nämlich seine Sorgfaltspflicht, so wird er gegenüber seinen Kunden haftbar. Eine qualifizierte Beziehung zwischen dem Anleger und dem Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen liegt nun aber auch bei einem schriftlichen Beratungsvertrag vor. Auch hier hat der Anleger die Möglichkeit, seinen Berater nötigenfalls zivilrechtlich zu belangen.

Der Nationalrat hat nun die Aufzählung der qualifizierten Beziehungen richtigerweise mit dem Wort «insbesondere» nicht abschliessend gefasst. Diese Flexibilität sollte meines Erachtens beibehalten werden. Die Konkretisierung dessen, worin diese Beziehungen bestehen können, kann auch durch die Verordnung und die Praxis der Aufsichtsbehörde geregelt werden. Also kurz gesagt: Es geht mir weniger darum, den Begriff des Finanzintermediärs, allenfalls auch präzisiert durch einen Verweis auf Buchstabe a, zu ersetzen; dort sehe ich durchaus Gründe, die dafür sprechen. Ich glaube aber, dass es nicht richtig ist, wenn man diese Beziehungen allein auf einen Vermögensverwaltungsvertrag beschränkt. Es sind auch andere Beziehungen zwischen Kunden und Vermögensberatern denkbar, die der Ratio dieses Gesetzes entsprechen, zum Beispiel Beratungsverträge. Es gibt ja viele Anleger, die eben gerade deshalb keinen Vermögensverwaltungsauftrag machen wollen, weil sie sich die letzte Entscheidung aufgrund der Beratung selbst vorbehalten wollen. Ich sehe nicht recht ein, wieso jemand, der sich einen Schritt weiter absichern will, nämlich aufgrund einer Beratung selbst entscheiden will, anders beurteilt werden sollte als jemand, der einen eigentlichen Vermögensverwaltungsauftrag aufweist.

Mein Antrag besteht also darin, grössere Flexibilität zu haben, da es immer problematisch ist, in einem Gesetz eine Sache abschliessend zu regeln und auf einen einzigen Fall zu beschränken.

Frick Bruno (C, SZ): Ich ergreife das Wort, um einen Beitrag zur Präzisierung und zum Verständnis des Antrages der Minderheit zu liefern. Gemäss Minderheit verweist Buchstabe e auf Buchstabe a. Und Buchstabe a nennt «beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler und Fondsleitungen». Das sind natürlich nur die ganz grossen Finanzintermediäre. Ich möchte klarstellen, dass Buchstabe a alle Finanzintermediäre umfassen muss, welche der Aufsicht – dem Geldwäschereigesetz – unterstehen, also alle, welche einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sind. Es kann nicht sein, dass es nach Buchstabe a gemäss Minderheit bloss die ganz Grossen sind, sondern jeder, der als Finanzintermediär der Aufsicht unterstellt ist und regelmässig revidiert wird, untersteht der Aufsicht und muss bei Nichtbeachtung der Berufspflichten Sanktionen gewärtigen. Ich bitte Herrn Bundesrat Merz, zu bestätigen, dass Buchstabe a grundsätzlich alle Finanzintermediäre, welche einer SRO angeschlossen sind, umfasst. Wir können nicht nur Banken, Fondsleitungen, also die ganz grossen Finanzintermediäre, nehmen, weil es grundsätzlich alle sind, welche ihren Beruf korrekt und unter geregelter staatlicher oder parastaatlicher Aufsicht ausüben.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Wenn Sie die Fahne vor sich haben, werden Sie feststellen, dass Artikel 10 Absatz 3 der bundesrätlichen Fassung mit Buchstabe d endet. Die nationalrätliche Fassung hat dann einen Buchstaben c bis, namentlich aber einen Buchstaben e und nachher noch einen Buchstaben f bekommen. Warum sage ich das? Ich sage das, weil die Idee des Bundesrates die ist, hier in Absatz 3 zu sagen: «Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten namentlich» Es ist also keine abschliessende Aufzählung. Nachdem ich Herrn Schweiger zugehört habe, der mit Recht gesagt hat, man habe hier gewissermassen ein offenes Gefäss, frage ich mich, warum er nicht konsequent war und die Schlussfolgerung gezogen hat, sich dem Bundesrat anzuschliessen; denn das entspräche dann eigentlich dem «namentlich», das Sie auf der Fahne im Antrag des Bundesrates finden und wo wir dann sagen, der Bundesrat könne weitere Elemente unterstellen.

Wir lehnen deshalb die Fassung des Nationalrates und jene der Mehrheit Ihrer Kommission ab. Wir schliessen uns dem Antrag der Minderheit an, wie er von Herrn Lauri vertreten wurde. Ich habe seiner Argumentation sehr wenig beizufügen, weil sie sich mit dem deckt, was der Bundesrat zu diesem Thema zu sagen hat.

Wir haben in unserem Entwurf keine Regelung vorgesehen, sondern wir überlassen das der Aufsichtsbehörde – eben durch dieses «namentlich» in Absatz 3. Sofern dieser Fall explizit im formellen Gesetz geregelt werden muss, ist der Minderheitsantrag Lauri eben allen anderen Fassungen vorzuziehen. Bei diesem Minderheitsantrag muss der Vermögensverwaltungsvertrag im Gegensatz zum Antrag der Mehrheit und zum Beschluss des Nationalrates mit einem beaufsichtigten – und jetzt komme ich zu Herrn Frick, er hat Recht – Finanzintermediär abgeschlossen worden sein. Nur dann und nur dadurch ist das zentrale Anliegen, wie es Herr Lauri geschildert hat, nämlich des qualifizierten, des höheren Anlegerschutzes, eben auch gewährleistet. Die Aufzählung der beaufsichtigten Finanzintermediäre in Buchstabe a ist ja wie gesagt nicht eine abschliessende, aber die Präzisierung ist nötig, weshalb ich Ihnen beantrage, hier der Minderheit zu folgen und die Qualifikation zu ergänzen.

Jetzt liegt in diesem Zusammenhang leider kein schriftlicher Antrag Frick vor – ich habe ihn jedenfalls nicht vorliegen. Da müsste man in der Differenzvereinbarung – sofern Sie der Minderheit zustimmen, was ich hoffe – dann eine Fassung mit dieser Präzisierung finden, weil sie nötig ist.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, der Minderheit zuzustimmen und den Antrag Frick zu übernehmen, wonach eben der Verweis auf qualifizierte beaufsichtigte Finanzintermediäre eingebaut werden muss.

Schiesser Fritz (RL, GL): Es ist aussergewöhnlich, dass man als Mitglied der Kommission nach dem Bundesrat noch spricht. Ich meine aber, es sei ausserordentlich wichtig, dass wir eine Differenz zum Nationalrat schaffen, weil hier Fragen aufgeworfen worden sind, die einer weiteren Vertiefung bedürfen. Wenn alle Mitglieder einer Selbstregulierungsorganisation im Zusammenhang mit dem Geldwäschereigesetz bereits als Finanzintermediäre im Sinne dieses Gesetzes gelten, dann wird der Kreis derjenigen, mit denen man einen solchen Vertrag abschliessen könnte, ausserordentlich gross. Ich glaube, die Frage muss noch einmal überprüft werden, ob für die Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz die gleichen Kriterien massgebend sein können wie hier für die Qualifizierung durch einen Vertrag mit einem Finanzintermediär. Deshalb scheint es mir ausserordentlich wichtig zu sein, dass hier eine Differenz entsteht, die dann dazu führt, dass der Nationalrat diese Frage noch einmal aufnimmt.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Im Hinblick darauf, dass auch ich das Bestehen einer Differenz zum Nationalrat als richtig erachte, und nur deshalb und nicht etwa, weil ich eine Niederlage befürchten würde, ziehe ich meinen Antrag zu Litera e zurück.

Praxis besagt, dass ein Anlagefonds mit dem Titel «Schweizer Aktien» auch tatsächlich aus Schweizer Aktien besteht – nicht zu 100 Prozent, aber zu zwei Dritteln. Als einfacher Anleger ginge man eigentlich davon aus, dass es auch voll der Fall ist, wenn ein Basket mit «Schweizer Aktien» betitelt ist. Dem ist aber nicht so.

Der Nationalrat will dieses Verhältnis nun insofern abschwächen, als das Vermögen nur noch mehrheitlich in der bezeichneten Kategorie investiert sein müsste. So müsste ein Schweizer Obligationenfonds mit dieser Bezeichnung künftig nur noch 50,01 Prozent Schweizer Obligationen enthalten, die restlichen 49,99 Prozent könnten dann Schweizer oder auch ausländische Aktien sein. Das ist der Kommission zu weit weg von der geforderten Produktewahrheit. Die USA haben ihre diesbezügliche Bestimmung kürzlich sogar verschärft und den Anteil der Anlagen, die dem Titel des Produktes entsprechen müssen, von zwei Dritteln auf 80 Prozent erhöht.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Kommission, bei Artikel 12 dem Bundesrat zu folgen und den Einzelantrag Schweiger, der sich integral der Lösung des Nationalrates anschliessen möchte, abzulehnen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Die Begründung für meinen Antrag ist eine einfache: Der Entscheid des Nationalrates beruht auf dem, was in der EU üblich ist. Wenn Sie zu entscheiden haben, sollten Sie bedenken, dass es eben darum geht, ob es genügt, mehr als 50 Prozent einer bestimmten Anlagekategorie zu besitzen, oder ob es notwendig ist, 66,6 Prozent zu besitzen. Ich meine, dass die Schweiz nicht unnötig Gegensätze zu den Gesetzen des umliegenden Auslandes schaffen sollte; dies auch im Interesse der Möglichkeit einer richtigen Konkurrenz mit dem Ausland.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat. Zu Absatz 1: Hier unterstützen wir den Streichungsantrag Ihrer WAK, und zwar mit der Begründung, dass jemand, der in seiner Anlagepolitik flexibel und sogenannten frei sein möchte, für das kollektive Kapitalvermögen einen Fantasienamen wählen kann. Der Anlegerschutz kann am besten durch Transparenz erreicht werden. Der selbstgewählte Name eines Produktes soll somit nach unserer Meinung die tatsächlich getätigten Anlagen widerspiegeln, sofern er auf eine bestimmte Anlage eben Bezug nimmt. Das kommt im Antrag Ihrer WAK zum Ausdruck.

Zu Absatz 1bis – ich habe verstanden, dass der auch zur Diskussion steht –: Hier ist die Version des Nationalrates nach unserer Einschätzung dem Anlegerschutz abträglich. Sie könnte zu Täuschungen beim Publikum führen. Die Verwendung des Begriffes «mehrheitlich» steht in klarem Widerspruch zu dieser Praxis, die sich in unserem Lande bei den Aufsichtsbehörden lang bewährt hat. Ein Anlagefonds darf beispielsweise nur dann den Begriff «equity» in seinem Namen verwenden, wenn er mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Beteiligungspapiere investiert. «Mehrheitlich» würde diese Zwei-Drittel-Regel auf eine 50-Prozent-Regel reduzieren. Im Ausland, es ist vom Kommissionssprecher gesagt worden, kennt man ähnliche Regeln. Teilweise ist man sogar strenger. Insbesondere die USA sind hier bedeutend strenger.

Wenn Sie nicht der Mehrheit Ihrer Kommission folgen, dann könnten bei einem Obligationenfonds bis zu knapp 50 Prozent in Aktien und lediglich etwas über 50 Prozent in Obligationen investiert sein, und wenn das der Fall wäre, dann wäre natürlich der Anleger über den Grad des Risikos massiv getäuscht, weil er der Auffassung ist, es handle sich um einen Obligationenfonds, und dabei sind es meinetwegen zu 49 Prozent Aktien.

Ich ersuche Sie deshalb, in beiden Fällen der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 29 Stimmen

Für den Antrag Schweiger 2 Stimmen

Art. 13

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

....

d. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

....

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 13

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

....

d. Adhérer au projet du Conseil fédéral

....

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Adopté – Angenommen

Art. 14

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Adopté – Angenommen

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

d. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

....

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 15

Proposition de la commission

Al. 1

....

d. Adhérer au projet du Conseil fédéral

....

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Hier folgen wir dem Bundesrat, was wieder bedingt ist durch den Entscheid zur Sica fixe.

Adopté – Angenommen

Art. 16–21

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Adopté – Angenommen

Art. 22

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Frick

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 24

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

....

e. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

....

Art. 25

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

....

e. Adhérer au projet du Conseil fédéral

....

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Artikel 25 regelt den Inhalt des Fondsvertrages. Er orientiert sich weitgehend am bestehenden Anlagengesetz. Eine Erleichterung ist insofern vorgesehen, als die Publikationsorgane nicht mehr namentlich im Fondsvertrag erwähnt werden müssen; neu genügt die Erwähnung im Prospektteil. Das hat den Vorteil, dass die Fondsleitung ohne aufwendige Reglementsänderungen neue Publikationsorgane bestimmen kann.

Bei der Differenz in Absatz 3 Buchstabe e geht es um die sogenannten All-in-Fees. Die Ergänzung des Nationalrates ist nämlich insofern ein Problem, als All-in-Fees, also Pauschal-kommissionen, je nach Interpretation künftig verunmöglicht werden könnten. In der Schweiz ist dies zwar nicht üblich, doch sie könnten je nach Interpretation verhindert werden, und das wollen wir nicht. Der Entwurf des Bundesrates stellt die Transparenz sicher und lässt alle Möglichkeiten offen, wogegen die neue Formulierung des Nationalrates Probleme schaffen könnte.

Angenommen – Adopté

Art. 26–29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 30

Antrag der Kommission

Abs. 1–3, 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

.... die in der Europäischen Union aufgrund eines Abkommens erleichtert vertrieben werden sollen

Art. 30

Proposition de la commission

Al. 1–3, 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

En ce qui concerne les fonds en valeurs mobilières (art. 52ss.) dont la distribution dans l'Union européenne est facilitée par un accord, les décisions en matière

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Bei Absatz 4 beantragt Ihnen die Kommission mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, das Delegationsverbot auf jene Fälle zu beschränken, in denen Effektenfonds in der EU aufgrund eines Abkommens erleichtert vertrieben werden können. Die Idee besteht darin, dass derjenige, der Einzelanträge stellen will, dies auch tun können soll. Die Mehrheit befindet dies für die offenere Lösung; der Bundesrat ist da freilich anderer Ansicht. Aber damit, das kann ich Ihnen sagen, steht oder fällt das Gesetz nicht.

Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 31–38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Kommission

Abs. 1–3, 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

.... Kategorien von Aktien vorsehen

Art. 39

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Bei Artikel 39 geht es um das Kapital der Sicav, das aus Unternehmeraktien, die auf Namen lauten, und aus Anlegeraktien besteht. Bei der Differenz in Absatz 4 handelt es sich um eine Ergänzung, die von der Verwaltung eingebracht worden ist: «Die Statuten können verschiedene Kategorien von Anlegeraktien vorsehen, denen unterschiedliche Rechte zukommen.» In Artikel 93 Absatz 1 heisst es dann entsprechend: «Bei der Sicav entspricht jedes Teilvermögen einer eigenen Aktienkategorie.» Ich kann das kurz machen, denn es ist eigentlich unbestritten: Im Interesse der Flexibilität ist die Kommission dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt, anstelle von «Anlegeraktien» nur von «Aktien» zu sprechen. Das würde ermöglichen, dass die Unternehmeraktionäre ihre eigenen Mittel, also 250 000 Franken oder mehr, in die Teilvermögen, die sogenannten Umbrella-Fonds, der Anlegeraktionäre einbringen könnten. Dies betrifft auch Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c. Das ist eine an sich wichtige Bestimmung, damit wir die Sicav, die eine Errungenschaft sind, nicht unnötig benachteiligen. Hier ist ein Fehler korrigiert worden.

Angenommen – Adopté

Art. 40, 41

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 42

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

....

c. die Kategorien von Aktien und

....

Artikel 19 Absatz 2, den man in dieses Gesetz übernommen hat. Man hat hier also im Prinzip nicht Neues vorgesehen. Hingegen ist es in der Tat so – und es wurde auch so dargestellt –, dass die Fassung des Nationalrates letztlich eine Verschlechterung des Anlegerschutzes darstellt. Diese Version ist deshalb eine Verschlechterung, weil die Haftung der Depotbank reduziert wird. Wir haben zuhanden der WAK hierüber einen Bericht erstellt, aus dem hervorgeht, wie die Zusammenhänge zu beurteilen sind. Diesem Bericht kann man entnehmen, dass grundsätzlich bei einem Auftrag lediglich für die sorgfältige Auswahl, für die Instruktion und für die Überwachung eine Haftung besteht. Letztere ist bei der Fassung des Nationalrates jetzt eingeschränkt. Demgegenüber wird im bundesrätlichen Entwurf für die Depotbank eine strengere Haftung vorgesehen: Sie soll nämlich für Beauftragte «wie für eigenes Handeln» haften. Das ist eine strengere und letztlich anlegerfreundlichere Haftungsausgestaltung; sie dient dem Anlegerschutz. Es ist vielleicht noch beizufügen, dass hier ein Problem entstehen könnte, wenn im Ausland prozessiert werden müsste. Das könnte zu zusätzlichen Schwierigkeiten führen, und die können Sie umgehen, wenn Sie dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 23 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 8 Stimmen

Art. 73, 74

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 75

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 75

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 76

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 77

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Bei kollektiven Kapitalanlagen mit

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen

Art. 77

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

.... les placements collectifs à plusieurs

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5

Dans les cas de placements collectifs à compartiments

Art. 78

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Art. 68ff.) bei kollektiven Kapitalanlagen mit erschwerter

....

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 78

Proposition de la commission

Al. 1

Le Conseil fédéral peut, dans le cas de placements collectifs contenant des placements

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Artikel 77 und Artikel 78 erfahren eine redaktionelle Änderung. Weil es bei den offenen kollektiven Kapitalanlagen nicht nur um die traditionellen Anlagefonds geht, muss bei diesen beiden Artikeln der umfassende Begriff der «kollektiven Kapitalanlagen» verwendet werden.

Angenommen – Adopté

Art. 79–81

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 82

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2bis

Die Aufsichtsbehörde kann eine von Absatz 2 abweichende Berechnungsmethode des Nettoinventarwertes oder der Nettoinventarwerte zulassen, soweit diese internationalen Standards entspricht und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht gefährdet wird.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 82

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2bis

L'autorité de surveillance peut autoriser un mode de calcul de la valeur nette d'inventaire ou des valeurs nettes d'inventaire autre que celui prévu à l'alinéa 2, pour autant que celui-ci corresponde à des normes internationales et que le but protecteur de la loi ne soit pas compromis.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Hier geht es um die Berechnung und Publikation des Nettoinventarwertes. Wir haben hier ein Ansinnen des Schweizerischen Fondsverbandes aufgenommen, das aufgrund der jüngsten Entwicklung in der Branche auch durch Bundesrat und Verwaltung unterstützt wird. Seit die Expertenkommission Forstmoser ihren Bericht zur Inventarberechnung abgeliefert hat, sind neue Methoden entwickelt worden, namentlich im angelsächsischen Bereich. Dank der in Absatz 2bis einge-

in der Verordnung bereits andere Möglichkeiten vorgesehen sind, so zum Beispiel Anlagen in Immobilienprojekte, und das zeigt, dass man beim Bundesrat und bei der Verwaltung eigentlich auch gewillt ist, den sich bietenden Spielraum im positiven Sinne zu nutzen. Darum sollten Sie dem Bundesrat folgen und den Einzelantrag Schweiger ablehnen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): In der Vorlage des Bundesrates sind die für Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, die sogenannten Limited Partnerships, zulässigen Anlagen restriktiv gefasst. Artikel 103 Absatz 1 erwähnt in diesem Zusammenhang nur Risikokapital. Unter Risikokapital, zum Teil auch als Private Equity bezeichnet, versteht man zum Beispiel Kapital, das in ein nichtkotiertes Unternehmen investiert wird, um ihm die Gründung beziehungsweise das Wachstum zu ermöglichen oder die Nachfolgeproblematik zu lösen. Zur Förderung weiterer Innovationen auf dem Fondsplatz Schweiz ist es jedoch wichtig, dass Limited Partnerships nicht nur in Risikokapital, sondern in alle Arten von nichttraditionellen Anlageklassen, also neben Private Equity zum Beispiel auch in Rohstoffe oder Hedge Funds, investieren dürfen. Ebenso wesentlich ist die Öffnung gegenüber allen nichttraditionellen Anlagestrategien, ich erwähne Leerverkäufe und Arbitrage. Zudem muss sichergestellt sein, dass wie im Ausland auch Fund-of-Funds-Strukturen geschaffen werden. Diese Liberalisierung rechtfertigt sich umso mehr, als Limited Partnerships nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offen stehen. Aus Anlegerschutzsicht ist deshalb gegen eine Zulassung sämtlicher alternativen Anlagen für Limited Partnerships nichts einzuwenden. Die im Ausland angesiedelten Limited Partnerships, die ja dem KAG als Vorbild dienen, sind gerade deshalb so erfolgreich, weil sie sich durch maximale Flexibilität auszeichnen.

Falls es nicht gelingt, den Limited Partnerships in der Schweiz ein ähnlich attraktives regulatorisches Umfeld zu bieten, kommt die Einführung der Limited Partnerships in der Schweiz einer Totgeburt gleich. Liberale Anlagevorschriften für Limited Partnerships sind ein wichtiger Beitrag dazu, Letzteres zu verhindern und die Wettbewerbsfähigkeit des Fondsplatzes Schweiz zu stärken. In einem öffentlichen Vortrag hat Philipp Hildebrand, Mitglied des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, im März dieses Jahres sehr anschaulich aufgezeigt, dass die Zukunft des Fondsplatzes Schweiz ganz klar im Bereich der nichttraditionellen Anlagen liegt.

Bei Artikel 103 handelt es sich somit um eine Bestimmung, bei welcher die Förderung des Fondsplatzes Schweiz absolut im Zentrum stehen muss. Die gesetzlichen Vorgaben müssen hier so flexibel ausgestaltet sein, dass eine Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen beispielsweise auch nur in einen einzigen Risikokapitalfonds investieren kann. Schliesslich ist es im Interesse der gesamten Wirtschaft, dass in Zukunft verbesserte Strukturen für Investitionen in Risikokapital zur Verfügung stehen. Dass Artikel 103 Absatz 2 vorsieht, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe weitere Arten von Anlagen zulassen kann, ist meines Erachtens nicht genügend. Die erforderliche Öffnung für alternative Anlagen stellt einen Grundsatzentscheid dar und sollte aus Gründen der Rechtssicherheit gesetzlich klar verankert werden.

Ich beantrage Ihnen deshalb Zustimmung zu meinem Antrag.

Ein Grund dafür ist auch der Umstand, dass hier keine Differenz mehr bestehen würde, wenn wir der Mehrheit und damit dem Bundesrat zustimmen. Wir haben im Verlaufe der heutigen Debatte aber gesehen, dass es doch richtig ist, wenn diverse – zumindest in den Augen Einzelner – offene Punkte zwischen den beiden Räten nochmals in aller Ruhe ausdiskutiert werden können. So Sie meinem Antrag zustimmen, schaffen Sie eine Differenz und damit die Möglichkeit, dass sich auch der Nationalrat dieser Problematik annimmt. Insbesondere wird er die Frage zu prüfen haben, ob das, was ich mit meinem Antrag bezwecke, auch schon dann er-

füllt wäre, wenn man dem Entwurf des Bundesrates zustimmt, ob also die Flexibilität genau gleich gross wäre, ob man nun das Wort «Risikokapital» oder «nichttraditionelle Anlagen» erwähnt. Ich persönlich meine, dass der Ausdruck «nichttraditionelle Anlagen» besser ist, weil er eine umfassendere Flexibilität gewährleistet. Meines Erachtens würde das Institut der Limited Partnerships sehr gut in die schweizerische Fondslandschaft passen, und wir sollten nichts unversucht lassen, dieser neuen Form einen vernünftigen, mit dem Ausland kompatiblen Anlauf zu ermöglichen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Die Idee von Herrn Schweiger, dass man öffnet, Innovationen zulässt und die Märkte spielen lässt, diese Idee teile ich. Ich frage mich nur, ob sie mit seinem Antrag in der Tat besser verwirklicht werden kann als mit dem, was der Bundesrat vorschlägt. Der Bundesrat sagt in Absatz 1, dass die Gesellschaft Anlagen in Risikokapital tätigt. Dieses Risikokapital wird anschliessend in Anlagen verwandelt, und diese Anlagen sind dann die einzelnen Produkte.

Was der Bundesrat unter Risikokapital versteht, das hat er in der Botschaft deutlich gemacht und sehr ausführlich dargelegt. Wenn Sie Seite 6475 aufschlagen, dann stellen Sie fest, dass wir dort die Verwandlung von Risikokapital in Anlagen definieren als Entstehung, Wachstum, Überleben, Handänderung des Kapitals auf der einen Seite; auf der anderen Seite auch als die vielfältigen Formen, in denen es auftritt, nämlich in der Finanzierung für die Forschung, für die Entwicklung eines Produktes so gut wie für das Marketing, dann aber auch als die Kosten für die Ressourcen der Gesellschaft, selbst wenn sie überstiegen werden.

Also, ich glaube, der ganze Fächer dessen, was Herr Schweiger mit Recht will, ist offen. Deshalb verweise ich auf Absatz 2, in dem wir sagen, dass die nichttraditionellen Anlagen auch zugelassen sind. Das ist in Absatz 2 ausdrücklich festgehalten. Wir haben es hier mit einem klassischen Fall zu tun, in dem es gut wäre, wenn man die Verordnung auch schon zur Hand hätte. Dann könnte man nämlich im Entwurf der Verordnung sehen, dass wir es so vorgesehen haben. Wenn schon, Herr Schweiger, müssten Sie, glaube ich, sagen: «Die Gesellschaft tätigt Investitionen auch in nichttraditionelle Anlagen.» Damit wird gesagt, dass es die traditionellen Anlagen gibt und dass Sie diese um die nichttraditionellen Anlagen erweitern möchten. Damit würde dann vielleicht Ihrer Idee besser entsprochen.

Ich ersuche Sie deshalb, den Antrag Schweiger abzulehnen und beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 24 Stimmen

Für den Antrag Schweiger 6 Stimmen

Art. 104

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

.... nicht beeinträchtigt werden. (Rest streichen)

Art. 104

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

.... placements collectifs. (Biffer le reste)

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Über diesen Artikel haben wir bei Artikel 97 entschieden.

Angenommen – Adopté

Art. 123*Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... beauftragen. Vorbehalten bleibt Artikel 122.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 123*Proposition de la commission**Al. 1*

.... de l'article 124. L'article 122 est réservé.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 124, 125***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 126***Antrag der Kommission**Abs. 1*

....

d. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

....

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 126*Proposition de la commission**Al. 1*

....

d. Adhérer au projet du Conseil fédéral

....

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 127***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 128***Antrag der Kommission**Abs. 1*

....

a. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

....

Abs. 2–5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 128*Proposition de la commission**Al. 1*

....

a. Adhérer au projet du Conseil fédéral

....

Al. 2–5

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 129–144***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 145***Antrag der Kommission**Abs. 1*

....

d. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

....

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 145*Proposition de la commission**Al. 1*

....

d. Adhérer au projet du Conseil fédéral

....

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 146, 147***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 148***Antrag der Kommission**Abs. 1*

....

a. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

....

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 148*Proposition de la commission**Al. 1*

....

a. Adhérer au projet du Conseil fédéral

....

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 149–154***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

tiv zu sein, sie können auch sagen: Das ist mehrheitlich eine Abbauvorlage, ergo lehnen wir sie ab. Folgen hat es keine, das Geschäft geht an den Ständerat. Die Grünen werden das Geschäft in dieser simplen Logik, die die SVP-Fraktion hier eingeführt hat, auch ablehnen.

Donzé Walter (E, BE): Ich appelliere an Ihre Vernunft und an Ihren guten Willen. Der Bundesrat und das Parlament sind bei diesem Geschäft in der Pflicht. Dieser Pflicht können wir uns nicht entziehen, die Argumente gegen die geschlossene Rentnerkasse waren gestern auf ganz schwachen Füßen, das müssen Sie zugeben. Die Argumente sind klar auf der befürwortenden Seite. Haben Sie bitte ein Einsehen, und geben Sie dem Geschäft eine Chance!

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.073/3327)
Für Annahme des Entwurfes 66 Stimmen
Dagegen 93 Stimmen

2. Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes (PKB-Gesetz)

2. Loi fédérale régissant la Caisse fédérale de pensions (Loi sur la CFP)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Es tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Ch. II

Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Elle entre en vigueur le 1er juillet 2007.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.073/3328)
Für Annahme des Entwurfes 66 Stimmen
Dagegen ... 93 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

05.072

Kollektivanlagengesetz

Loi sur les placements collectifs

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Botschaft des Bundesrates 23.09.05 (BBI 2005 6395)
Message du Conseil fédéral 23.09.05 (FF 2005 5993)
Nationalrat/Conseil national 07.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)
Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ordnungsantrag der sozialdemokratischen Fraktion
Verschiebung der Behandlung des Geschäftes bis zur Herbstsession 2006

Ordnungsantrag Recordon

Verschiebung der Behandlung des Geschäftes bis zur Herbstsession 2006

Motion d'ordre du groupe socialiste

Reporter le débat de l'objet à la session d'automne 2006

Motion d'ordre Recordon

Reporter le débat de l'objet à la session d'automne 2006

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Le groupe socialiste a déposé pratiquement la même motion d'ordre que Monsieur Recordon. Elle est toutefois un peu plus précise, en ce sens qu'elle dit que l'examen des divergences concernant la loi sur les placements collectifs est reporté à la session d'automne 2006, afin de permettre à la Commission de l'économie et des redevances de travailler sérieusement cet objet, et notamment en présence de tous les membres de la commission, et non pas avec huit remplaçants, comme ce fut le cas lors de sa séance du 8 juin 2006.

Je vais commencer par un rappel philosophique. Notre ancien collègue Jean Ziegler aimait à dire que la bourgeoisie suisse avançait à visage masqué. Je vais vous étonner: je pense que sur ce point, il avait tort. Il avait tort parce qu'à mon avis, précisément la bourgeoisie suisse est devenue tellement arrogante qu'elle peut aujourd'hui avancer à visage totalement découvert.

L'affaire qui nous occupe aujourd'hui en est une illustration flagrante. Il faut rappeler ici les faits. Lors de la session de printemps 2006, le Conseil national a adopté la loi sur les placements collectifs. Ce projet est l'un des plus compliqués et des plus complexes de cette législature. Hier matin, ce projet a été examiné par le Conseil des Etats et hier à 13 heures, la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national était convoquée pour examiner les divergences. Or, les membres de la commission ont reçu les documents sur le coup de midi. Certains de ses membres qui étaient engagés dans le débat financier n'ont même pas pu les lire. Il se trouve aussi que le Conseil des Etats a mis passablement d'adjonctions et de modifications à ce projet et qu'en plus, deux collègues du Conseil national, Messieurs Bühler et Kaufmann, ont déposé une dizaine de propositions supplémentaires. Alors, je crois qu'il n'est pas sérieux de travailler dans de telles conditions. Il y a certainement des collègues dans cette salle qui sont plus intelligents que moi et, je le dis en toute humilité, j'admire ces collègues qui

Recordon Luc (G, VD): Mon cher collègue, tout d'abord je m'élève avec véhémence contre votre prétention à faire passer cela pour une tactique de retardement. Il s'agit uniquement – mais uniquement – d'un objet que j'ai défendu jusqu'ici avec vigueur jusque devant mon groupe et de la volonté de continuer à le traiter avec sérieux et avec la technicité qu'il mérite.

Ma question: pensez-vous qu'il soit digne de ce Parlement de traiter 25 divergences – dont trois n'ont aucune portée matérielle, au mieux – en une heure de travaux de commission, à moins de deux minutes et demie par objet, alors que rien que le chapitre 2, article 110 et suivants, pose la question de savoir si l'on introduit ou non l'existence d'une société nouvelle en droit suisse, qui est la société d'investissement à capital fixe?

Bührer Gerold (RL, SH): Ich antworte sehr gerne auf Ihre Frage, Kollege Recordon: Ihnen persönlich würde ich in keiner Art und Weise eine Verzögerungstaktik unterstellen: zum Ersten, weil ich Ihre ernsthafte Beteiligung an der Beratung in der Kommission immer als positiv empfunden habe, auch wenn Sie einen anderen Standpunkt vertreten haben. Zum Zweiten, Kollege Recordon, können Sie nicht bestreiten, dass bei keinem einzigen Artikel, weder bei den strukturierten Produkten noch bei der Unterstellung der Finanz- und Beteiligungsgesellschaften, eine fundamentale Differenz zur Ständekammer besteht. Die Differenzen sind redaktioneller Art oder – dies gilt in Bezug auf die Unterstellung der Finanzgesellschaften – stellen einen Kompromiss dar. Aber sie stellen keine Änderung unseres Konzeptes dar. Da muss ich Sie leider enttäuschen.

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Es ist in Ihrem und in unserem Interesse, wenn Sie diesen Ordnungsantrag unterstützen. Es geht nämlich darum, wie wir arbeiten. Das betrifft nicht nur eine bestimmte Kommission, das kann immer wieder eine andere Kommission betreffen.

Wie die WAK in dieser Woche hätte arbeiten sollen, ist eine Zumutung, und es ist eine unwürdige Art, ein Geschäft zu behandeln, das wichtig ist: Wir bekommen um 12 Uhr die Fahne, um 13 Uhr bekommen wir weitere acht Anträge zu dieser Fahne, sieben sind zwei Tage vorher auf unserem Tisch gelandet; und dann sollten wir ein ausserordentlich technisches Geschäft beraten, in einer Zusammensetzung, wo ein Drittel der Anwesenden keine Ahnung vom Geschäft hat, weil es Ersatzpersonen sind.

So kann ich einfach nicht arbeiten. Ich weiss nicht: Es gibt offensichtlich Männer – es waren alles Männer –, die alles gleichzeitig können. Die können hier nonchalant sagen, man habe ja noch zwei Abende gehabt, an denen man diese Vorlage habe anschauen können. Ich muss feststellen, dass die Herren, die das hier sagen, diese Vorlage nicht angeschaut haben. Sie haben ganz vieles übersehen, nachdem sie ja dann die Sitzung doch durchgeführt haben. Schauen Sie mal die Fahne an, die ist ja nicht mehr zu erkennen im Vergleich zu derjenigen, über die wir beim ersten Mal beraten haben. Das hat damit zu tun, dass viele nicht drauskommen, was hinter dieser Vorlage steckt. Sie haben verlangt, dass der Sprecher französischer Zunge heute Morgen wieder hätte darüber berichten sollen, nachdem er gestern die Unterlagen bekommen hatte. Wie soll das gehen? Wie soll sich jemand so vorbereiten? Offensichtlich gibt es Leute wie Herrn Favre, die das können; wir können das nicht. Wir werden dann hoffentlich nicht hören, dass auch er hier ein paar Schwierigkeiten haben könnte. Also, es ist einfach nicht möglich, so zu arbeiten. Dann jammern Sie bitte nicht über den Stress, den wir haben; den machen wir uns auf diese Art und Weise selber.

Wir hätten alle Zeit gehabt, dieses Geschäft ordentlich zu traktandieren. Wir werden am Montag nach der Session, auch das ist schon an der Grenze der Arbeitsbelastung, wieder eine Sitzung der WAK haben. Weil wir ein Geschäft nicht behandeln müssen, nämlich die «AP 2011», hätten wir genügend Zeit, das hier vorliegende ordentlich zu beraten. Das KAG ist ein kompliziertes Gesetz, und es ist nicht so, dass

es keine fundamentalen Differenzen zum Ständerat gibt. Es ist eine Frage der Fairness, wie wir miteinander umgehen; es ist auch eine Frage der Akzeptanz der anderen, wenn diese etwas mehr Zeit brauchen, um über ein Geschäft nachdenken zu können.

Deshalb muss ich Sie wirklich bitten, diesen Antrag anzunehmen.

Um noch etwas stärker einzufahren: Ich lasse mir meinen Fahrplan nicht von den Banken diktieren! Das ist doch der Grund dahinter. Es gibt niemanden, der uns erklären kann, warum diese Geschichte so dringlich sei. Der Finanzplatz Schweiz ist nicht in akuter Gefahr. Man kann dieses Gesetz auch ein Jahr später in Kraft setzen, man hätte auch mit gutem Willen sagen können, man kann es vier Monate später in Kraft setzen. Man hätte auch darüber nachdenken können, ob man es allenfalls auf den 1. Januar 2007 in Kraft setzen könnte, falls dann eben das Referendum nicht ergriffen würde. Auch diese Möglichkeiten hätte man gehabt. Aber darüber haben wir nicht diskutiert; darüber wollte man mit uns nicht diskutieren.

Es ist doch in unser aller Interesse, dass wir wichtige Geschäfte richtig behandeln, dass wir uns Zeit lassen und dass wir uns nicht ständig in der Öffentlichkeit dem Vorwurf aussetzen lassen müssen, wir machten Gesetzgebung im Eiltempo – hopp, hopp, je nachdem, wie es passt. Und es ist eben nicht ein Geschäft, das ideologische Gräben aufreissen würde, das ist es nicht! Wir haben an diesem Geschäft konstruktiv mitgearbeitet, wir haben es nicht verzögert, und wir bitten nur darum, dieses Geschäft in Ruhe, in Würde weiterberaten zu können. Wir bitten darum, uns nicht unter Druck zu setzen, über Dinge zu befinden, über die wir nicht eine Minute lang nachdenken konnten, weil wir die Unterlagen dazu nicht hatten.

Gysin Remo (S, BS): Beim von der Kommission vorgeschlagenen Vorgehen stellen sich mindestens fünf grundsätzliche Fragen:

1. Die Frage nach der Seriosität der Sitzungsplanung. Offenbar wird jetzt neu die Sitzungsplanung als politisches Manipulationsinstrument eingeführt: Das geht nicht.
2. Ich frage mich, wie viel Wert Sie auf gemeinsame Such-, Diskussions- und Entscheidungsprozesse legen. Man diskutiert offenbar lieber mit Kolleginnen und Kollegen, die kurzfristig als Ersatz aufgeboden werden, die keine Ahnung vom Geschäft haben. Man schickt selber auch solche Leute ins Feuer. Hier stellt sich die Frage des Demokratieverständnisses der bürgerlichen Parteien.
3. Es ist höchst unkollegial, was hier vorgeschlagen wird. Es geht um die ganz persönliche Zusammenarbeit, es geht darum, wie wir zwischen den Fraktionen miteinander verkehren. Das ist ein neuer Stil, der hier eingeführt werden soll.
4. Wenn Sie diesen Stil wählen, ein Geschäft am Nachmittag zu verabschieden und am anderen Tag mit neuen Facts um 6 Uhr die Beratung wieder zu starten – d. h., wir müssen uns um 4.30 Uhr erheben –, dann stellt sich die Gesundheitsfrage. Oder für mich stellt sich auch die Frage der Professionalität des Parlamentes. So können wir als Amateure nicht miteinander arbeiten.
5. Es geht hier um ein Vermögensanlagegeschäft, es geht um Milliardenbeträge. Der Bankenplatz, der Finanzplatz Schweiz sind direkt betroffen. Da, meine Damen und Herren von den bürgerlichen Parteien, stellt sich die Frage, wie unabhängig Sie noch sind, wenn Sie sechsstelligen Beträge jährlich von der UBS bekommen und sich dann dafür verwenden lassen, solche Vorlagen durchzupeitschen. Ich bitte Sie, den Ordnungsanträgen zuzustimmen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Nachdem hier vor allem vonseiten von Herrn Bührer gesagt wurde, wir verfolgten eine Verzögerungstaktik, möchte ich persönlich diesen Vorwurf ganz klar zurückweisen.

Herr Bührer, Frau Fässler hat darauf hingewiesen: Wir lassen uns den Rhythmus und den Stil der Beratung eines Gesetzes nicht von den Banken diktieren. Wenn ein derart komplexes Geschäft wie das Kollektivanlagengesetz auf

den Räte erhalten. Bereits damals haben wir die Sitzungsdaten festgelegt – auch die Sitzungsdaten von gestern und ein Ersatzsitzungsdatum von heute Morgen. Es hat damals niemand bei mir reklamiert. Wenn Sie nicht einverstanden waren, hätte ich erwartet, dass Sie sich bei mir melden und reklamieren. Am Dienstag, den 6. Juni, habe ich dann die Fahne mit den Anträgen der WAK des Ständerates verteilen lassen. Damit war inhaltlich bereits am Dienstag, also am ersten Sessionstag, klar, welche Punkte zur Diskussion stehen. Es wäre mit gutem Willen möglich gewesen, sich darauf vorzubereiten.

Es wurden Ihnen damals auch die Berichte zu den Differenzen bzw. den neuen Anträgen, die im Ständerat behandelt werden sollten, verteilt. Sie wurden auch informiert, dass die definitive Fahne kurzfristig kommt, nämlich nach der Beratung im Ständerat. Am Mittwoch, den 7. Juni, haben Sie die Anträge von Herrn Kaufmann erhalten; er hat anscheinend aufgrund der Fahne der WAK des Ständerates seine Anträge formulieren können. Dann hat am Donnerstag, also gestern Morgen, die Behandlung im Ständerat stattgefunden, und die Beschlüsse wurden Ihnen mit der Fahne um 11.50 Uhr verteilt; so weit zum Ablaufplan. Sie haben bisher nie dagegen opponiert.

Wenn ich die gestrige Sitzung kurz in Erinnerung rufe, dann muss ich doch festhalten, dass richtig ist, was Herr Bühler gesagt hat: Inhaltlich sind keine neuen Fragen aufgetreten. Wir haben dieses Geschäft bereits am 24. Oktober 2005 zum ersten Mal beraten, haben dann Hearings durchgeführt, haben über zehn Stunden darüber beraten – die Mitglieder der Kommission waren also über den Inhalt dieser Vorlage im Bilde und demzufolge mit der Materie auch vertraut. Infolgedessen wäre es möglich gewesen, diese Differenzen anzuschauen.

Ich bin klar der Auffassung, dass es von Ihrer Seite reine Verzögerungstaktik ist: Entgegen Ihren früheren Zusicherungen wollen Sie jetzt verhindern, dass dieses Gesetz per 1. Januar 2007 in Kraft tritt. Sie haben vorhin explizit gesagt, es sei nicht notwendig, dass es dann in Kraft trete, obschon Sie früher auch einmal dieser Auffassung gewesen sind. Das entnehme ich natürlich auch Ihrem Verhalten gegenüber den in der Kommission gestellten Anträgen, die Differenzbereinigung beispielsweise auf Montag zu verschieben. Auch das haben Sie kategorisch abgelehnt.

Demzufolge ist für mich klar, dass Sie reine Verzögerungstaktik betreiben. Ich erachte es als undemokratisch, dass man, wenn man in der Kommission unterliegt, den Saal verlässt und nicht bereit ist weiterzudiskutieren. Ich glaube, so können wir nicht miteinander umgehen. Sie verlangen jetzt nachträglich, dass die ganze Kommission diese Vorlage beraten müsse. Diese Chance haben Sie wegen Ihrem eigenen Entscheid, den Saal zu verlassen, selbst verspielt.

In diesem Sinne bitte ich Sie, jetzt konsequent zu sein und diesen Ordnungsantrag abzulehnen.

Recordon Luc (G, VD): Monsieur le président de la commission, vous vous abritez derrière votre fax de la semaine dernière qui, évidemment, ne mentionnait pas qu'il y aurait 25 divergences à éliminer; vous ne pouviez pas le savoir, le Conseil des Etats n'ayant pas encore traité la loi. Vous ne mentionniez pas, parce que vous ne pouviez pas le savoir non plus, que 15 amendements seraient déposés par des collègues. Vous ne vous êtes pas préoccupé de savoir si nous aurions les documents dans un temps décent et aujourd'hui, vous voulez nous donner des leçons de démocratie.

Monsieur le président de la commission, n'avez-vous pas honte du travail calamiteux que vous avez fourni en cette qualité?

Baader Caspar (V, BL): Herr Recordon, ich habe Sie rechtzeitig über die Sitzungsplanung informiert. Es war ein gedrängtes Programm, das anerkenne ich. Aber wenn Sie diese Anträge angeschaut hätten, dann hätten Sie gesehen, dass ganz viele Anträge mit dem Entscheid über die Sicav zusammenhängen. Mit dem Grundsatzentscheid, den wir im

Sinne des Ständerates gefällt haben, sind all diese Anträge erledigt worden. Dass es möglich gewesen ist, diese Differenzen in zwei Stunden fertig zu beraten, hat die Kommission dann nachher bewiesen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Kommissionspräsident, zum Sitzungsstil möchte ich mich hier nach Ihren Äusserungen nicht äussern. Ich denke, es würde dann zu einer polemischen Auseinandersetzung führen, die ich mir ersparen will.

Aber gestatten Sie mir eine Frage: Glauben Sie nicht, dass es möglich ist, die Verordnung im Oktober zu beraten, wenn wir die Schlussabstimmung in der Herbstsession machen? Ich wüsste nicht, warum nicht. Ich gehe davon aus, dass Herr Bundesrat Merz seine Aufgaben erfüllt und jetzt bereits an den Vorarbeiten zur Verordnung ist, was er im Übrigen ja auch gesagt hat. Es ist völlig lächerlich, wenn Sie auf uns einen derartigen Druck machen mit dem Hinweis auf die Verordnung, die wir noch zur Konsultation haben möchten – was auch in Ihrem Sinn war –, und wenn Sie das nachher in der Kommission als Argument für den zeitlichen Druck benutzen.

Baader Caspar (V, BL): Sie haben es ja gestern selbst von den Vertretern der Verwaltung gehört. Es braucht noch gewisse Grundsatzentscheide des Parlamentes, damit die Verordnung effektiv ausgearbeitet werden kann. Einer dieser wesentlichen Grundsatzentscheide ist die Frage der Unterstellung der Sicaf und in welcher Form diese erfolgen soll. Das bedarf eben dieser Differenzbereinigung. Wenn sie vorliegt, kann die Verordnung auch ausgearbeitet werden. Ich bin der Meinung, dass es nicht möglich ist, zuerst die Verordnung fertig zu machen und dann die Bereinigung im Rat zu machen.

Gysin Remo (S, BS): Herr Kommissionspräsident, Sie berufen sich immer auf den Ständerat. Können Sie uns das Folgende erklären? Wir haben an der gestrigen Sitzung, die um 13 Uhr angefangen hat, das Amtliche Bulletin der Sitzung des Ständerates um 13.25 Uhr erhalten. Das Amtliche Bulletin ist eine wichtige Unterlage für den Entscheid. Wir brauchen es, um auf den Beschlüssen des Ständerates aufzubauen und weitergehen zu können. Können Sie uns erklären, wie wir dieses Protokoll während der Sitzung hätten zur Kenntnis nehmen und verarbeiten können, um zu einer vernünftigen Diskussion und Entscheidung zu kommen?

Baader Caspar (V, BL): Herr Gysin, es trifft zu, Sie haben das Amtliche Bulletin der ständerätlichen Sitzung vom Vormittag dann erhalten, aber Sie haben das Protokoll der ständerätlichen WAK wesentlich früher erhalten, nämlich bereits am ersten Sessionstag, was ich bereits vorher gesagt habe. Zusammen mit der Fahne der WAK-SR haben Sie dieses Protokoll erhalten, und mit diesen Unterlagen hätten Sie sich vorbereiten können, wenn Sie es gewollt hätten; Sie wussten, wo die Differenzen inhaltlich lagen.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Wir führen eine Abstimmung über die beiden Ordnungsanträge durch, da sie identisch sind.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.072/3146)

Für den Ordnungsantrag

der SP-Fraktion/Recordon 61 Stimmen

Dagegen 98 Stimmen



Geschäft / Objet:

Kollektivanlagengesetz

Loi sur les placements collectifs

Gegenstand / Objet du vote:

Ordnungsantrag Rennwald - Recordon

05 072 Kollektivanlagengesetz - Verschiebung bis zur Herbstsession 06

Abstimmung vom / Vote du: 09.06.2006 09:18:18

Abate	*	R	TI	Fluri	=	R	SO	Kohler	=	C	JU	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Aeschbacher	+	E	ZH	Fohn	=	V	SZ	Kunz	*	V	LU	Ruey	=	R	VD
Allemann	+	S	BE	Freysinger	=	V	VS	Lang	+	G	ZG	Rutschmann	=	V	ZH
Amherd	=	C	VS	Frösch	*	G	BE	Laubacher	=	V	LU	Sadis	=	R	TI
Amstutz	=	V	BE	Füglistaller	=	V	AG	Leu	=	C	LU	Salvi	*	S	VD
Baader Caspar	=	V	BL	Gadient	=	V	GR	Leuenberger Genève	+	G	GE	Savary	+	S	VD
Bader Elvira	*	C	SO	Gallade	+	S	ZH	Leutenegger Filippo	*	R	ZH	Schelbert Louis	+	G	LU
Banga	+	S	SO	Garbani	*	S	NE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Schenk	=	V	BE
Barthassat	=	C	GE	Genner	+	G	ZH	Leuthard	=	C	AG	Schenker	+	S	BS
Baumann Alexander	=	V	TG	Germanier	+	R	VS	Levrat	+	S	FR	Scherer Marcel	=	V	ZG
Bäumle	+	-	ZH	Giezendanner	=	V	AG	Loepfe	=	C	AI	Schibli	=	V	ZH
Beck	o	R	VD	Glasson	=	R	FR	Lustenberger	=	C	LU	Schlürer	=	V	ZH
Berberat	+	S	NE	Glur	*	V	AG	Markwalder Bär	=	R	BE	Schmid Walter	%	V	BE
Bernhardsgrütter	+	G	SG	Goll	+	S	ZH	Marti Werner	+	S	GL	Schneider	*	R	BE
Bezzola	=	R	GR	Graf Maya	+	G	BL	Marty Kälin	+	S	ZH	Schwander	=	V	SZ
Bigger	=	V	SG	Graf-Litscher Edith	+	S	TG	Mathys	=	V	AG	Siegrist	+	V	AG
Bignasca Attilio	*	V	TI	Gross Andreas	*	S	ZH	Maurer	=	V	ZH	Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Binder	=	V	ZH	Guisan	*	R	VD	Maury Pasquier	+	S	GE	Sommaruga Carlo	*	S	GE
Borer	=	V	SO	Günter	+	S	BE	Meier-Schatz	o	C	SG	Spuhler	*	V	TG
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gutzwiller	=	R	ZH	Menétrey-Savary	+	G	VD	Stahl	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG	Gyr	+	S	SZ	Messmer	=	R	TG	Stamm Luzi	*	V	AG
Brun	=	C	LU	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Meyer Thérèse	=	C	FR	Steiner	=	R	SO
Brunner Toni	=	V	SG	Gysin Remo	+	S	BS	Miesch	=	V	BL	Stöckli	*	S	BE
Brunschwig Graf	=	R	GE	Haberli	=	C	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Studer Heiner	+	E	AG
Büchler	=	C	SG	Haering	+	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stump	+	S	AG
Bugnon	=	V	VD	Haller	=	V	BE	Müller Philipp	=	R	AG	Teuscher	+	G	BE
Bührer	=	R	SH	Hammerle	+	S	GR	Müller Walter	=	R	SG	Thanei	*	S	ZH
Burkhalter	=	R	NE	Hassler	=	V	GR	Müller-Hemmi	*	S	ZH	Theiler	=	R	LU
Cathomas	=	C	GR	Hegelschweiler	=	R	ZH	Müri	=	V	LU	Triponez	=	R	BE
Cavalli	*	S	TI	Heim Bea	*	S	SO	Nordmann	+	S	VD	Vanek	+	-	GE
Chevrier	=	C	VS	Hess Bernhard	=	-	BE	Noser	=	R	ZH	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	=	R	VD	Hochreutener	=	C	BE	Oehrl	*	V	BE	Veillon	=	V	VD
Daquet	*	S	BE	Hofmann Urs	+	S	AG	Pagan	=	V	GE	Vermot-Mangold	*	S	BE
Darbella	=	C	VS	Huber	*	R	UR	Parmelin	=	V	VD	Vischer	+	G	ZH
De Buman	*	C	FR	Hubmann	+	S	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Donzé	+	E	BE	Huguenin	*	-	VD	Pelli	*	R	TI	Waber Christian	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD	Humbel Näf	=	C	AG	Perrin	=	V	NE	Wafner	*	E	ZH
Dunant	=	V	BS	Hutter Jasmin	=	V	SG	Pfister Gerhard	=	C	ZG	Walker Félix	*	C	SG
Dupraz	*	R	GE	Hutter Markus	=	R	ZH	Pfister Theophil	=	V	SG	Walter Hansjörg	=	V	TG
Egerszegi-Obrist	o	R	AG	Imfeld	=	C	OW	Randegger	=	R	BS	Wandfluh	=	V	BE
Eggy	=	R	GE	Ineichen	=	R	LU	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Wasserfallen	=	R	BE
Engelberger	=	R	NW	Janiak	#	S	BL	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Wehrli	=	C	SZ
Fasel	+	G	FR	Jermann	=	C	BL	Recordon	+	G	VD	Weigelt	=	R	SG
Fässler-Osterwalder	+	S	SG	Joder	=	V	BE	Rennwald	+	S	JU	Weyeneth	=	V	BE
Faltebert	=	V	VD	John-Calame	+	G	NE	Rey	+	S	VS	Widmer	+	S	LU
Favre	=	R	VD	Jutzet	+	S	FR	Reymond	=	V	GE	Wobmann	=	V	SO
Fehr Hans	*	V	ZH	Kaufmann	=	V	ZH	Riklin	=	C	ZH	Wyss Ursula	+	S	BE
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Keller Robert	=	V	ZH	Rime	*	V	FR	Zapfl	=	C	ZH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Robbiani	*	C	TI	Zisayadis	+	-	VD
Fehr Mario	*	S	ZH	Kleiner	=	R	AR	Rossini	+	S	VS	Zuppiger	=	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	0	13	1	39	4	1	3	61
nein / non / no	22	0	29	0	0	46	1	98
enth. / abst. / ast	1	0	2	0	0	0	0	3
entsch. Art. 57 4 / excuse art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	1	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	5	1	8	12	1	8	1	36
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem Art. 57 Abs 4

excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps 4

* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes

v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
 (namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.058/3342)
 Für Annahme des Entwurfes 92 Stimmen
 Dagegen 52 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
 Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
 gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
 Classer les interventions parlementaires
 selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

05.072

Kollektivanlagengesetz **Loi sur les placements collectifs**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 23.09.05 (BBI 2005 6395)
 Message du Conseil fédéral 23.09.05 (FF 2005 5993)
 Nationalrat/Conseil national 07.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)
 Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen **Loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux**

Art. 2 Abs. 2 Bst. h, Abs. 2bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Leutenegger Oberholzer

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
 (und alle die Sicaf betreffenden Artikel)

Art. 2 al. 2 let. h, al. 2bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Leutenegger Oberholzer

Adhérer au projet du Conseil fédéral
 (et tous les articles concernant la SICAF)

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Der Präsident gestattet mir sicher eine kurze Vorbemerkung – vor der Begründung des Antrages – zu den Beratungen des Kollektivanlagengesetzes. Das scheint mir nötig nach der unrühmlichen Debatte zu den Ordnungsanträgen, die Sie leider abgelehnt haben. Es wurde uns vorgeworfen, wir würden beim KAG Verzögerungstaktik praktizieren. Das Gegenteil ist der Fall. Aber wir nehmen es sehr ernst mit der Beratung des Gesetzes. Ich möchte Ihnen nochmals in Erinnerung rufen, was eigentlich die Zielsetzungen des Kollektivanlagengesetzes (KAG) sind. Es sind zwei: Zum einen ist es die Sicherung der Konkurrenzfähigkeit des Schweizer Marktes für kollektive Kapitalanlagen gegenüber dem Ausland, zum anderen zugleich der verbesserte Schutz der Anlegerinnen und Anleger. Ich

möchte Sie daran erinnern, dass Sie bei der ersten Beratung des KAG den Schutz der Anlegerinnen und Anleger derart ausgehöhlt haben im Vergleich zu dem, was uns der Bundesrat vorgelegt hatte, dass wir das Gesetz, so, wie es aus der nationalrätlichen Beratung kam, ablehnen mussten. Der Ständerat hat nun einige Schritte in Richtung eines verbesserten Anlegerschutzes gemacht. Ich nehme diese Beschlüsse heute mit meinen Anträgen wieder auf, weil die WAK in der einseitigen Besetzung dem Ständerat nicht gefolgt ist. Ich bitte Sie jetzt, diese Beratung mit der vollen Seriosität zu führen, wie es dieses Gesetz eben verdient. Es geht um vier Bereiche, die ich Ihnen mit meinen Anträgen zur Diskussion stelle: Es geht zum Ersten um die Verankerung der Sicaf, es geht zum Zweiten um die Frage der Transparenz in der Bezeichnung eines Anlagefonds, es geht zum Dritten um die Haftung der Depotbank, und es geht zum Vierten um die Verrechnungssteuer bei den Thesaurierungsfonds.

Mit meinem Antrag zu Artikel 2 – jetzt komme ich zur Begründung – beantrage ich Ihnen, dass wir zum ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates zurückkehren. Ich erinnere Sie daran, dass der Bundesrat vorgeschlagen hatte, die Sicaf – mit festem Kapital – vollumfänglich dem Kollektivanlagengesetz zu unterstellen. Sie lehnten das ab. Der Ständerat hat nun die Sache sicher gut gemeint, aber meines Erachtens im Ergebnis aus der Sicht des Anlegerschutzes «verschlimmbessert». Er unterstellt zwar, im Vergleich zum Nationalrat, einen Teil der Sicaf neu dem Gesetz, das aber nur bei nichtkотиerten Gesellschaften, die neu – und das ist das Schlimme daran – für die Kleinanlegerinnen und Kleinanleger geöffnet werden, etwas, was der Bundesrat zu Recht aus der Sicht des Schutzes der Anlegerinnen und Anleger verhindern wollte. Und hier liegt das Problem der ständerätlichen Lösung.

Sie gestatten mir einen Rückblick auf den Entwurf des Bundesrates. Der Bundesrat hat mit dem Entwurf zum KAG einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem alle Formen der kollektiven Kapitalanlagen erfasst werden, seien dies nun offene oder geschlossene. Bei den offenen kollektiven Kapitalanlagen wie den vertraglichen Anlagefonds und den Sicaf haben der Anleger und die Anlegerin das Recht, die Anteile der Gesellschaft jederzeit zurückzugeben. Bei den geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen hingegen, also bei den Kommanditgesellschaften, für kollektive Kapitalanlagen und bei den Sicaf, hat der Anleger kein Rückgaberecht. Er kann die Anteile also nur veräussern, wenn sie an der Börse kotiert sind. Deshalb sah der bundesrätliche Entwurf zu Recht vor, dass die normalen Anlegerinnen und Anleger nur in offene kollektive Kapitalgesellschaften oder in kotierte Sicaf investieren können sollen. Damit haben sie die Möglichkeit, jederzeit aus dieser Anlage auszusteigen.

Aus diesen Gründen und weil sie risikobehaftet sind, sollten Anlagen in Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und in nichtkотиerte Sicaf nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern zugänglich sein und nicht dem Publikum. Die Mehrheit lehnte es dann ab, die Sicaf dem Gesetz zu unterstellen. Auf die Gründe möchte ich aus Zeitgründen nicht eingehen.

Was ist im Ständerat geschehen? Der Ständerat hat gesehen, dass die Lösung des Nationalrates unbefriedigend ist. Er hat sich dann um eine vermittelnde Lösung zwischen den beiden Positionen bemüht. Er hat aber – wie sich zeigt, wenn man die Lösungen anschaut – die Bestimmung «verschlimmbessert». Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger haben ein geringes Schutzbedürfnis, und daher sollten die Sicaf für die qualifizierten Anleger nicht mehr dem Gesetz unterstellt werden, anders als im Entwurf des Bundesrates. Gleichzeitig hat der Ständerat nun aber beschlossen, dass die geschlossenen Anlageformen für die Kleinanlegerinnen und -anleger geöffnet werden, und das ist das Problem des Beschlusses des Ständerates.

Deshalb sollten wir dem Beschluss des Ständerates eben nicht folgen, sondern dem ursprünglichen Entwurf des Bundesrates. Denn die Folge dieses Beschlusses ist es, dass wir zum einen nur einen kleinen Teil der Sicaf diesem Ge-

Gleichzeitig kontrollieren wir das Quorum; es wurde beantragt, dass wir das Quorum feststellen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 91 Stimmen

Für den Antrag Leutenegger Oberholzer 25 Stimmen

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Das Quorum ist damit erreicht.

Art. 3 Abs. 1; 5; 9 Abs. 1, 4; 10 Abs. 3 Bst. e, f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 al. 1; 5; 9 al. 1, 4; 10 al. 3 let. e, f

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1, 1bis

Festhalten

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Leutenegger Oberholzer

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 12

Proposition de la commission

Al. 1, 1bis

Maintenir

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Leutenegger Oberholzer

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Bei Artikel 12 geht es um den Schutz der Anlegerinnen und Anleger vor Verwechslung oder Täuschung, es handelt sich hier somit um eine Anlegerschutzbestimmung.

Ein Anleger oder eine Anlegerin hat Anspruch auf eine klare, transparente Deklaration der Produkte. Die heutige Deklarationspraxis verlangt, dass ein Anlagefonds, der eine Bezeichnung mit einem bestimmten Namen hat, zwei Drittel in diese Titel investiert haben muss. Wenn es sich z. B. um einen Bond-Fonds handelt, dann ist klar, dass zwei Drittel in Bonds investiert sein müssen und nicht weniger. Die Mehrheit des Nationalrates hat diese Bestimmung aufgeweicht und verlangt nur noch eine mehrheitliche Anlage in diese Titel. Man könnte dann also 50,1 Prozent an Obligationen und 49,9 Prozent an Aktien in einem solchen Fonds haben. Das widerspricht ganz klar dem Anlegerschutz und widerspricht auch einer transparenten Bezeichnung. Deswegen hat der Ständerat die ursprüngliche Fassung des Bundesrates wiederaufgenommen und im Sinne des Anlegerschutzes festgehalten, dass bezüglich der Bezeichnung bei den Anlegerinnen und Anlegern keine Täuschung provoziert und keine Verwechslung hervorgerufen werden darf.

Ich bitte Sie, dem Ständerat zu folgen und den Entwurf des Bundesrates wiederaufzunehmen. Denn es ist ganz wichtig, dass die Anlegerinnen und Anleger gerade angesichts der heutigen Flut von Titeln in etwa wissen, was in einem Fonds enthalten ist. Zumindest sollten sie die Gewähr haben, dass gemäss der Bezeichnung des Fonds grossmehrheitlich solche Titel in einem Fonds enthalten sind. Das gewährleistet nur die ursprüngliche Bestimmung des Bundesrates. Ich möchte auch darauf hinweisen – das habe ich dem Amtlichen Bulletin der Sitzung des Ständerates entnommen –, dass in den USA die Bestimmungen noch wesentlich verschärft worden sind, und zwar im Sinne des Anlegerschutzes. Die Praxis, wonach zwei Drittel dieser Titel im Fonds

enthalten sein müssen, ist verschärft worden. Neu müssen jetzt 80 Prozent der Titel gemäss der Fondsbezeichnung in dem Fonds enthalten sein. Es ist wichtig, dass wir mindestens einen halben Schritt in diese Richtung machen und den Schutz vor Verwechslung oder Täuschung ernst nehmen.

Ich bitte Sie, dem Ständerat und damit dem Bundesrat zu folgen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich ersuche Sie ebenfalls, der Version des Ständerates zuzustimmen. Es ist in der Tat so – ich glaube, das ist ein Prinzip –: Anlegerschutz erzielen Sie in erster Linie mit Transparenz. Und hier geht es um das Schaffen von Transparenz. Wenn jemand eine Anlagepolitik betreiben will, um sich frei und flexibel im Markt zu bewegen, dann kann er dafür einen Fantasienamen verwenden. Diese Möglichkeit besteht. Wenn es aber um die Anlage geht, sollte man unserer Meinung nach Klarheit schaffen. Hier gilt als Beispiel zur langjährigen Praxis, dass die Bezeichnung «Equity» nur verwendet werden darf oder sollte, wenn mindestens zwei Drittel des Vermögens in Beteiligungspapiere investiert sind. Zwei Drittel wären an sich «mehrheitlich», aber wenn Sie «mehrheitlich» hier interpretieren, wären es 50 Prozent plus 1. Dann könnte der Sachverhalt eintreten, dass man einen Fonds als Obligationenfonds bezeichnet, obwohl er aus 51 Prozent Obligationen besteht und aus 49 Prozent Aktien, die viel risikoreicher sind. Das wäre nach unserer Meinung eine Täuschung. Deshalb sollte man hier strengere Regeln anwenden, wie das im Ausland zum Teil der Fall ist, insbesondere in den USA.

Dieser Differenzierung hat der Ständerat Rechnung getragen. Deshalb ersuche ich Sie, hier dem Ständerat zu folgen.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Zur Einordnung: Wir sind uns bei dieser Bestimmung bei den beiden vorliegenden Varianten einig, dass es Differenzen in Nuancen sind. Ihre WAK hat mit 9 zu 5 Stimmen beschlossen, Ihnen Festhalten zu empfehlen.

Beide Seiten haben hier den Anlegerschutz im Sinne. Nur gewichtet die WAK die Flexibilität – nehmen wir das Beispiel eines Aktienfonds – etwas stärker. Mit anderen Worten: Bei Absatz 1bis lautet die Bestimmung, dass man mindestens mehrheitlich, also über 50 Prozent, in der entsprechenden Anlagekategorie investieren muss, um die Bezeichnung im Namen führen zu können. Gerade wenn Sie keine Indexfondsprodukte, sondern Aktienfonds haben, aber sich die Fondsleitung gemäss dem Beschrieb des Produktes eine grosse taktische Flexibilität offen halten will, spricht in unsicheren Phasen starke Liquidität im Interesse des Anlegers aufbauen will, dann soll trotzdem die Bezeichnung «Aktienfonds» im Titel beibehalten werden können. Zu dieser Auffassung kam die Kommission. Es kommt dazu, dass es im Kurzbeschrieb über das Fondsprodukt beziehungsweise im Emissionsprospekt klar beschrieben werden muss, wenn sich ein Aktienfonds – um bei diesem Beispiel zu bleiben – diese grosse Flexibilität sichern will. Deshalb ist der Anleger, der sich die Zeit nimmt, das anzuschauen, im Bilde und weiss, dass der Fonds A oder B im grösseren Stil zwischenzeitlich beispielsweise Liquidität aufbauen kann. In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die WAK hier am nationalrätlichen Beschluss Festhalten.

Favre Charles (RL, VD), pour la commission: A l'article 12, nous traitons une importante disposition: la protection contre la tromperie et la confusion. La suppression que nous avons opérée lors de notre premier examen signifie que l'on modifie la pratique actuellement en vigueur. On l'assouplit puisque actuellement, si le nom d'un placement collectif se réfère à une catégorie particulière, comme cela a été indiqué tout à l'heure avec par exemple «equity fund», il faut en être possesseur des deux tiers. Avec la modification proposée par le Conseil national, 50,1 pour cent suffisent.

La majorité de la commission, qui s'est prononcée par 9 voix contre 5, a pensé que cette information pouvait être suffi-

ländischer Verwahrer, und Sie sehen keine abschliessende Haftung.

In diesem Sinne beantragt Ihnen die Kommission Festhalten. Sie tut es auch, damit mit der ständerätlichen WAK und mit dem Ständerat in dieser Frage noch einmal ein Dialog geführt wird. Dann werden wir sehen, was im Differenzbereinigungsverfahren herauskommt. Wir haben ja ohnehin ein paar zwar nicht sehr bedeutende Differenzen, und ich glaube, es lohnt sich – das ist die Meinung der Mehrheit der WAK –, auch diese Frage nochmals intensiv und vertieft zu diskutieren.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Meine Frage, Herr Bühler, ist folgende: Gestatten Sie mir, dass ich Ihre Ausführungen zu der Haftungsregelung korrigiere? Ich erlaube mir, Ihnen den Gesetzestext, wie er jetzt im Entwurf vorliegt, zu unterbreiten. Sehen Sie einen Unterschied zwischen der Formulierung «Für deren Handlungen haftet sie wie für eigenes Handeln» und der Fassung «In diesem Falle haftet die Depotbank für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten sowie bei der Überwachung»?

Das ist meine Frage: Sehen Sie den sprachlichen Unterschied, der selbstverständlich in Bezug auf die Haftung zu anderen Rechtsfolgen führt – im Gegensatz zu dem, was Sie jetzt eben gesagt haben?

Bühler Gerold (RL, SH), für die Kommission: Frau Leutenegger, Sie haben das richtig zitiert. Sie haben anscheinend den gleichen Artikel aus dem Entwurf zitiert, wie ich ihn auch zitiert habe. Wenn Sie diesen in aller Ruhe lesen, sehen Sie, dass in diesem Entwurf die Haftung nicht unbeschränkt ist, sondern dass sie sich auf die Elemente konzentriert, die Sie ja selbst zitiert haben.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Bevor wir zur Abstimmung kommen, möchte ich etwas nachholen, was ich gestern vergessen habe: Ich habe vergessen, Herrn Neichen zum Geburtstag zu gratulieren – es tut mir Leid. (*Beifall*)

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 72 Stimmen
Für den Antrag Leutenegger Oberholzer 40 Stimmen

Art. 75 Abs. 3; 77 Abs. 3, 5; 78 Abs. 1; 82 Abs. 2bis; 93 Abs. 1; 97 Abs. 2, 3; 104 Abs. 2; 110; 113 Abs. 1; 114; 117; 120 Abs. 3; 123 Abs. 1; 126 Abs. 1 Bst. d; 128 Abs. 1 Bst. a; 145 Abs. 1 Bst. d, Abs. 3, 4; 148 Abs. 1 Bst. a; 155 Abs. 1; 157 Abs. 1 Bst. a; Ziff. II Ziff. 2, 4–7, 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 75 al. 3; 77 al. 3, 5; 78 al. 1; 82 al. 2bis; 93 al. 1; 97 al. 2, 3; 104 al. 2; 110; 113 al. 1; 114; 117; 120 al. 3; 123 al. 1; 126 al. 1 let. d; 128 al. 1 let. a; 145 al. 1 let. d, al. 3, 4; 148 al. 1 let. a; 155 al. 1; 157 al. 1 let. a; ch. II ch. 2, 4–7, 9

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Leutenegger Oberholzer

Art. 12 Abs. 1ter

Festhalten

Ch. II ch. 8

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Leutenegger Oberholzer

Art. 12 al. 1ter

Maintenir

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Es ist eine sehr merkwürdige Beratung, die vorher auch zu falschen Ausführungen vonseiten des Kommissionsberichterstatters geführt hat. Ich hoffe, dass wir nun wenigstens bei Artikel 12 Absatz 1ter, bei der Verrechnungssteuer, zu einer ordentlichen Beratung dieses Gesetzes kommen.

Die Verrechnungssteuer ist eine Sicherungssteuer. Damit sie diese Funktion wahrnehmen kann, muss sie in Bezug auf die Erhebung die gleiche Periodizität haben wie die Grundsteuern. Jetzt ist es so, dass die Einkommens- und die Gewinnsteuer bei den Thesaurierungsfonds jährlich erhoben werden. Folglich ist es ja logisch, dass die Verrechnungssteuer, damit sie die Sicherungsfunktion wahrnehmen kann, ebenfalls jährlich erhoben werden soll. Die Praxis ist aber eine andere. Die Praxis ist die, dass die Verrechnungssteuer auf diesen Erträgen erst bei der Rückgabe des Anteilscheins bzw. bei der Liquidation des Anlagefonds erhoben wird. Damit können Sie sich der Verrechnungssteuer entziehen, indem Sie dafür sorgen, dass Sie den Titel in jenem Zeitpunkt nicht mehr in den Händen halten.

Ich bitte Sie: Folgen Sie dem damaligen Beschluss der Kommission – er war meines Wissens einstimmig –, und sorgen Sie dafür, dass die Verrechnungssteuer die gleiche Periodizität wie die Grundsteuern hat! Das entspricht im Übrigen auch einer Empfehlung der Subkommission Oberson, die zum Schluss gekommen ist, dass diese unterschiedlichen Periodizitäten unsinnig sind.

Bleiben Sie bitte konsequent, bleiben Sie bei Ihrem ursprünglichen Beschluss!

Bühler Gerold (RL, SH), für die Kommission: Ich kann einen Satz sagen: Selbstverständlich hat Kollegin Leutenegger Oberholzer Recht. Wir müssen das bei der Verrechnungssteuer in Artikel 12 Absatz 1ter festhalten. Man hat vergessen, unseren Antrag auf die Fahne zu schreiben. Der Ständerat hat meines Erachtens hier etwas übersehen.

Also Ja zum Antrag Leutenegger Oberholzer und Ja zu unserer ursprünglichen Fassung!

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die Kommission hat den Antrag von Frau Leutenegger Oberholzer übernommen.

Bühler Gerold (RL, SH), für die Kommission: Ja, ich habe gesagt, dass man am Beschluss des Nationalrates festhalten müsse; ich habe aber auch gesagt: Es steht nicht auf der Fahne, und es war kein Kommissionsbeschluss – einfach damit das hier ordnungsgemäss festgehalten ist. Wir haben das gestern nicht explizit besprochen. Ich bin aber klar der Meinung: Im Ständerat ist etwas übersehen worden; wir hätten dies merken sollen. Ich habe es gestern Abend im Zug gemerkt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Leutenegger Oberholzer 87 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 6 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr

La séance est levée à 12 h 40

Ch. II ch. 3 art. 7 al. 1bis, 1ter, 1quater*Proposition de la majorité**Al. 1bis*

Biffer

Al. 1ter, 1quater

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(David, Berset, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)

Al. 1bis

Dans la fortune commerciale, les dividendes, les parts de bénéfice, les excédents de liquidation et les avantages appréciables en argent provenant d'actions, de parts à des sociétés à responsabilité limitée, de parts à des sociétés coopératives et de bons de participations ainsi que les bénéfices provenant de l'aliénation de tels droits de participation sont imposables, après déduction des charges imputables, à hauteur de 50 pour cent, lorsque ces droits de participation équivalent à 10 pour cent au moins du capital-actions ou du capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative.

Al. 1ter

Dans la fortune privée, les dividendes, les parts de bénéfice, les excédents de liquidation et les avantages appréciables en argent provenant d'actions, de parts à des sociétés à responsabilité limitée, de parts à des sociétés coopératives et de bons de participations (y compris les actions gratuites, les augmentations gratuites de la valeur nominale, etc.) sont imposables à hauteur de 60 pour cent, lorsque ces droits de participation équivalent à 10 pour cent au moins du capital-actions ou du capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Ziff. II Ziff. 5 Art. 26a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II ch. 5 art. 26a*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Die vergangenen fünfzig Jahre zeigen, dass sich das Instrument der Arbeitsbeschaffungsreserven in der Praxis nicht bewährt hat. Die Wirtschaft war zu keinem Zeitpunkt bereit, jenes Ausmass an Reserven zu bilden, mit dem sich ein makroökonomischer Effekt überhaupt hätte erzielen lassen. Die Effektivität, die von den Arbeitsbeschaffungsreserven ausgehen sollte, ist im Lichte der beobachteten Volumen als vernachlässigbar einzustufen.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die heutige Ausgestaltung in dem Sinne eine Ungleichbehandlung darstellt, als Unternehmen mit weniger als zwanzig beziehungsweise zehn Beschäftigten von den offerierten Steuervergünstigungen ohnehin ausgeschlossen sind. Für den Bund, die Kantone und die Gemeinden resultieren aus der Aufhebung der Arbeitsbeschaffungsreserven bei gleichem Steuersubstrat geringfügig höhere Einnahmen bei den direkten Steuern. Mit Blick auf die durchschnittliche Reservenbildung in den vergangenen zehn Jahren handelt es sich um eine Summe in der Grössenordnung von 12 Millionen Franken. Mit der Aufhebung des Bundesgesetzes über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven verbindet sich weiter eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes.

In diesem Lichte kann die Auflösung der Arbeitsbeschaffungsreserven befürwortet werden.

*Angenommen – Adopté***Ziff. III***Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Das Inkrafttreten der Ziffer II Ziffern 2, 3 und 4 Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g ist

Ch. III*Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... lettre g entrent en vigueur

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Ich kann hier einfach noch Folgendes sagen: In Ergänzung der Bestimmungen unter Ziffer III hat uns Herr Bundesrat Merz die Absicht dargelegt, das Unternehmenssteuerreformgesetz II per 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen; also das wäre der optimistische Fahrplan.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes 28 Stimmen

Dagegen 7 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Die Kommission teilt mit, dass die Vorlage 2 noch nicht behandlungsreif ist. Die Beratung der Differenzen muss daher auf morgen verschoben werden.

05.072

Kollektivanlagengesetz**Loi sur les placements collectifs***Différences – Divergences*

Botschaft des Bundesrates 23.09.05 (BBl 2005 6395)

Message du Conseil fédéral 23.09.05 (FF 2005 5993)

Nationalrat/Conseil national 07.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

**Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
Loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux****Art. 12 Abs. 1, 1bis***Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 12 al. 1, 1bis*Proposition de la commission*

Maintenir

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Die Kommission beantragt mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, am Beschluss des Ständerates festzuhalten.

und sich gegebenenfalls fremdem Recht unterwerfen, was mit vielen Unsicherheiten verbunden ist.

Die vom Bundesrat vorgesehene Fassung entspricht materiell dem geltenden Recht. Entgegen Äusserungen im Nationalrat ergibt sich dies klar aus den Materialien zum geltenden Recht. Ob eine derart strenge Haftung auch unter neuem Recht erwünscht ist, ist eine politische Frage. Im Bucheffektengesetz ist eine Haftung, wie vom Nationalrat vorgesehen, vorgeschlagen. Im Ausland kommen beide Haftungsvarianten vor.

Herr Lauri hat einen Kompromiss vorgeschlagen: Im Gesetz soll die strenge Haftung vorgesehen werden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird. In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass der Einschluss einer derartigen Regelung in die Fondsreglemente faktisch zur Lösung des Nationalrates führen wird, da wohl jeder Fondsanbieter diese Bedingung aufnehmen wird. Beachtung verdient in dieser Hinsicht eine Bemerkung von Kollege David, nach dem diese Haftungseinschränkung schriftlich mit dem Kunden vereinbart werden müsste. Es ist hervorzuheben, dass das Erfordernis eines schriftlichen Vertrages für den Fondsvertrieb eine massive Einschränkung darstellt und daher mit dem KAG in Bezug auf übrige Fonds und alternative Anlagen – unter geltendem Recht heisst es «übrige Fonds mit besonderem Risiko» – abgeschafft wird. Allerdings wäre diese Variante tatsächlich ein Kompromiss, da es den Fondsproduzenten zwar freisteht, die Haftung einzuschränken, demgegenüber diese Einschränkung nicht so einfach wäre, da faktisch jetzt der Lösung des Nationalrates gefolgt wird.

Aber wir von der Kommissionsmehrheit beantragen, wie gesagt, mit 6 zu 5 Stimmen, am Beschluss des Ständerates festzuhalten.

Forster-Vannini Erika (RL, SG): Ich kann mich sehr kurz halten: Der Sprecher der Mehrheit hat Ihnen ja dargelegt, worum es geht. Es geht um die Haftung, es geht insbesondere um die Haftung der Depotbank. Der Nationalrat macht mit seinem Beschluss deutlich, dass es um die «Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien» gehe. Wichtig ist für mich, dass der Nationalrat angefügt hat: «Der Anleger ist über die damit verbundenen Risiken im Prospekt zu informieren.» Der Anleger weiss also, dass er einem grösseren Risiko ausgesetzt ist, wenn er Anlagen tätigt, die an Depotbanken ausgelagert werden. Das scheint mir wichtig. Weil bei der Lösung des Nationalrates dieser Zusatz eingefügt worden ist, bin ich der Meinung, dass man dieser Lösung sehr wohl zustimmen kann. Der Haftungsfrage wird damit Genüge getan.

Frick Bruno (C, SZ): Lassen Sie mich eine Bemerkung beifügen, die auch erklärt, warum einige zur heutigen Minderheit gewechselt haben, die im letzten Durchgang noch bei der Mehrheit waren: Anlagefonds sind wie Wasser; sie fliesen dorthin, wo am wenigsten Hindernisse sind. Wenn wir diese Lösung der Mehrheit mit den entsprechenden Verhältnissen im Ausland vergleichen, sehen wir, dass sie viel strenger, rigider ist als entsprechende Lösungen im europäischen Umfeld; es ist insbesondere eine strengere Lösung als in Luxemburg. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass Schweizer Anlagefonds wegen verschiedener Schwierigkeiten dorthin abwanderten. Die Lösung der Mehrheit wäre ein Beitrag, dass das wieder geschehen kann, nämlich dann, wenn eine grosse Haftung befürchtet wird, welche den Anlagefonds und ihren Leitungen in anderen europäischen Staaten nicht auferlegt wird.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich glaube, die Argumentation, wie sie von Ihrem Kommissionspräsidenten dargelegt wurde, entspricht der Version des Bundesrates. Deshalb empfehle ich Ihnen mit der Mehrheit Festhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 21 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 9 Stimmen

Art. 145 Abs. 3

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Forster, Frick, Leumann, Slongo, Wicki)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 145 al. 3

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Forster, Frick, Leumann, Slongo, Wicki)

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Lauri Hans (V, BE): Sie mögen sich vielleicht erinnern, dass wir in der letzten Woche bei der ersten Behandlung dieser Vorlage hier im Rat auch über Artikel 10 Absatz 3 und den beaufsichtigten Finanzintermediär diskutiert haben. Die Kommission hat mich gebeten, in diesem Zusammenhang noch Folgendes zuhanden des Amtlichen Bulletins zu sagen: Wir sind damals darauf gestossen, dass unter dem Begriff des «beaufsichtigten Finanzintermediärs» Verschiedenstes verstanden werden kann. Wir haben deshalb den Nationalrat gebeten, darüber zu diskutieren und das Gesetz allenfalls noch zu präzisieren. Der Nationalrat hat diese ihm zugedachte Aufgabe nicht erkannt und deshalb auch nicht wahrgenommen. Damit haben wir die Situation, dass wir nun in Artikel 3 den Ausdruck des «beaufsichtigten Finanzintermediärs» haben, der aber mit der Bestimmung in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe e in einem zu weiten Zusammenhang steht.

Es gibt verschiedenste Finanzintermediäre, die beaufsichtigt werden: einmal solche, wie sie hier beispielhaft aufgeführt sind, nämlich Banken, Effektenhändler und Fondsleitungen, dann aber auch Finanzintermediäre nach dem Geldwäschereigesetz, beispielsweise Spielbanken, Notare, Anwälte, Treuhänder, Geldwechsler und andere. Es ist nun klar, dass mit der Bestimmung von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe e nicht diese Finanzintermediäre gemeint sind, also nicht diejenigen, die im weitesten Sinne Finanzintermediäre sind, sondern es sind jene Finanzintermediäre gemeint, die beispielhaft in Buchstabe a aufgeführt werden. Es ist an sich schade, dass wir hier nicht noch einmal präzise Recht schaffen können, da das Differenzbereinigungsverfahren jetzt erledigt ist. Die Schlussfolgerung der Kommission ist die, dass dem Bundesrat nun im Rahmen der Verordnung oder im Rahmen eines anderen gültigen Erlasses die Aufgabe zukommt, sich im Zusammenhang mit Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe e noch zum Begriff des «beaufsichtigten Finanzintermediärs» zu äussern.

Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts Abrogation et modifications du droit en vigueur

Ziff. II Ziff. 8 Art. 12 Abs. 1ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II ch. 8 art. 12 al. 1ter

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Es geht um den Wortlaut von Artikel 12 Absatz 1ter, den wir jetzt hin- und hergeschoben haben und der eigentlich nie richtig diskutiert und begründet worden ist.

tus quo ante, und ich denke, das ist politisch vertretbar und für die Steuerverwaltung auch ohne weiteres umsetzbar.

Es gibt nämlich Rechtsungleichheiten – auch wenn wir uns jetzt für diese Zwischenphase von zwei, drei oder fünf Jahren entscheiden, in der neue Verfahren oder Veranlagungen eröffnet worden sind, die noch nicht rechtskräftig sind – gegenüber denen, die jetzt gewartet haben. Ich denke, die dürfen wir nicht bestrafen, sondern müssen hier einen politischen Entscheid im Sinne eben der Arbeitsplatzzerhaltung, der Weiterführung des Unternehmertums fällen. Der Ständerat hat für den Fall, dass wir hier eine vertretbare Lösung präsentieren, ebenfalls Zustimmung signalisiert.

Ich denke, dem sollten wir nachkommen, indem wir der Mehrheit der WAK folgen, welche dieser Fassung, der neuen Fassung – bei einem Stimmenverhältnis von 14 zu 8 –, zugestimmt hat.

Favre Charles (RL, VD), pour la commission: Lors de notre dernier débat, nous avons déjà évoqué les différents arguments que vous avez entendus aujourd'hui, et nous sommes arrivés à la conclusion, par 89 voix contre 49, qu'une disposition transitoire était nécessaire. Et pourquoi donc? Parce que nous avons constaté qu'il y avait inégalité dans le traitement des différentes PME. En effet, les PME qui sont tombées, je dirai, dans la brèche entre 2001 et 2006, brèche durant laquelle il y a eu une jurisprudence du Tribunal fédéral qui était renforcée, ont payé leur succession au prix fort, ce qui n'était pas le cas avant et ce qui ne sera pas le cas après, dès le moment où nous adopterions la loi qui nous est proposée aujourd'hui.

Face à cette inégalité, nous avons donc essayé de rédiger une disposition transitoire. Le Conseil des Etats a été sensible à cette situation. Dans le débat qu'il a tenu sur ce projet il y a quelques jours, il a tout simplement dit, devant le flou de cette situation: «Essayez de trouver une formulation qui soit justement acceptable dans le cadre d'un effet rétroactif», et nous savons les difficultés de ces effets rétroactifs. C'est ce que la commission a fait en vous présentant cette proposition dont la portée est plus limitée que celle de la version adoptée la dernière fois par notre conseil. Nous l'avons limitée, comme je l'ai dit tout à l'heure, à l'impôt fédéral direct. Nous l'avons limitée dans le temps, puisque cet effet rétroactif sera limité à cinq ans, soit à partir de l'année fiscale 2001. Nous répondons en cela à l'un des soucis émis tout à l'heure par ceux qui se sont faits les interprètes de Monsieur David, conseiller aux Etats. Nous avons ouvert cette possibilité à des décisions exécutoires, de façon à ne pas créer une nouvelle inégalité de traitement entre les différentes PME.

Ainsi, nous avons aujourd'hui à faire un choix politique entre le fait de ne pas vouloir de disposition transitoire et donc d'accepter une inégalité, selon le moment où l'affaire d'une PME a été traitée, et d'accepter une disposition transitoire avec les possibles inégalités que celle-ci peut créer. La commission a tranché: par 14 voix contre 8, elle vous propose d'accepter la disposition transitoire telle qu'elle vous est proposée.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.058/3411)

Für den Antrag der Mehrheit 94 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 67 Stimmen

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, erste Vizepräsidentin): Damit geht das Geschäft an den Ständerat zurück.

05.072

Kollektivanlagengesetz

Loi sur les placements collectifs

Différences – Divergences

Botschaft des Bundesrates 23.09.05 (BBl 2005 6395)

Message du Conseil fédéral 23.09.05 (FF 2005 5993)

Nationalrat/Conseil national 07.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Différences – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Différences – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Différences – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Différences – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2006 5805)

Texte de l'acte législatif (FF 2006 5533)

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen Loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, erste Vizepräsidentin): Anstelle von Herrn Recordon, des französischsprachigen Berichterstatters, spricht Herr Favre für die Kommission.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Auch beim Kollektivanlagengesetz sind wir auf dem Weg der Endbereinigung der Differenzen.

Wie Sie der Fahne entnehmen können, haben wir uns bei Artikel 12 dem Ständerat angeschlossen; bei Artikel 12 ging es um die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlageprodukte. Das war eigentlich keine signifikante Differenz. Unser Rat hat hier eine etwas freizügigere Haltung vertreten. Der Ständerat vertrat die Linie, dass zwei Drittel der Anlagen auf die entsprechende Anlagekategorie entfallen müssen, damit – zur Vermeidung von Täuschung – das Produkt auch so benannt werden kann. Wir haben uns letztlich davon überzeugen lassen, dass man mit dieser Regelung leben kann. Vor allem ein Punkt, der im Rat nicht diskutiert worden ist, hat dazu geführt, nämlich dass die flüssigen Mittel, welche ein Fonds hält – vor allem in einer Periode der Marktunsicherheit –, abgezogen und die zwei Drittel aufgrund der verbleibenden angelegten Mittel bemessen werden. Bei Artikel 12 empfiehlt Ihnen die Kommission wie gesagt die Version des Ständerates.

Es verbleibt eine einzige Differenz, auf der Fahne ist sie auf Seite 4 zu finden. Es geht hier um den ursprünglichen Artikel 23, nämlich um die Frage: Bedarf jemand, der gewerbsmässig Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbietet und nicht gleichzeitig zur Fondsleitung oder zur Depotbank gehört, einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde oder nicht? Hier haben wir gesagt: Ja, es braucht eine Bewilligung der Aufsicht, wie dies im geltenden Anlagengesetz verankert ist. Der Ständerat hat argumentiert, dass man das nicht mehr braucht, und zwar im Sinne einer Verringerung der Regulierungsdichte.

Ihre Kommission ist heute mit 20 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zum Schluss gekommen, dass wir diese Kontrolle beibehalten sollen, dass diese Kontrolle aber gesetzssystematisch neu unter Artikel 18a unter dem 3. Abschnitt «Vertriebsträger» aufzuführen sei. Wie gesagt, die Hauptbegründung ist diese, dass die Zulassung für den gewerbsmässigen Betrieb solcher Produkte nach dem Dafürhalten der Kommission nicht bei anderen Finanzdienstleistern selbst liegen kann, sondern dass das eine hoheitsrechtliche, klassische Aufsichtsfunktion ist, nicht zuletzt auch zur

Art. 145 al. 1*Proposition de la commission*

.... de la gestion de fortune, de la distribution, de la révision

....

....

ebis. un distributeur;

....

*Angenommen – Adopté***Art. 148 Abs. 1 Bst. a***Antrag der Kommission*

a. Kapitalanlagen, Vertriebssträger oder Vertreter ausländischer

Art. 148 al. 1 let. a*Proposition de la commission*

a. de placements collectifs suisses, de distributeur ou de représentant

*Angenommen – Adopté***Präsidentin** (Egerszegi-Obrist Christine, erste Vizepräsidentin): Auch dieses Geschäft geht noch einmal zurück an den Ständerat.

05.416

**Parlamentarische Initiative
Fehr Hans-Jürg.
Erbschaftssteuer
für Pflegekosten****Initiative parlementaire
Fehr Hans-Jürg.
Financer les soins par un impôt
sur les successions***Vorprüfung – Examen préalable**Einreichungsdatum 17.06.05**Date de dépôt 17.06.05**Bericht WAK-NR 10.01.06**Rapport CER-CN 10.01.06*

Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Vorprüfung – Examen préalable)

Antrag der Mehrheit

Der Initiative keine Folge geben

Antrag der Minderheit

(Gysin Remo, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Der Initiative Folge geben

Proposition de la majorité

Ne pas donner suite à l'initiative

Proposition de la minorité

(Gysin Remo, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Donner suite à l'initiative

Wandfluh Hansruedi (V, BE), für die Kommission: Kollege Fehr Hans-Jürg hat die vorliegende parlamentarische Initiative am 17. Juni 2005 eingereicht. Wir befinden uns hier in der ersten Phase.

Mit seiner Initiative fordert Kollege Fehr die Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer. Deren Erträge sollen hälftig auf den Bund und auf die Kantone aufgeteilt werden. Der Bundesanteil soll für die Finanzierung

der Langzeitpflege verwendet werden. Ich gehe hier vor allem auf den steuerrelevanten Teil der Vorlage ein, Kollegin Meier-Schatz wird das Schwergewicht auf die Verwendung der eingenommenen Mittel setzen.

Das Hauptanliegen der eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer ist ein altes Anliegen linker Kreise. Verschiedenste Vorstösse sind in den letzten zehn Jahren eingereicht worden, um eine eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer einzuführen bzw. um die kantonalen Steuern zu harmonisieren. Bekanntlich gehören diese Steuern ja in die kantonale Hoheit. Alle diesbezüglichen Vorstösse sind entweder abgelehnt oder abgeschrieben worden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat in ihrer Stellungnahme zur Vorlage vorgeschlagen, dass vor dem Entscheid der Kommission über Folge geben oder nicht Folge geben die Kantone anzuhören seien. Dies vor allem, weil die Übertragung der Kantonskompetenz für diese Steuer zum Bund eine Verfassungsänderung bringen würde

Die Kommission hat festgestellt, dass dieses Vorgehen bei den parlamentarischen Initiativen in der ersten Phase nicht üblich und auch nicht besonders effizient ist. Sollte die parlamentarische Initiative in die zweite Phase kommen, könnte die Befragung der Kantone immer noch nachgeholt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Kommission mit 16 zu 9 Stimmen bei 0 Enthaltungen vorschlägt, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben, ist dieses Vorgehen sinnvoll.

Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass die Zuständigkeit für die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern bei den Kantonen zu belassen sei und dass dort der Steuerwettbewerb spielen solle. Während die Kommissionsminderheit zusammen mit der Steuerverwaltung die Meinung vertritt, dass die Erbschaftssteuer durchaus ihre Berechtigung habe, weil sie weder Konsum noch Arbeit besteuere, vertritt die Mehrheit der Kommission die Meinung, dass es sich hier um eine systemfremde Steuer handle, die aufgrund eines rein juristischen Vermögensüberganges erhoben werde. Mit der Schenkung oder mit dem Erbvorgang werden keine Erträge erwirtschaftet. Es gibt keine Gewinne, es gibt keinen Mehrwert, es gibt kein zusätzliches Einkommen. Ein Haus, das neu den Kindern gehört, darf nicht durch Steuerabschöpfung weniger wert sein als zur Zeit, als es den Eltern gehörte.

Speziell problematisch sind die Schenkungs- und Erbschaftssteuern bei Unternehmensnachfolgen. Dort fallen sie sehr ins Gewicht, besonders wenn es sich um alteingesessene, schwere, d. h. an Eigenkapital starke KMU handelt, in denen die ältere Generation ein Leben lang gearbeitet, gespart und die erarbeiteten Mittel immer wieder in die Firma investiert hat, in Innovationen oder in Arbeitsplätze.

Selbst mit grosszügigen Freibeträgen für nahe Verwandte ginge eine Nachfolgeregelung in einem solchen Betrieb an die Substanz, vor allem, wenn die Regelung nicht innerhalb der Familie erfolgen kann, sondern wenn beispielsweise das Management die Aktien zu einem günstigen Wert übernehmen sollte. Nach den Vorstellungen der Minderheit wird da durch den Staat ein Steuerbetrag abgeschöpft, der gut und gerne gegen 50 Prozent des Firmenwertes beträgt. Eine Firmennachfolge ist so oder so eine grosse Herausforderung, auch ohne dass der Firma diese Mittel entzogen werden. Selbstverständlich kann ein Erbgang im Normalfall nicht geplant werden, eine Schenkung oder ein Erbvorbezug hingegen schon; dies sind zwei übliche Instrumente für Firmenübertragungen. Nur in Ausnahmefällen bleibt der Patron bis zum Ableben am Ruder. Wenn schwere Unternehmer und andere wohlhabende Leute für die Regelung der Nachfolge und des Nachlasses die Schweiz verlassen, entgehen der Schweiz nicht nur die Erbschafts- und Schenkungssteuer, sondern auch die Vermögens- oder Einkommenssteuer, mindestens für die Zeit der Regelung des Schenkungsprozesses. Die so entgangenen Steuern werden das Steuersubstrat, das eingeholt werden kann, bei weitem übertreffen. Ich habe es erwähnt, die Kommissionsmehrheit – der Entscheid fiel mit 16 zu 9 Stimmen ohne Enthaltungen – hat

den; er würde das dann aber in die Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes hineingeben.
Die Motion als solche wird aber vom Bundesrat abgelehnt.

Wicki Franz (C, LU): Herr Bundesrat Merz, Sie haben erklärt, der Bundesrat habe nicht das Recht, auf eine Weisung Einfluss zu nehmen. Hierzu setze ich ein sehr grosses Fragezeichen. Meines Erachtens gehört es zur Führungsfunktion des Departementschefs, auch hier zu wissen, was geht, und allenfalls auch seine Meinung einzubringen. Ich bin gespannt, was man dann später einmal dazu sagt. Die Antwort muss nicht heute gegeben werden. Aber ich muss hier festhalten: Ich bin nicht Ihrer Meinung.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Nur ein Satz: Die Auswirkungen der Weisungen können in jedem konkreten Anwendungsfall wieder überprüft werden: Damit entfällt der Willkürverdacht, der jetzt im Raum steht.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion 26 Stimmen
Dagegen 9 Stimmen

06.3084

Interpellation Saudan Françoise. Mehrwertsteuer und Verzerrung des Wettbewerbs

Interpellation Saudan Françoise. TVA et distorsion de la concurrence

Einreichungsdatum 22.03.06

Date de dépôt 22.03.06

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Ich frage die Interpellantin an, ob sie von der schriftlichen Antwort des Bundesrates befriedigt ist oder ob sie Diskussion beantragt.

Saudan Françoise (RL, GE): Je suis satisfaite de la réponse du Conseil fédéral. Il est vrai que tout le processus de la TVA fait l'objet d'une réflexion. Je suis particulièrement sensible au fait que le Conseil fédéral ait reconnu qu'il pouvait y avoir des distorsions de concurrence.
Je ne demande pas la discussion; je voulais simplement faire état de ce fait.

05.072

Kollektivanlagengesetz Loi sur les placements collectifs

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 23.09.05 (BBl 2005 6395)

Message du Conseil fédéral 23.09.05 (FF 2005 5993)

Nationalrat/Conseil national 07.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen Loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux

**Art. 13 Abs. 2 Bst. fbis, Abs. 3; 3. Abschnitt Titel;
Art. 18a; 145 Abs. 1 Einleitung, Bst. ebis; 148 Abs. 1
Bst. a**

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 13 al. 2 let. fbis, al. 3; section 3 titre; art. 18a; 145
al. 1 introduction, let. ebis; 148 al. 1 let. a**

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Die Differenzen, die Sie in der dicken Fahne finden und die relativ zahlreich erscheinen, gründen eigentlich alle auf dem letzten nationalrätlichen Entscheid zu Artikel 23 respektive zu Artikel 18a. Wir könnten die übrigen Differenzen der Reihe nach bereinigen, wenn wir darüber entschieden haben. Es hängen alle Differenzen damit zusammen. Sind Sie, Herr Präsident, damit einverstanden, dass ich zu Artikel 23 respektive zu Artikel 18a spreche?

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Der Rat ist so einverstanden.

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Es geht bei Artikel 18a, Artikel 23 und den daraus folgenden Anpassungen um die Vertriebsträger. Der Nationalrat möchte die Vertriebsträgerbewilligung entsprechend dem geltenden Artikel 22 des Anlagefondsgesetzes weiter der Bewilligung unterstellen. Dabei handelt es sich um eine Bewilligung, jedoch nicht um eine Aufsicht. Darum ist dieser Beschluss im Ständerat nicht auf Gegenliebe gestossen. In der Diskussion unserer WAK ist dann erwähnt worden, dass es bedauerndswert ist, eine Bewilligungspflicht in das neue Gesetz aufzunehmen oder zu übernehmen, wenn auch die Verwaltung und der Bundesrat dagegen sind. Gemäss der Verwaltung ist die Vertriebsträgerbewilligung eine Überregulierung und als Bewilligung ohne Aufsicht eigentlich eine Scheinaufsicht. Nach kurzer Diskussion hat sich die WAK aus zwei Gründen aber trotzdem dem Nationalrat angeschlossen: Zum einen, weil vor kurzem im Versicherungsaufsichtsgesetz eine vergleichbare Bewilligungspflicht eingeführt worden ist; es wäre inkonsequent, in einem Gesetz etwas einzuführen und etwas Vergleichbares im nächsten Gesetz abzulehnen. Zum anderen geschah dies, um diese letzte Differenz zu beseitigen und um eine Einigungskonferenz zu vermeiden. Wir sind der Überzeugung, dass diese Differenz an sich nicht einer Einigungskonferenz würdig ist.

05.058

Unternehmenssteuerreformgesetz II Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBl 2005 4733)
 Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)
 Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 2 (BBl 2006 5749)
 Texte de l'acte législatif 2 (FF 2006 5477)

2. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung 2. Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'impo- sition des entreprises

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.058/3470)
 Für Annahme des Entwurfes 123 Stimmen
 Dagegen 70 Stimmen

05.072

Kollektivanlagengesetz Loi sur les placements collectifs

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 23.09.05 (BBl 2005 6395)
 Message du Conseil fédéral 23.09.05 (FF 2005 5993)
 Nationalrat/Conseil national 07.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)
 Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBl 2006 5805)
 Texte de l'acte législatif (FF 2006 5533)

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen Loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.072/3471)
 Für Annahme des Entwurfes 182 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

05.074

Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Zusatzprotokolle gegen Menschenhandel und Schlepperei. Uno-Übereinkommen

Criminalité transnationale organisée et protocoles additionnels contre la traite des personnes et le trafic illicite de migrants. Convention des Nations Unies

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 26.10.05 (BBl 2005 6693)
 Message du Conseil fédéral 26.10.05 (FF 2005 6269)
 Ständerat/Conseil des Etats 22.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 12.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBl 2006 5883)
 Texte de l'acte législatif (FF 2006 5611)

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Uno-
Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende or-
ganisierte Kriminalität, des Zusatzprotokolls zur Verhü-
tung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhan-
dels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und
des Zusatzprotokolls gegen die Schlepperei von Migran-
ten auf dem Land-, See- und Luftweg
Arrêté fédéral concernant l'approbation de la Con-
vention des Nations Unies contre la criminalité transnatio-
nale organisée, de son Protocole additionnel visant à
prévenir, réprimer et punir la traite des personnes, en
particulier des femmes et des enfants, ainsi que de son
Protocole additionnel contre le trafic illicite de migrants
par terre, air et mer

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.074/3472)
 Für Annahme des Entwurfes 193 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

Loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux (Loi sur les placements collectifs, LPCC)

Gegenstand / Objet du vote:

Schlussabstimmung

Abstimmung vom / Vote du: 23.06.2006 08:37:40

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bernhardsgrütter	+	G	SG
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christén	+	R	VD
Daquet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggy	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Fohn	+	V	SZ
Freysinger	*	V	VS
Frösch	+	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Göll	+	S	ZH
Graf Maya	o	G	BL
Graf-Litscher Edith	+	S	TG
Gross Andreas	+	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gützwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	*	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	o	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	#	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	o	S	BE
Kleiner	+	R	AR

Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	o	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	o	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	o	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	*	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	*	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Mürli	+	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehri	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schelbert Louis	o	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	+	R	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schliker	+	V	ZH
Schmid Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	-	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	o	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	o	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wafar	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapf	+	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	25	8	40	46	5	54	4	182
nein / non / no	0	0	0	0	0	0	0	0
enth / abst. / ast.	0	5	0	3	0	0	2	10
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	3	1	0	2	0	1	0	7
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si
 = nein / non / no
 o enth / abst. / ast
 % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
 excusé selon art. 57 al 4 / scusato sec art 57 cps. 4
 * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
 # Der Präsident stimmt nicht
 Le président ne prend pas part aux votes
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui:
 Bedeutung Nein / Signification de non:

04.084

**Universitäre Medizinalberufe.
Bundesgesetz
Professions médicales universitaires.
Loi fédérale**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 03.12.04 (BBI 2005 173)
Message du Conseil fédéral 03.12.04 (FF 2005 157)
Nationalrat/Conseil national 16.06.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.10.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 08.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 06.06.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 12.06.06 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

**Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe
Loi fédérale sur les professions médicales universitaires**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 44 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

04.085

**Seilbahnen
zur Personenbeförderung.
Bundesgesetz
Installations à câbles
transportant des personnes.
Loi fédérale**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 22.12.04 (BBI 2005 895)
Message du Conseil fédéral 22.12.04 (FF 2005 827)
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 23.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

**Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung
Loi fédérale sur les installations à câbles transportant des personnes**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 44 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

05.058

**Unternehmenssteuerreformgesetz II
Loi sur la réforme
de l'imposition des entreprises II**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBI 2005 4733)
Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)
Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

**2. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der
Unternehmensbesteuerung
2. Loi fédérale sur des modifications urgentes de
l'imposition des entreprises**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 35 Stimmen
Dagegen 8 Stimmen
(0 Enthaltungen)

05.072

**Kollektivanlagengesetz
Loi sur les placements collectifs**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 23.09.05 (BBI 2005 6395)
Message du Conseil fédéral 23.09.05 (FF 2005 5993)
Nationalrat/Conseil national 07.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 08.03.06 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)
Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

**Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
Loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(8 Enthaltungen)